Oecon. 2142 w

Oecon. 2142 w

Entwurf
einer
allgemeinen
Forst- und Jagd-Ordnung,
mit besonderer Rücksicht
auf den
preußischen Staat.

Von

Dr. Georg Ludwig Hartig,

Königl. Preußischem Staatsrathe und Ober-Landforstmeister, Professor honorarius an der K. Universität zu Berlin, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe m. d. Schl., und Mitglied mehrerer deutschen, französischen und polnischen gelehrten Gesellschaften.

FÜRSTL. LIPPISCHE CAMMER

Berlin, 1833.
Verlag von Duncker und Humblot.

Das Al... ...e e.V.
Bücherei
Gsr. 34001 17A

Alpenverein e.V.
Bücherei

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Oecon. 2142 w

Einleitung.

Fast in allen deutschen Ländern, und auch in anderen, sind die Forst- und Jagd-Ordnungen veraltet, sehr unvollkommen, und den Bedürfnissen der jetzigen Zeit und der vorgeschrittenen Forstwissenschaft so wenig entsprechend, daß sie nothwendig revidirt, verbessert, und in vielen Stücken abgeändert werden müssen. In denjenigen Ländern, wo man die ältern Forst- und Jagd-Ordnungen im Laufe der Zeit durch Declarationen und Zusätze zu verbessern gesucht hat, haben diese Ordnungen zwar etwas an Vollständigkeit gewonnen; es sind dadurch aber so viele Lücken in den Originalen entstanden, daß man sie ohne Zuziehung jener, nach und nach erschienenen Declarationen und Zusätze — die aber meistens nur in den Registraturen der administrirenden Beamten niedergelegt sind — nicht mehr benutzen kann. Es wird daher das Bedürfniß neuer, verbesserter und vollständigerer Forst- und Jagd-Ordnungen überall gefühlt.

Bessere, und so viel wie möglich erschöpfende Forst- und Jagd-Ordnungen zu entwerfen, ist aber nicht ganz leicht. Es sind dabei sehr viele Gegen-

stände zu berücksichtigen, die nicht allein in die Forst- und Jagdwissenschaft, sondern auch in die Rechts-, Polizei- und Staatswissenschaften eingreifen. Auch muß man mit der Handlungsweise der Menschen, in Beziehung auf die Forste und Jagden, durch eigene Erfahrung und Beobachtung genau bekannt sein, um dasjenige, was in einer Forst- und Jagd-Ordnung geboten und verboten werden muß, gehörig beachten und aus einander setzen zu können. — Diese Schwierigkeiten sind oft Schuld daran, daß man mit der Herausgabe einer neuen Forst- und Jagd-Ordnung länger zögert, als es für die Forste und Jagden, und selbst für das Publikum gut ist.

Um nun denjenigen, welchen der Entwurf einer neuen und bessern Forst- und Jagd-Ordnung obliegt, einige Hülfe zu leisten, schrieb ich den gegenwärtigen Entwurf einer allgemeinen Forst- und Jagd-Ordnung, mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat. Die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den preußischen Provinzen, machte diese Arbeit doppelt schwierig. Aber eben deswegen kann sie für andere Länder um so viel besser benutzt werden. Mein Entwurf enthält fast lauter Gegenstände und Bestimmungen, die in jedem Lande, wo die Regierung eben so loyal denkt und handelt, wie die preußische, im Wesentlichen Anwendung finden, oder die mit geringen Abänderungen und Zusätzen passend gemacht werden können. — Alles Wissenschaftliche und Formelle ist darin nur in so weit berührt, als es,

meinen Ansichten nach, in die Forst- und Jagd-Ordnung gehört; weil die Localverhältnisse und Bedürfnisse, rücksichtlich der Forstbehandlung, sehr verschieden sind, und die Kenntniß der Forst- und Jagdwissenschaft vorausgesetzt wird; das Formelle bei der Administration aber — das von Zeit zu Zeit mancher Veränderung unterliegt — der Anordnung der obern Forst-Administrations-Behörde überlassen bleiben muß.

So viel wie es mir möglich war, habe ich die gleichartigen Gegenstände zu sondern und unter passende Rubriken oder Abschnitte zu bringen gesucht, und systematisch geordnet; ob dies gleich bei manchen Gegenständen schwierig ist.

Es würde zu weitläuftig werden, wenn ich meinem Entwurfe einen Commentar beifügen, und die Gründe auseinander setzen wollte, die mich zu jeder Bestimmung veranlaßt haben. Doch finde ich nöthig, einige der wichtigsten Gegenstände hier zu berühren. Es sind folgende:

1) Rücksichtlich der Benutzung des Waldeigenthums habe ich die mir als durchaus nöthig erschienenen Beschränkungen vorgeschlagen, da man den Waldeigenthümern die willkührliche Behandlung und Benutzung ihrer Forste nicht unbedingt überlassen kann, ohne die Gesammtheit der Staatsbürger der Gefahr auszusetzen, künftig an Holz, als einem der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, Mangel zu leiden. Doch wird man die von mir vorgeschlagenen Beschränkungen und Con-

trolen gewiß nicht hart oder unbillig finden, da sie alle nicht allein das Gesammtwohl, sondern zugleich den Vortheil des Waldeigenthümers bezwecken.

2) Besonders wichtig ist es, in der Forst-Ordnung den Theil vom Walde zu bestimmen, den der Waldeigenthümer stets in Schonung oder Heege halten darf. Die im preußischen Staate bestehende gesetzliche Bestimmung, daß vom Walde so viel in Schonung gelegt werden dürfe, als der regelmäßige Betrieb des Forstes erfordert, ist zwar sehr loyal, und würde dem Waldeigenthümer nichts weiter zu wünschen übrig lassen, wenn sie nicht, wie die Erfahrung gelehrt hat, Veranlassung zu vielen Klagen und Prozessen gäbe. Die Servitut-Berechtigten können meistens nicht beurtheilen, ob der regelmäßige Forstbetrieb die vom Waldeigenthümer angeordneten Schonungen wirklich nöthig mache. Sie glauben sich daher fast immer wegen Uebertreibung der Einschonung gravirt, und erheben Klagen, die nur durch kostbare Untersuchungen und Gutachten von Sachverständigen geschlichtet und beseitigt werden können. — Ich halte es daher für besser, den Schonungstheil nach Verschiedenheit der Holzgattungen, der Betriebsart, und der sonst concurrirenden Umstände, nach der Forstfläche im Allgemeinen gesetzmäßig zu bestimmen, um allen sonst unfehlbar entstehenden Klagen und Prozessen vorzubeugen. Die Bestimmungen, die

ich in dieser Hinsicht im siebenten Abschnitte in Vorschlag gebracht habe, sind von der Art, daß der Waldeigenthümer dabei eine geregelte Forstwirthschaft treiben, und daß auch die Weideberechtigten mit dem zur Weide offen bleibenden Theile des Waldes zufrieden sein können.

3) Da bei der Herausgabe einer neuen Forst- und Jagd-Ordnung die Absicht zum Grunde liegen muß, etwas Besseres und Vollständigeres, als das Bisherige, zu liefern, so ist es unvermeidlich, die alten, in den bisherigen Forst- und Jagd-Ordnungen enthaltenen, oder sonst bestehenden, aber nicht mehr passenden Bestimmungen wegzulassen, und neue an deren Stelle zu setzen, die den Zeitumständen, und dem jetzigen Stande der vorgerückten Wissenschaften besser entsprechen. Deswegen habe ich auch manches, das jetzt noch bei der preußischen Forstverwaltung im Gebrauche, und zum Theil gesetzmäßig vorgeschrieben ist, entweder weggelassen, oder abgeändert, wenn es mit meinen Ansichten und Grundsätzen nicht übereinstimmt.

4) Da die meisten Forst-Vergehen durch die Forst-Polizei-Gerichte summarisch untersucht und abgeurtheilt werden, so habe ich nöthig gefunden, bei der Forst- und Jagd-Ordnung sehr in das Specielle einzugehen, alle mir möglich scheinende, so wie auch die mir in meinem langen Geschäfts-Leben schon vorgekommenen Fälle anzubringen, und für jeden einzelnen Fall die Strafe im beigefügten

Straf-Reglement vorzuschlagen und anzusetzen. Der Forstrichter hat daher nur zu beurtheilen, auf welchen §. in der Forst- und Jagd-Ordnung das vorgefallene Vergehen paßt, um die reglementsmäßige Strafe bestimmen zu können. Auch kann dadurch jeder Contravenient rc. zu seiner Warnung vorher wissen, welche Strafe auf jedes Vergehen folgt.

5) Rücksichtlich der Straf-Bestimmungen glaube ich einen Mittelweg, zwischen den zu harten und zu gelinden Strafen, eingeschlagen zu haben. Durch zu harte oder zu hohe Strafen werden die armen Familien, die am meisten und oft aus wirklicher Noth Holz-Frevel begehen, total ruinirt; die zu gelinden Strafen aber sind nicht wirksam genug. Ich habe daher zwar abschreckende, aber keine allzu harte Strafen in Vorschlag gebracht.

6) Auch habe ich vorgeschlagen, die bisherigen Anzeige-Gebühren oder Pfand-Gelder beizubehalten, oder sie wieder einzuführen. Sie sind, nach meiner Erfahrung, ein mächtiger Sporn zur Wachsamkeit für die unteren Forst-Officianten; auch benehmen sie dem Denuncianten nichts an seiner Glaubwürdigkeit, und sie sind wirksamer, als Remunerationen für ausgezeichnete Forstaufsicht, weil die Remuneration oft sehr unverhältnißmäßig, und nicht selten nach Gunst, an das Forst-Schutz-Personal vertheilt werden.

7) Die vorgeschlagenen Maßregeln zur Erschwerung und Verminderung des Holz-Dieb-

stahls — ob sie gleich den sonst im Allgemeinen nützlichen freien Handelsverkehr beschränken — halte ich für durchaus nothwendig, um diesem, fast überall sehr eingerissenen, Unfuge so viel wie möglich zu steuern. Und eben deswegen habe ich auch beschränkende Maßregeln in Rücksicht des Wildverkaufes in Vorschlag gebracht. Man wird zwar dadurch die Wilddieberei nicht ganz verhindern, sie aber gewiß sehr vermindern, wenn man den Wildverkauf nach meinem Vorschlage scharf controlirt, und dadurch den Debit des gestohlenen Wildes nach Möglichkeit erschwert.

8) Auch für Wild-Diebstahl habe ich gelindere Strafen, als bisher, vorgeschlagen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß dies zur Verminderung solcher Vergehen vieles beitragen würde. Wenn der Wilddieb weiß, daß er wegen eines Wild-Diebstahls 10 und mehrere Jahre lang in einem Zuchthause zubringen muß; so sucht er sich nicht selten durch verbrecherische Mittel dieser Strafe zu entziehen. Wird aber die Strafe nach meinem Vorschlage bestimmt, so werden sich viele Wilddiebe lieber ergreifen lassen, als an dem Schutz-Officianten einen Mord begehen, um nicht entdeckt zu werden. — Auch die bisherigen Strafen für Jagd-Frevel und Contraventionen habe ich ermäßigt, und sie mit den Nachtheilen, die daraus entstehen, in ein besseres Verhältniß zu bringen gesucht. Doch wird man die von mir vorgeschlagenen Strafen

hoch genug finden, um vor Jagd-Frevel und Contraventionen abzuschrecken.

9) Zur Verhinderung des übertriebenen Wildstandes, und wegen Entschädigung der Grundeigenthümer bei erlittenem Wildschaden, glaube ich solche Bestimmungen vorgeschlagen zu haben, wodurch der Zweck erreicht, und sowohl der Jagdberechtigte, als der Belastete zufrieden gestellt werden dürfte; vorausgesetzt, daß die Jagdgerechtigkeit wie jede andere Servitut betrachtet und behandelt werden müsse.

10) Um dem Richter an den Forst-Ruge-Tagen das Nachschlagen in der Forst- und Jagd-Ordnung und im Straf-Reglement zu erleichtern, habe ich am Schluß eines jeden §. die Nummer des Straf-Reglements beigesetzt, und auch in dem Straf-Reglement habe ich neben jeder Straf-Nummer den §. bemerkt, auf den sich der Straf-Ansatz bezieht.

Ich habe mich bestrebt, die gegenwärtige Forst- und Jagd-Ordnung nach Möglichkeit bestimmt, deutlich, und für Jedermann faßlich zu schreiben, weil ich dies für ein Haupt-Erforderniß eines solchen Gesetzbuches halte, worin weder zweifelhafte, noch zweideutige Säße vorkommen dürfen. Sollte ich meine Absicht erreicht haben, so würde dies mein schönster Lohn für die aufgewandte Mühe sein.

Landesherrliche Kundmachung.

T. T.

ꝛc.

Bei der von Uns befohlenen Revision der in Unserm Staate bisher bestandenen Forst- und Jagd-Ordnungen hat man gefunden, daß dieselben auf die jetzigen Zeit- und andere Verhältnisse nicht mehr passend sind, und einer Umarbeitung und Verbesserung bedurften. Es werden daher alle bisher bestandene Forst- und Jagd-Ordnungen, und die zur Vervollständigung derselben bis jetzt gegebenen Declarationen und Verordnungen hiermit aufgehoben, und Statt derselben die hier folgende neue allgemeine Forst- und Jagd-Ordnung genehmigt, die vom Tage der Publication an Gesetzeskraft haben, und von Jedermann, bei Vermeidung der in dem dazu gehörigen Straf-Reglement bestimmten Strafen, aufs genaueste befolgt werden soll.

N. den ten ꝛc.

Unterschrift des Landesherrn.

Inhalt.

Seite.

Erster Haupttheil.

Forst-Ordnung 1

Erster Abschnitt.

Vom Waldeigenthume und der Oberaufsicht darüber 1

Zweiter Abschnitt.

Von der Befugniß der Waldbesitzer, das zur Beschützung und Administration ihrer Waldungen erforderliche Personal anzustellen 3

Dritter Abschnitt.

Von der Verpflichtung und Befugniß der Waldeigenthümer zur Begrenzung ihrer Waldgrundstücke 5

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Befugnissen der Waldbesitzer zur Benutzung ihrer Waldungen 8

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten, Befugnissen und Verpflichtungen der Waldeigenthümer zu Beschützung ihrer Waldungen 14

Kap. 1. Vom Schutz gegen Holz-Entwendung und Beschädigung 14

Kap. 2. Vom Schutz gegen Weidfrevel 21

Kap. 3. Vom Schutz gegen Waldbrände 22

Kap. 4. Vom Schutz gegen schädliche Wald-Insekten . . . 29

Seite.

Sechster Abschnitt.

Von der Verpflichtung der Waldeigenthümer zur forstmäßigen Behandlung und Kultur ihrer Waldungen 32

Siebenter Abschnitt.

Von den Rechten, Befugnissen und Verpflichtung der Waldeigenthümer zur Einschonung ihrer Waldungen 34

Achter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften und Bestimmungen zur ordnungsmäßigen Administration der Waldungen 38
Kap. 1. Vorschriften für die Holzwirthschaft 38
Kap. 2. Vorschriften zur Benutzung der Waldweide . . . 46
Kap. 3. Vorschriften zur Gras-Benutzung 48
Kap. 4. Vorschriften zur Mastbenutzung 49
Kap. 5. Vorschriften zur Benutzung der Waldstreu . . . 51
Kap. 6. Von den Rodungen im Walde 53
Kap. 7. Vorschriften für die Harz-Benutzung 54
Kap. 8. Vorschriften für die Einsammlung der Holzsamen . 55
Kap. 9. Vorschriften zur Torfbenutzung 55
Kap. 10. Vorschriften für die Köhlerei, Theerbrennerei ꝛc. 56
Kap. 11. Vorschriften bei Benutzung des Lehms, Thons, Mergels, Sandes, Torfs und der Steine 56
Kap. 12. Vorschriften bei Einsammlung der Waldbeeren und der Schwämme 57
Kap. 13. Vorschriften bei Benutzung der Bienenweide und der Ameisen-Eier 58

Neunter Abschnitt.

Von den Wald-Servituten, deren Erwerbung, Beschränkung und Ablösung im Allgemeinen 58

Zehnter Abschnitt.

Von den Holz-Servituten 64
Kap. 1. Von den Bauholz-Servituten 64
Kap. 2. Von den Brennholz-Servituten 70
Kap. 3. Von der Servitut auf Holz zum Theerbrennen . 81

Elfter Abschnitt.

Von den Weide-Servituten 82

Zwölfter Abschnitt.

Von der Mastservitut 85

Seite.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Servitut auf Waldstreu, Plaggen, Harz, Lehm, Steine, Torf ꝛc. 88

Vierzehnter Abschnitt.

Von den Abgaben und Dienstleistungen für Waldnutzungen 89

Funfzehnter Abschnitt.

Von den Forst-Straf-Gerichten, Forst-Strafen, Schadenersatz und Pfandgeldern 91
Kap. 1. Von den Forst-Straf-Gerichten 91
Kap. 2. Von Abtheilung der Forst-Vergehen und den dafür im Allgemeinen bestimmten Strafen 93
Kap. 3. Von Schärfung der einfachen Strafen 94
Kap. 4. Vom Schadenersatze 96
Kap. 5. Von Verwandlung der Geldstrafen in Arbeits-, Gefängniß- und Zuchthaus-Strafe 97
Kap. 6. Von den Anzeige-Gebühren oder Pfandgeldern . 98

Sechszehnter Abschnitt.

Specielles Forst-Straf-Reglement 99
Abth. 1. Allgemeine Bestimmung wegen der Strafen und Pfandgelder, oder der Anzeigegebühren 99
Abth. 2. Von den Strafen für Holz-Frevel und Contraventionen 100
Abth. 3. Von den Strafen wegen Weid-Frevel und Contraventionen 109
Abth. 4. Von den Strafen wegen Mast-Frevel und Contraventionen 111
Abth. 5. Von den Strafen wegen Frevel und Contraventionen bei der Waldgraserei 112
Abth. 6. Von den Strafen wegen Frevel und Contraventionen bei der Waldstreubenutzung 113
Abth. 7. Von den Strafen wegen Rodungs-Frevel . . . 116
Abth. 8. Von den Strafen und Contraventionen bei der Harzbenutzung 116
Abth. 9. Von den Strafen für Frevel und Contraventionen bei der Einsammlung des Holzsamens 117
Abth. 10. Von den Strafen für Frevel und Contraventionen bei Benutzung des Torfs, Lehms, Steine ꝛc. 119
Abth. 11. Von den Strafen für Frevel und Contraventionen wegen Feuer im Walde 120
Abth. 12. Von den Strafen und Contraventionen bei Vertilgung der Raupen 122

Seite.
Abth. 13. Von den Strafen für Frevel und Contraventionen anderer Art 122

Zweiter Haupttheil.

Jagd-Ordnung 125

Erster Abschnitt.

Vom Jagdeigenthume und dessen Verschiedenheit 125

Zweiter Abschnitt

Von den zur Jagd gehörigen Thieren, und von der Abtheilung der Jagd 127

Dritter Abschnitt.

Ueber die Ausdehnung der Wildheege, Abkehrung des Wildes von den Feldern, vom Schadenersatz bei Beschädigung durch Wild, und von Ablösung der Jagd-Servitut 129
Kap. 1. Von Ausdehnung der Wildheege 129
Kap. 2. Von Abkehrung des Wildes von den Feldern ꝛc. . 130
Kap. 3. Von Vergütung des Wildschadens 131
Kap. 4. Von Ablösung der Jagd-Servitut 134

Viertes Abschnitt.

Von der Befugniß der Jagdeigenthümer, ihre Jagdreviere zu umzäunen ꝛc. 136

Fünfter Abschnitt.

Von Schonung des Wildes und Conservation des Wildstandes 138

Sechster Abschnitt.

Ueber die zulässigen Jagd- und Fang-Methoden 139

Siebenter Abschnitt.

Von der Jagens-Zeit 141

Achter Abschnitt.

Vom ordnungsmäßigen Betrieb der Jagd 143

Neunter Abschnitt.

Von der Wild- oder Jagd-Folge 147

Zehnter Abschnitt.

Von den Wolfs- und andern Treibjagden . . . 150

Elfter Abschnitt.

Von Bestrafung der Jagd-Vergehen 153

Zwölfter Abschnitt.

Jagd-Straf-Reglement 162
Abth. 1. Strafen für Wild-Diebstahl 162
Abth. 2. Strafen für Jagd-Frevel 164
Abth. 3. Strafen für Jagd-Contraventionen 166

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Erster Hauptheil.
Allgemeine Forst-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Vom Wald-Eigenthume und der Oberaufsicht darüber.

§. 1. Wer das Holz in einem Walde, und alle sonst noch nutzbaren Gegenstände darin, ohne Widerspruch bisher benutzt hat, oder in seinem Namen hat benutzen lassen, und jeden Andern von der Benutzung ausschließen darf, der ist als Eigenthümer des Waldes anzusehen.

§. 2. Wer an allen nutzbaren Gegenständen des Waldes einen bestimmten Theil nimmt, der ist als Miteigenthümer zu betrachten.

§. 3. Aus dem Miteigenthume an einem Walde fließt:

1) das Recht einer gemeinschaftlichen Anordnung des Forstbetriebes und der Forstbeaufsichtigung, und
2) die Verpflichtung des Beitrages zu den öffentlichen Lasten, zu den Kosten der Kultur, der Administration und der Beschützung des Waldes, nach Verhältniß des Miteigenthumsrechtes.

§. 4. Derjenige, welcher nur einige Waldnutzungsgegenstände ganz, oder theilweise zu beziehen hat, ist nicht als Miteigenthümer, sondern als Nutzungs- und Servitut-Berechtigter zu betrachten.

§. 5. Die Oberaufsicht über die Forstwirthschaft in den städtischen, Gemeinde-, Corporations-, Lehens- und Privat-Waldungen jeder Art, gehört zum Ressort des Ministeriums des Innern, welches das Curatorium über diese Waldungen durch die 1ste Abtheilung einer jeden Provinzial-Regierung führen läßt; die Oberaufsicht auf die geistlichen, Stifts-, Kirchen-, Hospitals- und ähnliche Waldungen hingegen, gehört zum Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, von welchem das Curatorium über diese Waldungen ebenfalls der 1sten Abtheilung der Regierung übertragen ist.

Die Oberaufsicht über die Staats- und Domainen-Forste aber, gehört zum Ressort des Finanz-Ministeriums, das die spezielle Direction und Administration dieser Waldungen durch die 2te Abtheilung einer jeden Provinzial-Regierung besorgen läßt.

Das Justiz-Ministerium endlich, läßt die zur Anzeige gebrachten Forst- und Jagd-Verbrechen, Diebstähle, Frevel und Contraventionen durch die ihm untergeordneten Justiz-Stellen untersuchen, und nach der gegenwärtigen Forst- und Jagd-Ordnung, und nach den allgemeinen Criminal-Gesetzen bestrafen; so wie auch Rechts-Streitigkeiten über Forst- und Jagd-Gegenstände entscheiden.

§. 6. Die sämmtlichen Ministerien können sich der, zur Verwaltung der Staats-Forsten angestellten Forstbeamten, mit Zustimmung des Finanz-Ministers, bedienen, wenn sie Untersuchungen in den zu ihrem Ressort gehörigen Waldungen anzuordnen nöthig finden; und die bei den Regierungen angestellten Oberforstbeamten fungiren in technischen Forst- und Jagd-Sachen bei allen Abtheilungen der Regierung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Befugniß der Waldbesitzer, das zur Beschůtzung und Administration ihrer Waldungen erforderliche Personal anzustellen.

§. 7. Jeder Waldbesitzer ist befugt, das zur Beschůtzung und Administration seines Waldes erforderliche Personal nach Gutfinden auszuwåhlen; er soll es aber bei einer competenten Gerichtsstelle gehörig beeidigen lassen, wenn es auf Lebenslang angestellt wird.

§. 8. Zum Schutz-Personal, als Waldwårter, Waldaufseher, Waldschůtz ꝛc. kann jeder unbescholtene Mann angestellt werden; die zur Administration bestimmten Subjecte aber můssen durch Lehrbriefe beweisen, daß sie wenigstens das niedere Forstwesen erlernt haben.

§. 9. In der Regel sollen die, aus den verschiedenen Jåger-Corps des Landes ausgeschiedenen und zur Versorgung notirten Leute, zu solchen Stellen gewåhlt werden, wenn sie sich mit dem bestimmten Gehalt begnůgen wollen.

§. 10. Sind aber fůr bedeutende stådtische, Communal- und Corporations-Waldungen, nach dem Urtheile der Provinzial-Regierung, administrirende Forstbeamte anzustellen, so sollen dazu nur wissenschaftlich gebildete Leute gewåhlt werden, die durch Průfungs-Atteſtate von einer dazu bestellten öffentlichen Behörde nachweisen können, daß sie die zur Administration eines Forstes erforderlichen Kenntnisse besitzen. Vor der Annahme solcher Subjecte soll der betreffenden Regierung Anzeige davon gemacht werden; worauf dieselbe die Atteſtate untersuchen, und, wenn der Candidat tůchtig ist, die Anstellung desselben genehmigen wird.

Da die Privatwald-Besitzer und die Vorsteher der Gemeinden und Corporationen meistens nicht hinlångliche

Forstkenntnisse besitzen, und viele davon keine genugsam gebildete Förster halten können; so sollen sie die Bewirthschaftung der benachbarten Staats-Forsten zum Muster nehmen, wenn sie nicht beweisen können, daß die von ihnen gewählte Betriebsart für sie vortheilhafter sei.

§. 12. Die angrenzenden königl. Forstbeamten sind verpflichtet, die Privatwald-Besitzer, so wie auch die Gemeinden und Corporationen, oder deren Förster mit ihrem Rath zu unterstützen, und sie über die Behandlung des Waldes und den Anbau des Holzes zu belehren, wenn sie darum ersucht werden.

§. 13. In solchen Gegenden des Landes, wo schon die nützliche Einrichtung besteht, daß mehrere Städte, Gemeinden und Corporationen zur Bewirthschaftung ihrer Waldungen einen wissenschaftlich gebildeten und von der Regierung approbirten Forstbeamten auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten, soll dieser für die forstmäßige Behandlung der ihm übertragenen Waldungen, und für die Befolgung der in gegenwärtiger Forst- und Jagd-Ordnung gegebenen Vorschriften, verantwortlich sein; die königl. Ober-Forstbeamten aber sind verpflichtet, die Communal-Revierförster rücksichtlich der Waldbehandlung von Zeit zu Zeit zu controliren, und ihre Wirthschaft im Allmeinen zu leiten.

§. 14. Sollten die königl. Forstbeamten irgendwo bemerken, daß die Waldbesitzer und Nutznießer, oder deren Förster, die gegenwärtige Forst- und Jagdordnung nicht befolgen; so haben sie es alsbald ihrer zunächst vorgesetzten Behörde schriftlich anzuzeigen, damit diese das weiter Nöthige veranlassen kann.

Dritter Abschnitt.

Von der Verpflichtung und Befugniß der Waldeigenthümer zur Begrenzung ihrer Waldungen.

§. 15. Jeder Waldbesitzer oder Nutznießer ist verpflichtet, die Grenze um seinen Wald auf legale Art reguliren und feststellen zu lassen, wo es noch nicht geschehen ist. Auch soll er diese Grenze stets so zu erhalten suchen, daß in der Folge nicht leicht Streitigkeiten und Processe darüber entstehen können.

§. 16. Bei Regulirung streitiger Grenzen soll vorzüglich auf die älteren Grenz-Protocolle und auf den Besitzstand Rücksicht genommen werden. Sollte dieser aber selbst streitig sein; so soll die bestrittene Fläche verhältnißmäßig oder zu gleichen Theilen getheilt werden.

§. 17. Bildet die Privat-Waldgrenze zugleich auch die Landesgrenze, so kann die Regulirung nur unter Mitwirkung der Provinzial-Regierung, und mit Zuziehung der Landes-Nachbarn vorgenommen werden.

§. 18. Ueberhaupt aber darf keine Grenze ohne Zuziehung aller betheiligten Nachbarn regulirt, oder irgend etwas daran verändert werden.

§. 19. Wer nach gerichtlicher oder amtlicher Aufforderung bei einer Grenzregulirung oder Berichtigung im bestimmten Termine nicht selbst, oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter erscheint, von dem soll angenommen werden, daß er mit demjenigen, was die übrigen Grenz-Nachbarn beschließen, einverstanden sei. Nachträgliche Widersprüche sollen nicht beachtet werden, wenn es dem Vorgeladenen möglich war, im Termine selbst, oder durch einen Stellvertreter zu erscheinen.

§. 20. Bei Regulirung der Grenzen soll wenigstens alsdann, wenn die Interessenten über den Zug der Grenze

einig geworden sind, oder gar nicht einig werden können, eine Gerichtsperson zugezogen, von dieser ein Protocoll aufgenommen, und dieses bei einem Gerichte niedergelegt werden.

§. 21. Wenn neue Grenzmale gesetzt, oder aufgeworfen werden, so sollen mitten unter jeden Grenzstein oder Grenzhügel, oder Grenzpfahl, — von deren einem man zum andern muß sehen können, — lang dauernde Gegenstände, als: Stückchen Glas, Porzelan, Ziegel, Schlacken, Kohlen ꝛc. gelegt werden; damit künftig in zweifelhaften Fällen die Aechtheit des Grenzmales, und die Mitte desselben, zu erkennen sind.

§. 22. Bäume, Wege, und ähnliche sehr veränderliche Merkmale, sollen zur Grenze niemals bestimmt werden, und wo sie jetzt nach solchen bestimmt sind, sollen Statt derselben dauerhafte Grenzmale, besonders Steine oder Hügel, baldmöglich gesetzt werden.

§. 23. Die Grenzsteine müssen wenigstens 1½ Fuß aus dem Boden hervorstehen, und wo möglich mit Nummern versehen sein; die Grenz-Hügel aber sollen auf der Sohle 6 bis 8 Fuß im Durchmesser haben, und 4 bis 5 Fuß hoch, mit Rasen belegt, und mit einem 1½ Fuß breiten, und eben so tiefen Graben umgeben sein.

§. 24. Da die Waldgrenzen nicht dauerhaft bemerkbar sind, wenn sie nicht immer offen gehalten werden, so soll jeder der zusammengrenzenden Waldbesitzer verpflichtet sein, auf seiner Seite wenigstens 4 Fuß breit zu einer Grenz-Schneiße von Holz ganz entblößen zu lassen, und auch in der Folge von Holz entblößt zu halten.

§. 25. Von dieser Offenhaltung der Grenzlinien in der bestimmten Breite, sind nur die Besitzer kleiner, in Gemenge liegender, Waldgrundstücke ausgeschlossen. Diese sollen die Grenze nur so weit offen halten, daß man von einem Grenzmale zum andern sehen kann.

§. 26. Entsteht dessen ungeachtet im Laufe der Zeit

eine Beschädigung oder Verdunkelung an den Grenzzeichen, so soll die alsbaldige Wiederherstellung, mit Zuziehung aller Betheiligten, niemals aber einseitig, vorgenommen, und nöthigen Falls eine Gerichtsperson zugezogen werden.

§. 27. Ist die Grenze durch Gräben bestimmt, so läuft sie in der Mitte des Grabens — wozu bei neuen Gräben jeder Angrenzer die Hälfte geben muß — hin, und der Auswurf gehört demjenigen, auf dessen Boden er liegt. Wird die Grenze durch einen Bach oder Fluß bestimmt, so wird in der Regel ebenfalls die Mitte des Flußbettes als Grenze angenommen, — wenn das eine oder andere Ufer, oder der Thalweg nicht urkundlich zur Grenze bestimmt sind.

§. 28. In der Regel ist anzunehmen, daß die Grenzlinie von der Mitte des einen Grenzzeichens auf die Mitte des andern, nächstfolgenden, in gerader Linie zieht.

§. 29. Sollte ein Baum auf der Grenzlinie stehen, so kann derselbe nur mit Bewilligung der beiderseitigen Grenznachbarn gefällt werden, und das Holz wird unter die Interessenten so repartirt, wie die gezogene Grenzlinie die Oberfläche des Stockes theilt.

§. 30. Fällt ein Baum über die Grenzlinie, so gehört er demjenigen, auf dessen Boden er gewachsen ist.

§. 31. Jedem Grenznachbar steht es frei, die Aeste, die über die Grenzlinie hängen, abzuhauen; die Aeste selbst aber gehören demjenigen, an dessen Baum sie gewachsen sind.

§. 32. Die Kosten, welche durch eine Grenz-Regulirung oder Erneuerung entstehen, sollen von den Angrenzern, nach Verhältniß der Länge der jeden betreffenden Grenzlinie, getragen werden.

§. 33. Wer ein Grenzzeichen wegnimmt, absichtlich verdirbt oder verrückt, oder den Grenzgräben und Bächen

eine andere Direction giebt, der soll nach den Criminal-Gesetzen bestraft werden.

§. 34. Auch ist die Wegnahme, Zerstörung, Verrückung oder Beschädigung anderer Begrenzungszeichen, als Pfähle und Steine, oder Gräben und Hügel, die zur Bezeichnung der Jagen, Distrikte, Schläge ꝛc. in dem Walde angebracht sind, bei der reglementsmäßigen Strafe verboten. St.-R. Nr. 166. 167. 168.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Befugnissen der Waldbesitzer zu Benutzung ihrer Waldungen.

---

§. 35. Der Waldboden, und alle nutzbaren Gegenstände, die der Wald unmittelbar hervorbringt, sind Eigenthum des Waldbesitzers; in so fern kein Anderer rechtmäßige Ansprüche darauf hat.

§. 36. Auch die im Walde befindlichen herrenlosen Bienen gehören dem Waldeigenthümer, wenn sie ein benachbarter bekannter Bienenzüchter bis zur Stelle nicht verfolgt hat, und an demselben Tage keinen Anspruch auf den Schwarm macht.

§. 37. Der verfolgende Eigenthümer darf aber den gefundenen Bienenschwarm nicht wegnehmen, ohne dem Waldeigenthümer zuvor die Anzeige gemacht zu haben. Nimmt er den Schwarm eigenmächtig weg, so verfällt er in Strafe. Str.-R. Nr. 165.

§. 38. Der Waldeigenthümer kann jeden dazu nicht Berechtigten von der Benutzung der Waldprodukte jeder Art ausschließen, und auf Bestrafung derjenigen provociren, die ihm irgend ein Walderzeugniß entwendet, verdorben, oder beschädigt haben.

§. 39. Jeder Waldeigenthümer ist berechtigt zu fordern, daß ihm die in seinem Walde eingeschlossenen fremden Grundstücke, und die einschneidenden schmalen Zungen, gegen Bezahlung des durch Sachverständige ermittelten Werthes, überlassen werden, wenn er beweisen kann, daß diese Grundstücke ihn in der forstmäßigen Bewirthschaftung und Benutzung seines Waldes wesentlich hindern. Doch sind kleine und größere, für sich bestehende, Ackerwirthschaften, so wie auch die Wiesen davon ausgeschlossen, wenn sie der Eigenthümer nicht freiwillig verkaufen will.

§. 40. Einem jedem Waldeigenthümer, in so fern er frei über sein Eigenthum disponiren kann, ist es erlaubt, bei Befolgung der in gegenwärtiger Forst-Ordnung gegebenen Vorschriften, sein Waldgrundstück so zu benutzen, wie er es seinem Vortheile am zuträglichsten hält. Er kann also seinen Wald theilweise oder ganz ausstocken, und in Acker oder Wiese oder Weideland verwandeln, wenn er beweisen kann, daß sich der Boden zu einer immerwährenden Benutzung als Acker oder Wiese gehörig qualificirt, oder als Weideland mehr einträgt wie als Wald.

§. 41. Dagegen ist jeder Waldbesitzer verpflichtet, die ausgestockte Waldfläche, wenn sie nicht fortwährend als Feld oder Wiese oder als gute Weide benutzt werden kann oder soll, längstens binnen 5 Jahren mit Holz wieder in Bestand zu bringen. Wer die Kultur mit Holz unterläßt, der verfällt in die Strafe von 2 Rthlr. für jeden bis dahin mit Holz noch nicht kultivirten Morgen. Bei beharrlicher Weigerung soll die Strafe nach 5 ferneren Jahren verdoppelt werden. Str.-R. Nr. 26.

§. 42. Von dieser willkührlichen Benutzung und freien Disposition über ihr Waldvermögen, sind aber alle unter der Staats-Curatel stehende Städtische-, Gemeinde- und Corporations-Waldungen jeder Art, so wie auch diejenigen Waldbesitzer ausgeschlossen, die über ihr Eigenthum nicht ganz frei und willkührlich disponiren können. Diese

dürfen nur mit Zustimmung des ihnen vorgesetzten Curatoriums über die Benutzung und Bewirthschaftung ihres Waldes verfügen. Sie dürfen also in ihren Waldungen nichts von Wichtigkeit, als z. B. Veräußerung, Abfindung, Ausstockung, Vorgriff beim Holzeinschlag, Veränderung des Forstbetriebes rc. vornehmen, ohne der Provinzial-Regierung, oder dem ihnen vorgesetzten Curatorium vorher die Anzeige davon gemacht, und die Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

§. 43. Auch alle Nutznießer eines Waldgrundstückes, wie z. B. Geistliche, fromme Stiftungen rc. sollen den ihnen zur Benutzung überwiesenen Wald nachhaltig bewirthschaften, und sie dürfen ohne Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Aufsichts-Behörde, oder des Waldeigenthümers, nur so viel Holz jährlich aus dem Walde nehmen, als zur Befriedigung ihrer eigenen Bau-, Nutz- und Brennholz-Bedürfnisse erforderlich, oder ausdrücklich bestimmt ist. Wer mehr Holz nimmt, und es auf irgend eine Art an Andere überläßt, der soll den doppelten Werth desselben als Strafe erlegen. Hätte aber der Nutznießer eines Ackers oder einer Wiese Holz darauf erwachsen lassen, so kann derselbe willkührlich darüber disponiren. Dies findet aber nicht Statt, wenn ein solches nicht zum Wald gehöriges Grundstück schon früher mit Holz bewachsen war. In diesem Falle kann der gegenwärtige Nutznießer nur so viel Holz davon verlangen, als während der Zeit, in welcher er Nutznießer des Grundstückes war, darauf gewachsen ist. Das Uebrige fallt dem Waldeigenthümer, oder den vorigen Nutznießern, oder deren Erben zu. — Wenn daher ein solcher Holzbestand jetzt 80 Jahre alt wäre und 100 Klafter Holz gäbe, der jetzige Nutznießer aber nur 20 Jahre im Genuß des Ertrages des Grundstückes wäre, so kann er nur 25 Klafter Holz für sich in Anspruch nehmen. St.-R. Nr. 31.

§. 44. Dem Waldbesitzer, der durch nichts in der

willkührlichen Disposition über sein Waldvermögen beschränkt ist, steht es frei, seinen Wald nachhaltig zu benutzen, oder auf eine nachhaltige, das heißt: für immer jährlich gleiche Benutzung keine Rücksicht zu nehmen. Er kann also, wenn es sein individueller Vortheil erheischt, die Waldnutzung auf mehrere Jahre voraus beziehen; wenn er nur jede abgeholzte Fläche, die Wald bleiben soll, binnen 5 Jahren mit Holz wieder in Bestand bringt, und jährlich $\frac{1}{5}$ davon wieder anbaut, oder die regelmäßig in Schlag gestellten Waldtheile sogleich einschont. — Wer die Kultur einer kahl abgeholzten Fläche mit Holz unterläßt, oder die regelmäßig gestellten Schläge nicht alsbald einschont, oder wer die Schläge so licht stellt, daß vorabsichtlich keine hinlängliche natürliche Besamung erfolgen kann; der soll nach 5 Jahren in eine Strafe von 2 Rthlr. für jeden nicht mit Holz kultivirten, oder nicht eingeschonten, oder zu licht gestellten und nicht gehörig nachgebesserten Morgen, verfallen. Nach Ablauf fernerer 5 Jahre wird die Strafe verdoppelt, wenn die gemachten Blößen, und die zu licht gestellten Schläge bis dahin mit Holz noch immer nicht vollständig angebaut sein sollten. Str.-R. Nr. 26.

§. 45. Die Theilhaber an einem ungetheilten Walde beziehen jährlich den bestimmten Theil der regulirten Nuzzung entweder in natura, oder in Geld, und müssen sich der angeordneten Administration unterwerfen.

§. 46. Die Besitzer bäuerlicher Lastgrundstücke bleiben noch, bis zur Erwerbung des Eigenthums, der, aus dem Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Unterthan entspringenden, bisherigen Verfassung, rücksichtlich der Holznutzung, unterworfen.

§. 47. Solche, denen eine Waldbenutzung auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit überlassen worden ist, sollen den Wald n a c h h a l t i g benutzen, also nicht mehr Holz daraus nehmen, als mit Nachhalt daraus entnommen

werden kann, oder ihnen vom Waldeigenthümer erlaubt ist; bei Strafe des doppelten Werthes des zu viel Entnommenen. Str.-R. Nr. 31.

§. 48. Wenn ein Waldbesitzer die einmalige Benuzzung eines Holzbestandes entweder verkäuflich, oder auf sonst eine Art, einem Andern überläßt, so soll er verpflichtet sein, den Käufer genau zu instruiren: wann und auf welche Art die Holzfällung geschehen, und wie viele und was für Bäume, Reidel und Stangen pro Morgen stehen gelassen werden sollen; die vom Waldbesitzer genau zu bezeichnen sind. Wer diese Instruction zu ertheilen unterläßt, und dadurch eine forstwidrige Behandlung veranlaßt, der verfällt in eine Strafe von 2 Rthlr. pro Morgen. Hat aber der Waldeigenthümer die Instruction ertheilt, auch die Samenbäume ꝛc. bezeichnet, und der Benutzer des Holzes hat die Vorschrift nicht befolgt; so soll dieser die Strafe erlegen, und auch dem Waldeigenthümer das zu viel gehauene Holz bezahlen. Str.-R. Nr. 32.

§. 49. Wenn es ein Waldeigenthümer vortheilhaft findet, zur besseren Benutzung eines Waldgrundstückes die zu nassen Stellen durch Abzugsgräben trockner zu machen; so sind die angrenzenden Grundbesitzer verbunden, den Entwässerungsgräben Vorfluth zu verschaffen.

§. 50. Der Waldeigenthümer ist befugt, die in seinem Walde befindlichen Bäche und nicht schiffbaren Wasser, wenn ihm die Fischerei-Gerechtigkeit darin zusteht, und er durch das Recht eines Andern daran nicht gehindert wird, zur Holzflößerei zu benutzen, so weit seine Grenze geht. Will er weiter flößen, so erfordert solches die besondere Concession der Provinzial-Regierung, die ihm bekannt machen wird, ob, und unter welchen Bedingungen die Flöße gestattet werden soll.

§. 51. Aber auch dann, wenn der Waldbesitzer nur innerhalb seines Waldes Holz flößen will, soll er es vor der Errichtung der Flößerei-Anstalten der Pro-

vinzial-Regierung anzeigen, damit diese untersuchen lassen kann, ob eine solche Anstalt zulässig und in irgend einer Rücksicht nicht nachtheilig ist.

§. 52. Der Waldeigenthümer hat das Recht, in seinem Walde Hütten- und Hammerwerke, Glashütten, Theeröfen, Kalkbrennereien, Ziegeleien und andere Gebäude anzulegen, wenn er dadurch sein Holz besser zu benutzen gedenkt. Doch soll er sich dazu vorher die Erlaubniß der Regierung erbitten, welche zu untersuchen hat, ob solche Anlagen in polizeilicher Hinsicht Statt finden können.

§. 53. Auch durch Köhlerei oder Aschebrennerei darf der Waldbesitzer sein Holz benutzen, wenn er die zur Verhütung der Feuersgefahr verordneten Vorsichts-Maaßregeln beobachtet.

§. 54. Wenn ein Waldeigenthümer zum Schutz oder Administration seines Waldes neue Försterwohnungen, oder andere zur Benutzung des Waldes nöthige Etablissements errichten, und dazu, so wie zum nöthigen Dienstland, die erforderliche Fläche ausstocken lassen will; so soll ihm solches erlaubt, und die allenfallsigen Servitut-Berechtigten sollen nicht befugt sein, einer solchen Anlage sich zu widersetzen. Doch soll die Flächengröße einer solchen neuen Anlage mit zu dem Schonungstheile gerechnet werden, den der Waldeigenthümer nach §. 154. stets in Heege oder Schonung halten darf.

§. 55. Wenn der Waldeigenthümer das in seinem von Weidservituten freien Walde wachsende Gras durch Weidvieh benutzen will, so kann er den, nach §. 154. nicht zur Einschonung bestimmten Theil des Waldes mit Weidvieh jeder Art, die Ziegen ausgenommen, betreiben lassen, und er kann auch das im offenen Walde wachsende Gras abmähen und zu Heu oder Grünfutter benutzen.

§. 56. Ruhen aber Weidgerechtigkeiten im Allgemeinen auf seinem Walde, so kann er nur in dem Falle einen besonderen Theil vom offenen Walde für sich allein zur

Weide, oder sonst benutzen, wenn er nachweisen kann, daß den zur Weide Berechtigten noch so viel Weidefläche übrig bleibt, daß ihr Vieh darauf hinlängliche Nahrung findet.

§. 57. Auch die Waldstreu darf der Waldbesitzer zu seinem wirthschaftlichen Bedarf benutzen. Doch soll sowohl er, als die allenfalls Berechtigten, diese Nutzung nicht weiter treiben, als im §. 233. erlaubt ist.

§. 58. Die Benutzung der Waldstreu zu Asche, ist jedem Waldeigenthümer und Servitut-Berechtigten oder Einmiether untersagt. Str.-R. Nr. 122.

§. 59. Die Benutzung des Rohres und Schilfes gehört dem Waldbesitzer, und die zur Waldstreu oder Weide Berechtigten können darauf keinen Anspruch machen, um es im Winter zu Streu abzumähen.

§. 60. Hat ein Waldeigenthümer die jährliche Benutzung eines Gegenstandes der Waldproduction an Andere gegen Bezahlung überlassen, und seit mehreren Jahren den Preis nicht verändert; so kann er nicht gezwungen werden, denselben Preis für immer beizubehalten, oder den bisherigen Benutzern dieses Waldprodukt auch ferner zu überlassen; wenn sie das Recht dazu nicht urkundlich nachweisen können.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten, Befugnissen und Verpflichtungen der Waldeigenthümer, zu Beschützung ihrer Waldungen.

Erstes Kapitel.

Vom Schutz gegen Holzentwendung und Beschädigung.

§. 61. Jeder Waldeigenthümer oder Nutznießer soll für gehörige Beschützung des Waldes und auch dafür sorgen, daß die von seinen Waldaufsehern betroffenen Holz-

diebe, Frevler und Contravenienten jeder Art, alsbald nach dem Schluß eines jeden Monates, den dazu verordneten Gerichten zur Bestrafung angezeigt werden.

§. 62. Nur in dem Falle findet keine Bestrafung Statt, wenn einem Reisenden an seinem Fuhrwerke etwas zerbrochen ist, und er sich zu seinem Fortkommen eine Stange hat hauen müssen. Doch darf dazu kein Allee-Baum, und auch kein anderer gepflanzter Baum genommen werden, und das was er nimmt darf nur so dick sein, als das Fortkommen bis zum nächsten Orte erfordert.

§. 63. Der Waldbesitzer oder Nutznießer kann die in seinem Walde betroffenen Holzdiebe, Frevler und Contravenienten jeder Art, pfänden lassen, wenn sie von den Schutz-Offizianten nicht genau gekannt sind, im Auslande wohnen, oder zu vermuthen ist, daß sie die That leugnen, oder vor Gericht wohl gar nicht erscheinen werden.

§. 64. Ausgezeichnet nachtheilige und beharrliche Holzdiebe und Frevler können auch arretirt, und an die nächste Gerichtsstelle abgeliefert werden.

§. 65. Nur Postillone, Couriere, Stafetten, Königl. Kutscher und Reitknechte, zur Armee gehörige Fuhrwerke und Pferde, dürfen weder arretirt noch gepfändet, sondern sollen nur beim Gericht angezeigt werden.

§. 66. Wer sich der Pfändung widersetzt, oder durch die Flucht entzieht, der soll geschärfte, oder doppelte Strafe leiden. Str.-R. Nr. 179.

§. 67. Wer aber bei der Pfändung oder sonst die Forst-Offizianten im Dienste mißhandelt oder schimpft, der soll dafür, nach Befinden der Umstände, mit 2 bis 10 Rthl., oder mit angemessener Gefängnißstrafe, oder Zuchthausstrafe belegt werden. Str.-R. Nr. 180.

§. 68. Grobe, oder wohl gar lebensgefährliche Mishandlungen, sind nach der Strenge der Criminal-Gesetze zu bestrafen.

§. 69. Den verpflichteten Forst-Offizianten ist es er-

laubt, falls ihr Leben in Gefahr kommen sollte, gegen verruchte Holzdiebe sich ihrer Waffen zu bedienen.

§. 70. Bei der Pfändung soll, in der Regel, das Pfand in dem Werkzeuge oder Instrumente bestehen, womit der Diebstahl oder Frevel verübt worden ist; wenn es nur dazu dienen soll, den Beweis zu führen. Solchen Dieben und Frevlern aber, die im Auslande wohnen, oder die sich unkenntlich gemacht haben, oder die bei Nacht nicht genau zu erkennen sind, oder wovon zu vermuthen ist, daß sie die That ableugnen, oder die Strafe nicht bezahlen werden, kann auch Vieh, oder andere Gegenstände von Werth abgepfändet werden; jedoch nicht mehr, als zur Sicherung des Pfandgeldes, des Schadenersatzes und der Strafe erforderlich scheint.

§. 71. Die abgepfändeten Gegenstände sollen bei der nächsten Gerichtsstelle sogleich deponirt und in sichere Verwahrung gebracht werden, und die Ortsvorstände sind verpflichtet, das abgepfändete Vieh, oder andere Gegenstände, die dem Gerichte sogleich nicht überliefert werden können, so wie auch arretirte Personen, in sichere Verwahrung zu nehmen, bis sie von der Gerichtsstelle die Weisung erhalten, das Pfand herauszugeben, oder die arretirten Personen frei zu lassen, oder solche dem Gerichte zuzuführen.

§. 72. Sollten abgepfändete Gegenstände binnen 8 Tagen nicht eingelös't werden, so sollen sie öffentlich licitirt und aus dem Erlös vorerst das Pfandgeld entnommen werden, vom Reste aber ist der Schadenersatz zu bestreiten, und was übrig bleibt ist zur Strafkasse zu ziehen.

§. 73. Solchen Holzdieben, wovon man weiß, daß sie Pfandgeld, Schadenersatz und Strafe bezahlen können, ist das entwendete Holz zu belassen; denjenigen aber, wovon man vermuthen oder wissen kann, daß sie dazu nicht im Stande sind, ist das Holz abzunehmen und öffentlich zu versteigern; um aus dem Erlös das Pfandgeld, und wenigstens einen Theil des Schadenersatzes zu bekommen.

Was dann an dem Schadenersatze und der Strafe noch fehlt, das soll der Holzdieb durch Arbeits- oder Gefängniß-strafe abbüßen.

§. 74. Wenn ein Holzdieb rc. nicht auf der That, aber doch im Walde, oder 1000 Schritte davon entfernt, betroffen wird, so soll er nachweisen, wo und von wem er das Holz erhalten habe. Kann oder will er diese Nachweisung nicht geben, so soll er als der Entwender des geladenen oder getragenen Holzes betrachtet und bestraft werden. Das Vorgeben, daß er das Holz gefunden habe, ist nicht zu beachten.

§. 75. Jeder Waldbesitzer, oder dessen Forst-Offiziant hat das Recht, diejenigen, welche Holz durch oder aus seinem Walde fahren oder tragen, darüber zur Rede zu stellen: wo, und von wem sie das Holz gekauft oder erhalten haben? und der Befragte ist verbunden seinen Namen und Wohnort, so wie auch wo, und von wem er das Holz bekommen habe, zu sagen. Wer diese Auskunft zu geben verweigert, oder falsche Angaben macht, und nachher entdeckt wird, der soll als Holzdieb bestraft werden, wenn er auch das Holz rechtlich erworben haben sollte.

§. 76. Wer stehendes Holz aus einem offenen, das heißt, nicht in Schonung liegenden, Walde entwendet, der soll nach dem Reglement bestraft werden. vid. §§. 421. 422. 423.

§. 77. Wer aber Samenbäume aus einem Schlage oder Schonung entwendet, der soll die für offene Waldungen bestimmte Strafe doppelt bezahlen. vid. §§. 421. 422. 423.

§. 78. Wer schon gefälltes und aufgearbeitetes Bau-, Nutz- und Brennholz stiehlt, der soll die für stehendes Holz bestimmte Strafe doppelt erlegen, und nach Befinden Zuchthaus-Strafe erleiden.

§. 79. Wer Deckstrauch von schon kultivirten Sand-

schollen, oder Coupirzäunen entwendet, der soll mit geschärfter Strafe belegt werden. Str.-R. Nr. 21. 22.

§. 80. Holzdiebe, die sich bei der Ausführung des Diebstahls der Säge bedienen, sollen doppelte Strafe erlegen. vid. §. 424.

§. 81. Wer durch seine Kinder, Dienstleute, oder Tagelöhner Holz stehlen, oder die Forstordnung übertreten läßt, der soll die darauf gesetzte Strafe ꝛc. bezahlen. Str.-R. Nr. 24.

§. 82. Wer Holz von Tagelöhnern, Soldaten, Schiffsknechten, und überhaupt von solchen Leuten kauft, wovon er wissen oder vermuthen kann, daß sie es nicht rechtlich erworben haben, der soll den doppelten Werth des Holzes als Strafe erlegen, und der Verkäufer soll nach dem Reglement bestraft werden. Str.-R. Nr. 69.

§. 83. Wer Holz zum Verkauf auf den Markt bringt, oder sonst verkauft, der soll sich über den rechtmäßigen Besitz dieses Holzes vom Orts-Schulzen oder dem Vorstande der Gemeinde, worin er ansässig ist, ein Attestat geben lassen, und dieses dem Käufer, zu dessen Legitimation, überliefern. Kann der Verkäufer ein solches Attestat nicht vorzeigen, so soll das Holz confiscirt, und der Erlös daraus, nach Abzug 15 Sgr. Anzeigegebühr, der Armenkasse des Ortes, wo die Confiscation vorgekommen ist, überliefert, der Verkäufer aber um den vierfachen Werth des Holzes bestraft werden. Str.-R. Nr. 70.

§. 84. Wer aber von Leuten, die nicht öffentliche Holzhändler sind, Holz kauft, ohne sich das vorhin erwähnte Attestat abliefern zu lassen, der soll 15 Sgr. Anzeigebühr und den doppelten Werth des Holzes als Strafe bezahlen. Str.-R. Nr. 71.

§. 85. Alle Sägemüller sind verbunden, kein ihnen überbrachtes Stück Holz — das nicht geflößt worden, also nicht aus entfernter Gegend gekommen ist — zu schneiden, oder anzunehmen, wenn es nicht mit einem ihnen bekann-

ten Baumstempel, und zugleich auch mit einem Atteſtate des Waldbeſitzers, über den rechtmäßigen Beſitz des Holzes, begleitet iſt. Dieſe Atteſtate ſoll der Sägemüller ein Jahr lang aufbewahren. Str.=R. Nr. 50.

§. 86. Jeder Sägemüller iſt verpflichtet, ein Verzeichniß oder Regiſter über die zu ſeiner Mühle gebrachten Schneidehölzer zu führen, und darin zu bemerken:

1) den Namen und Wohnort des Eigenthümers;
2) den Tag, an welchem der Block überbracht wurde:
3) ob der Block geſtempelt und mit einem Atteſtate begleitet, und von wem dieſes ausgefertigt war;
4) die Länge und den in der Mitte gemeſſenen Durchmeſſer oder Umfang eines jeden Blockes.

Wer ein ſolches Regiſter nicht führt, der wird geſtraft. Str.=R. Nr. 52.

§. 87. Auch ſind die Sägemüller verpflichtet, auf alle zur Mühle gebrachten Stämme die Namen der Eigenthümer mit Rothſtein deutlich zu ſchreiben und ſie ſo zu legen, daß der Baumſtempel und der Namen des Eigenthümers geſehen werden können, ohne die Stämme umzuwenden, oder andere Blöcke wegzuwälzen. Str.=R. Nr. 51.

§. 88. Auf Verlangen des Schutzbeamten oder eines Polizeioffizianten ſoll der Sägemüller das vorhin erwähnte Schneide=Regiſter ſogleich vorzeigen, und Durchſicht desſelben geſtatten. Verweigert er dieſes, oder hat er ein ſolches Regiſter gar nicht geführt, oder unrichtig eingetragen; ſo ſoll er 10 Rthlr. Strafe erlegen. Bei jeder wiederholten Entdeckung der Nichtbefolgung dieſer Vorſchriften, ſoll die Strafe verdoppelt werden. Str.=R. Nr. 53.

§. 89. Zimmerleute, die nicht geflößtes Holz verarbeiten, das mit einem Baumſtempel nicht bezeichnet iſt, ſollen geſtraft werden. Str.=R. Nr. 47.

§. 90. Jeder Waldeigenthümer iſt berechtigt, wegen der ihm aus dem Walde, oder von den Ablagen entwendeten Gegenſtände, durch ſeine Forſtoffizianten oder durch

Polizeioffizianten an denjenigen Orten Haus- oder Local-Untersuchung vornehmen zu lassen, wo er vermuthet, daß der entwendete Gegenstand sich befinden dürfte.

§. 91. Eine solche Haus- oder Local-Untersuchung soll aber jedesmal mit Zuziehung einer oder einiger Gerichtspersonen, in Abwesenheit derselben aber, mit Zuziehung zweier oder dreier unbescholtener Ortsbewohner, geschehen. Die zu einer solchen Untersuchung aufgeforderten Personen sind verpflichtet, der mündlichen Requisition des Forst- oder Polizeioffizianten sogleich Folge zu leisten. Str.-R. Nr. 178.

§. 92. Wer sich der Haus- oder Local-Untersuchung widersetzt, der soll als der Entwender des vermißten Gegenstandes betrachtet und bestraft werden. Sind die Gebäude verschlossen, so haben die Gerichtspersonen das Recht sie eröffnen zu lassen.

§. 93. Wird der vermißte Gegenstand gefunden, so soll er sogleich gerichtlich in Beschlag genommen, und dem Gerichte oder Orts-Vorstande, bis nach näherer Untersuchung der Sache, in Verwahrung gegeben werden.

§. 94. Da die Höhe der Strafe bei Holz-Entwendungen vom Taxwerthe des entwendeten Holzes abhängt (§. 422.), so wird es den Forstoffizianten zur besonderen Pflicht gemacht, die Beschaffenheit und den Taxwerth des entwendeten Holzes in ihren Rugelisten pflichtmäßig zu bemerken. Bei Hölzern, die 6 Zolle und mehr im Durchmesser haben, soll auch die Länge und der mittlere Durchmesser eines jeden Stückes in der Rugeliste genau bemerkt werden, damit die Taxation controlirt werden kann.

§. 95. Wer noch stehende Bäume beschädigt, ringelt, anbohrt rc., der soll gestraft werden. Str.-R. Nr. 16. 17. 18. 20.

Zweites Kapitel.

Vom Schutz gegen Weidfrevel.

§. 96. Niemand ist befugt in dem Walde eines Andern, selbst wenn der Wald nicht in Schonung liegt, sein Vieh weiden zu lassen, wenn er dazu nicht berechtigt ist.

§. 97. Wer Großvieh, als Pferde, Esel und Rindvieh in einen offenen, oder nicht eingeschonten Wald treibt, der soll für jedes Stück 10 Sgr. Strafe, und für jedes Stück Kleinvieh, als Schafe und Schweine, 5 Sgr. Strafe erlegen. Doch soll die Strafe für eine ganze Herde Großvieh die Summe von 10 Rthlrn., und für eine Herde Kleinvieh die Summe von 5 Rthlrn. nicht übersteigen; folglich nur höchstens für 30 Stücke angesetzt werden. Str.-R. Nr. 79. 81.

§. 98. Fällt aber der Weidfrevel in einer Schonung vor, so soll die Strafe verdoppelt werden. Str.-R. Nr. 80. 82.

§. 99. Ziegen sollen durchaus nicht zur Waldweide getrieben, und wenn man sie betreffen sollte, so sollen sie confiscirt werden. Den Erlös daraus, nach Abzug des Pfandgeldes, bekommt der Waldeigenthümer. Str.-R. Nr. 84.

§. 100. Treibt ein zur Weide Berechtigter mehr Vieh zur Waldweide, als er zu treiben befugt ist; so soll er für die Ueberzahl eben so gestraft werden, als wenn das Vieh einem Nicht-Berechtigten gehörte. Str.-R. Nr. 85.

§. 101. Wenn der Hirt das im Frevel betroffene Vieh auf Befehl des Schutz-Offizianten nicht sogleich aus der Schonung treibt, so soll die Strafe verdoppelt werden. Str.-R. Nr. 86.

§. 102. Vieh, das ohne Hirt im Walde weidet, kann durch Einschneiden eines unschädlichen Merkzeichens in die Haare, oder in die Hörner kennbar gemacht werden.

§. 103. Gänse und Putten oder Truthühner ꝛc. sollen nicht auf die Waldweide kommen. Str.-R. Nr. 83.

§. 104. Wenn einzelne Stücke Vieh von der Herde weg und in eine Schonung laufen, so kann der Hirt nicht als Frevler bestraft werden, wenn er im Begriff ist, das Vieh selbst, oder durch seinen Hund aus der Schonung zu jagen. Sieht er aber einem solchen Ueberlaufe ruhig zu, so soll er als absichtlicher Frevler bestraft werden.

§. 105. Der Eigenthümer des im Frevel betroffenen Viehes soll, mit Vorbehalt des Regresses an den Hirt, das Pfandgeld bezahlen, der Hirt aber die Strafe erleiden, wenn ihm die Grenze der Schonung gezeigt worden ist. Läßt aber Jemand sein Vieh durch Leute hüten, denen beim Anfange der Weidezeit die Schonungs-Grenzen nicht gezeigt worden sind, so soll der Eigenthümer des Viehes nicht allein das Pfandgeld, sondern auch die Strafe bezahlen. Str.-R. Nr.

§. 106. Das Futterlaub-Streifen ist verboten. Wenn es aber in manchem Jahre zur Erhaltung des Viehstandes durchaus nöthig sein sollte, so kann es nur unter beständiger Aufsicht eines Forst-Offizianten geschehen, und es darf nur von den untersten Zweigen das Laub abgestreift werden. Wer ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers oder dessen Forstbeamten Futterlaub abstreift, der soll gestraft werden. Str.-R. Nr. 104.

Drittes Kapitel.

Vom Schutz gegen Waldbrände.

---

§. 107. Jeder Waldbesitzer ist verpflichtet, in seinem Walde nichts vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wodurch leicht ein Waldbrand entstehen kann. Er hat daher den im Walde beschäftigten Personen alle nur mögliche Vorsicht zu empfehlen, wenn Feuer im Walde nothwendig Statt finden muß. Zur besonderen Vorsicht hat er die

Köhler, Theerbrenner, Aschebrenner und Holzhauer zu ermahnen.

§. 108. Die eben erwähnten Leute sollen ihr Geschäft nur auf Blößen betreiben, wo keine Feuersgefahr zu befürchten ist, und die Holzhauer dürfen ihre kleinen Feuer — wenn sie solche zur Erwärmung und zu Bereitung ihrer Speise wirklich nöthig haben, und die Erlaubniß dazu vom Forstbeamten ertheilt ist — nur auf solchen Plätzen anmachen, die vorher von allen brennbaren Gegenständen, bis auf 4 Fuß vom Feuer entfernt, gereinigt worden sind. Zur trocknen Zeit und bei starkem Wind dürfen aber die Holzhauer durchaus keine Feuer anmachen. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, und auch beim Weggehen das Feuer nicht bis auf den letzten Funken auslischt, der verfällt in Strafe. Str.-R. Nr. 150. 151. 153.

§. 109. Wo Köhlerei, Theerbrennerei, oder Aschebrennerei getrieben wird, da sollen die Kohlenmeiler, Theeröfen und Aschegruben nur auf bloßen Plätzen angebracht, und alles brennbare wenigstens 2 Ruthen breit um den Meiler, Theerofen oder Aschegrube herum, vorher sorgfältig, und bis auf die Erde weggeräumt werden. Str.-R. Nr. 151. 153.

§. 110. Auch verfällt derjenige Köhler, Theerbrenner oder Aschebrenner, welcher sein Feuer nicht unter beständiger Aufsicht hat, in Strafe. Str.-R. Nr. 154.

§. 111. Sonst ist es allgemein verboten, ein offenes Feuer im Walde, oder näher als 50 Schritte vom Walde entfernt, anzumachen. Nur wenn der Boden mit Schnee bedeckt ist, können die Hirten der Mastschweine kleine Feuer auf bloßen Plätzen mit Raff- und Leseholz zu ihrer Erwärmung unterhalten; sie müssen aber dieselben beim Weggehen völlig auslöschen. Str.-R. Nr. 149. 150.

§. 112. Den Jägern ist es untersagt, bei trockner Witterung im Sommer mit Pfropfen von Papier, Flachs oder Hede, und mit Pflastern von Leinwand oder Barcht

zu schießen. Sie sollen zu jener Zeit nur Pfropfen von Filz, Wolle oder Haaren, und Pflaster von Leder laden. Str.-R. Nr. 157.

§. 113. Aus Tabackspfeifen, die nicht mit passenden Deckeln versehen sind, soll im Walde niemals geraucht werden. Str.-R. Nr. 158.

§. 114. Auch auf Bächen, Flüssen und Seen, so weit sie durch den Wald fließen, oder darin liegen, darf mit Leuchtfeuer oder Fackeln nicht gefischt oder gekrebst werden. Str.-R. Nr. 152.

§. 115. Die Köhler sollen die ausgezogenen Kohlen, die sie am folgenden Tage wollen abfahren lassen, in der Nacht vorher genau untersuchen, und das allenfalls daran noch befindliche Feuer sorgfältig auslöschen. Str.-R. Nr. 153.

§. 116. Wo es gebräuchlich ist, Wiesen, Aecker, Heidefelder rc. abzubrennen, oder zu sengen, soll vorher ein wenigstens 6 Fuß breiter Streifen um einen solchen Platz herum, von allem Brennbaren, bis auf die Erde, befreit werden. Auch soll die Umgegend, wenn eine solche Brenn-Operation vorgenommen werden wird, davon benachrichtigt, und eine hinlängliche Mannschaft parat gehalten werden, um das Feuer, wenn es über die ihm vorgezeichnete Grenze laufen wollte, mit belaubten Zweigen auszuschlagen. Wer alle diese Vorkehrungen zu treffen unterläßt, oder bei starkem Wind eine solche Sengung vornimmt, der verfällt in die darauf gesetzte Strafe, wenn auch kein Schade geschehen sein sollte. Geschieht aber Schaden, so soll der Veranlasser neben der Strafe auch den Schaden vergüten. Str.-R. Nr. 156.

§. 117. Neue Gebäude, worin fortwährend, oder auch nur zuweilen Feuer unterhalten wird, dürfen nicht näher, als 20 Ruthen von der Waldgrenze entfernt, oder nur auf kahlen Plätzen im Walde, die so groß sind, daß der Waldbestand wenigstens 20 Ruthen vom Gebäude ent-

fernt ist, errichtet werden. Wer dawider handelt, der soll das Gebäude abbrechen, oder es soll im Weigerungsfalle auf Kosten des Eigenthümers abgebrochen werden.

§. 118. Sollte, aller Vorsicht ungeachtet, dennoch ein Waldbrand entstehen, so soll der Entdecker desselben das Feuer, wenn es noch klein ist, mit belaubten Zweigen auszuschlagen suchen. Wenn dieses Mittel aber nicht mehr anwendbar ist, so soll der Entdecker des Brandes dem nächsten Orts-Vorstand oder Schultheißen, oder den Forstbeamten aufs schleunigste von der Gefahr benachrichtigen, damit sogleich Sturm geläutet und die nöthige Lösch-Mannschaft herangezogen werden kann. Wer die Anzeige eines entdeckten Waldbrandes unterläßt, oder damit säumt, der wird gestraft. Str.-R. Nr. 158.

§. 119. Nach der Aufforderung zum Löschen durch Sturmläuten, oder auch auf mündliche Aufforderung, sind nicht nur alle zu irgend einer Waldnutzung Berechtigten, sondern auch alle, vom Walde eine Meile entfernt wohnenden Hauswirthe, in so fern sie Gemeinde-Dienste zu leisten haben, verpflichtet, sogleich entweder selbst zur Brandstelle zu eilen, oder Stellvertreter zu schicken, und die zur Löschung der Waldbrände dienlichen Werkzeuge, als: Aexte, Schippen oder Schaufeln, Hacken und Harken oder Rechen, mitzunehmen.

§. 120. Wäre der Waldbrand aber so groß, daß die sich eingefundene Lösch-Mannschaft das Feuer nicht bezwingen kann; so sollen auch die bis zu 2 Meilen entfernt wohnenden Gemeinden, nach erfolgter Aufforderung, verbunden sein, so schnell wie möglich Hülfe zu leisten.

§. 121. Der Schulze, oder in dessen Abwesenheit ein anderer Gerichtsmann, hat die durch Sturmläuten, oder auf sonst eine Art schnell versammelte Gemeinde so eilig wie möglich zur Brandstelle zu führen, und darauf zu sehen, daß nicht alle zum Löschen Verpflichteten einerlei Lösch-Instrumente, sondern von jedem eine verhältnißmä-

ßige Anzahl mitnehmen; wobei zur Belehrung dient, daß gewöhnlich nur wenige Aexte, dagegen aber viele Schaufeln, Hacken und Rechen nöthig sind, und daß Feuerspritzen und Feuer-Eimer bei Waldbränden gar keine Anwendung finden.

§. 122. Auch soll der Orts-Schulze, welchem die Nachricht vom Waldbrande zuerst gemeldet wird, den zunächst wohnenden Oberförster und Förster sogleich durch Eilboten — wo möglich zu Pferde — von dem entstandenen Waldbrande benachrichtigen, und sich darüber eine Bescheinigung zurückbringen lassen.

§. 123. Wer nach geschehener Aufforderung nicht sogleich mit zur Brandstelle eilt, der wird bestraft. Str.R. Nr. 160.

§. 124. Die versammelte Löschmannschaft soll ihrem Schulzen, und dieser dem anordnenden Forstbeamten, oder, wenn noch keiner zur Stelle ist, der ersten gegenwärtigen Gerichtsperson oder öffentlichen Beamten, pünktliche Folge leisten, und keiner soll sich eher entfernen, bis der Brand gelöscht, oder bis eine hinlängliche Ersatzmannschaft zur Ablösung angekommen, und die Erlaubniß ertheilt ist, sich vom Brand-Platze entfernen zu dürfen. Wer dem Commando nicht Folge leistet, oder sich ohne Erlaubniß entfernt, der wird bestraft. Str.-R. Nr. 161.

§. 125. Da die Forstbeamten am besten wissen, auf welche Art kleine und große Waldbrände zu löschen sind; so haben vorzüglich diese den Plan zur Löschung zu entwerfen, ohne jedoch den guten Rath eines Andern auszuschließen. Weil aber der Fall vorkommen kann, daß Forstbeamten nicht schnell genug herbeieilen können; so wird hier bemerkt, daß es, um noch kleine Feuer zu löschen, oft schon hinreichend ist, das Feuer am Saume desselben mit belaubten Zweigen so viel wie möglich auszuschlagen, und zunächst hinter den Leuten, die sich mit dem Ausschlagen beschäftigen, noch eine Reihe Leute anzustellen, die so

schnell wie möglich vorerst nur einen 5 bis 6 Fuß breiten Streifen von allem Brennbaren, bis auf die frische Erde, befreit; wozu Hacken, Schaufeln und Harken nöthig sind.

Wäre aber der Waldbrand schon sehr groß, und rückte er bei Wind so schnell vor, daß man sich dem Feuer nicht nähern kann; so muß der erwähnte wunde Streifen, nach Befinden der Umstände, so weit vom Feuer entfernt angebracht werden, daß er fertig ist, wenn das Feuer dahin kommt.

Wäre aber bei sehr großen Waldbränden und starkem Wind zu befürchten, daß das Feuer durch einen solchen wunden Streifen nicht werde können abgehalten werden; so ist nach Anleitung des Forstbeamten, oder sonst eines sachkundigen Mannes, ein Gegenfeuer zu machen. Dies geschieht, indem man in erforderlich weiter Entfernung vom Brande, auf einem 2 bis 4 Ruthen breiten Streifen, durch kleine Feuer — die sich bald mit einander verbinden, und durch Ausschlagen in der bestimmten Grenze gehalten werden können — alles Laub, Moos rc. abbrennt; damit das große Feuer, wenn es an diesen schon abgebrannten Streifen kommt, keine Nahrung findet und erlöschen muß.

Wäre aber der Waldbrand von der Art, daß sich das Feuer in den Gipfeln der Bäume fortpflanzt; so muß in der nöthig scheinenden Entfernung vom Feuer, ein 2 bis 3 Ruthen breiter Streifen so schnell wie möglich abgeholzt, und der Zusammenhang der Baumkronen unterbrochen werden. In diesem Falle müssen sogleich Leute abgeschickt werden, die für die ganze Löschmannschaft Aexte herbeiholen.

§. 126. Nach der scheinbaren Löschung des Brandes, soll derselbe noch einige Tage und Nächte hindurch von einigen mit Schaufeln versehenen Leuten bewacht und genau untersucht werden, ob irgend wo in den Stöcken und

Wurzeln noch Feuer verborgen sei, welches dann mit frischer Erde erstickt werden muß.

§. 127. Ist der Brand völlig gelöscht, so soll genau untersucht werden, wer denselben veranlaßt hat. Fällt dem Veranlasser nur Unvorsichtigkeit zur Last, und hat er sogleich selbst die Anzeige vom Brande gemacht, und Hülfe herbei gerufen; so soll er, nach Befinden der Umstände, nicht hart bestraft werden. Dagegen soll den boshaften oder vorsätzlichen Brandstifter die ganze Strenge der Gesetze treffen.

§. 128. Wer einen freistehenden hohlen Baum auf einer Räumde oder Viehweide, die mit Gras bewachsen ist, aus Muthwillen anzündet, der verfällt in 5 bis 10 Rthlr. Strafe; auch soll er den Schaden ersetzen, und 1 Rthlr. Anzeigegebühr bezahlen. Str.-R. Nr. 148.

§. 129. Wer aber einen hohlen Baum in einem dichteren Bestand, wo sich das Feuer leicht weiter verbreiten kann, anzündet, oder wer an einem Orte im Walde, wo das Feuer leicht um sich greifen kann, auf dem Boden ein Feuer anmacht, der soll als vorsätzlicher Brandstifter bestraft werden. Str.-Recht Nr. 147.

§. 130. Die Löschung der hohlen Bäume kann meistens durch Verstopfung der Oeffnung mit Rasen bewirkt werden. Ist dies aber nicht vom gewünschten Erfolg; so muß der Baum, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, sogleich umgehauen, und dann, durch Verstopfung aller Oeffnungen, das Feuer erstickt werden.

§. 131. Derjenige, welcher einen Waldbrand entdeckt hat, oder bemerken konnte, und nicht sogleich Anzeige davon machte, verfällt in Strafe. Str.R. Nr. 156.

§. 132. Wer aber einen Waldbrand entdeckt, und sogleich Anzeige davon gemacht hat, dem soll der Weg nach Billigkeit vom Waldeigenthümer vergütet werden.

§. 133. Hat Jemand einen absichtlichen Brandstifter entdeckt und arretirt, oder auch nur zur Ausmittelung

desselben wesentlich beigetragen; so soll er eine Belohnung von 5 bis 10 Rthlr. vom Waldeigenthümer erhalten, die sich derselbe vom Brandstifter ersetzen lassen kann.

§. 134. Auch soll diejenige Gemeinde, die sich zuerst beim Waldbrande einfindet, und fleißig zur Löschung des Feuers beiträgt, so wie auch jeder Einzelne, der sich beim Waldbrande vorzüglich vortheilhaft auszeichnet, eine angemessene Belohnung, nach dem Ermessen der Regierung, vom Waldeigenthümer bekommen.

§. 135. Kohlen-Fuhrleute, die brennende Kohlen im Walde abwerfen, und sie nicht sogleich mit Wasser oder Erde auslöschen, sollen gestraft werden. Str.-R. Nr. 155.

Viertes Kapitel.

Vom Schutz gegen schädliche Wald-Insekten.

---

§. 136. Jeder Waldeigenthümer ist verpflichtet, durch seine Forst-Offizianten eine beständige Aufsicht über die als besonders schädlich bekannten Raupen und Käfer halten zu lassen. Sie sollen daher vorzüglich im Spätherbste und bald im Frühjahre, an den, wegen lichter Belaubung der Nadelhölzer, verdächtigen Orten, unter dem Moose, 2 bis 3 Fuß um die Bäume herum, Untersuchungen vornehmen lassen, ob Raupen oder Puppen darunter liegen. Wäre dies der Fall, so soll der Waldeigenthümer dem Landrathe des Kreises sogleich Anzeige davon machen; bei Vermeidung der im Reglement bestimmten Strafe, und des Nachtheils, der noch ferner für ihn daraus entstehen kann. St.-R. Nr. 162.

§. 137. Auf eine solche Anzeige soll der Landrath sogleich einen königl. Forstbeamten zur genauen Untersuchung requiriren, und dessen Gutachten — worin auch die

Mittel zur Vertilgung dieser schädlichen Insekten angegeben sein müssen — ohne Verzug der Provinzial-Regierung überschicken. Hätten aber die Forstbeamten in den Staatswaldungen eine solche Entdeckung gemacht, so sollen diese es sogleich den ihnen Vorgesetzten anzeigen; die das weiter Nöthige alsbald zu verfügen verpflichtet sind.

§. 138. Hätte ein Hirt, Holzhauer oder sonst Jemand das Dasein einer ungewöhnlichen Menge von schädlichen Raupen und Käfer irgendwo zuerst entdeckt, so soll er dafür eine angemessene Belohnung vom Waldeigenthümer erhalten.

§. 139. Jeder Waldeigenthümer hat das Recht, die zu irgend einer Waldnutzung, oder zum Empfang des Holzes gegen ermäßigten Preis Berechtigten, zur Hülfeleistung bei Vertilgung der Raupen und Käfer, mit Hand- und Spanndiensten heranzuziehen, und sie durch den Landrath des Kreises dazu auffordern zu lassen. Er selbst aber soll auf seine Kosten eine verhältnißmäßige Anzahl Arbeiter stellen. Im Weigerungsfalle sollen diese Arbeiter auf Kosten des Waldeigenthümers vom Landrathe angeschafft werden.

§. 140. Haben die zu Nutzungen im Walde Berechtigten mehr, als die Hälfte der Arbeit verrichtet, so soll ihnen der Waldeigenthümer eine, von der Regierung nach Billigkeit zu bestimmende, Vergütung geben. Während der Vertilgung der Raupen aber dürfen sich die Berechtigten der Hülfe nicht entziehen, bis die Gefahr ganz entfernt ist.

§. 141. Sollten die Servitut-Berechtigten, und die vom Waldeigenthümer möglicher Weise herbeigeschafften Arbeiter nicht im Stande sein, die Vertilgung der Raupen und Puppen — die vorzüglich durch Aufsuchen und Vernichten derselben geschehen muß — so schnell zu bewirken, als es nöthig ist; so soll der Waldeigenthümer solches in Zeiten dem Landrathe anzeigen. Dieser hat dann

für die, nöthigen Falls zwangsweise, Herbeischaffung der noch weiter erforderlichen Arbeiter zu sorgen. Die dadurch entstehenden Kosten soll der Waldeigenthümer zur einen Hälfte, die andere aber die Servitut-Berechtigten bezahlen, wenn diese bei der Vertilgung der Insekten sich eine Saumseligkeit oder Ungehorsam haben zu Schulden kommen lassen. Haben sie aber aus allen Kräften mitgewirkt, so sollen sie von der Bezahlung der Hülfsarbeiter frei sein, und der Waldeigenthümer die Kosten allein tragen.

§. 142. Grenzt ein von Raupen befallener Wald unmittelbar, oder auf ½ Meile Entfernung, mit einem Nadelholzwalde, und sind die im befallenen Walde zur Hülfeleistung Verpflichteten vorabsichtlich nicht im Stande, das Uebel zu unterdrücken; so sollen auch die im angrenzenden Walde zu irgend einer Nutzung Berechtigten verbunden sein, eben so gut Hülfe zu leisten, als die, welche in dem von Raupen befallenen Walde zu Nutzungen berechtigt sind; weil ohne schnelle und kräftige Hülfe dem benachbarten Walde dieselbe Gefahr droht.

§. 143. Wenn Jemand, der nach §. 139. zur Mithülfe bei Vertilgung der Raupen und Käfer verpflichtet ist, den Anordnungen des Landrathes, oder dessen Stelle vertretenden Forstbeamten nicht sogleich Folge leistet, oder vielleicht erscheint, aber nicht arbeitet; so soll auf dessen Kosten ein Tagelöhner angenommen werden. Str.-R. Nr. 163.

§. 144. Wird es nöthig und nützlich befunden, die von Raupen befallenen Distrikte mit Schweinen betreiben zu lassen, so sind die zunächst gelegenen Ortschaften, Vorwerke rc. verbunden, ihre Schweine dahin treiben zu lassen, so lange es nöthig erachtet wird. Es soll ihnen aber jedes Schwein, das erweislich durch den Genuß der Raupen und Puppen gestorben ist, vom Waldeigenthümer nach dem Taxwerthe bezahlt werden. Str.-R. Nr. 164.

Sechster Abschnitt.

Von der Verpflichtung der Waldeigenthümer zur forstmäßigen Behandlung und Kultur ihrer Waldungen.

---

§. 145. Jeder Waldeigenthümer ist verpflichtet, seinen Wald forstmäßig zu behandeln. Es soll ihm aber nicht vorgeschrieben werden, was für eine Betriebsart er beobachten, und mit was für Holzarten, und auf welche Weise er sie anzubauen und zu erziehen habe. Es steht ihm daher frei, ob er Hoch-, Mittel- oder Nieder-Waldwirthschaft treiben, ob er einen kurzen oder langen Umtrieb wählen, ob er Laub- oder Nadelholz anbauen, und ob er dieses durch Saat oder Pflanzung bewirken will.

§. 146. Unter forstmäßiger Behandlung soll verstanden werden; daß an der Stelle der benutzten Holzbestände sogleich wieder neue nachgezogen; die jungen Bestände von Zeit zu Zeit, und bis sie haubar sind, von unterdrücktem Holz befreit oder durchforstet, und die Räumden und Blößen so bald wie möglich mit Holz in Bestand gebracht werden.

§. 147. Jedem Waldeigenthümer ist es bei Strafe untersagt, seinen Wald zu devastiren, das heißt, ihn in einen solchen Zustand zu versetzen, daß er den allenfalls hypothekarisch verpfändeten Werth nicht mehr hat, die auf ihm ruhenden Holzabgaben nicht mehr bestreiten, und den bei einer äußerst mittelmäßigen Forstwirthschaft möglichen nachhaltigen jährlichen Ertrag von 10 Kubikfuß Kloben-, Knüppel- und Reiser-Holz pro Morgen, nicht mehr leisten kann; worüber gehörig gebildete Forstbeamten, die deswegen besonders zu beeidigen sind, zu entscheiden haben. Wer seinen Wald devastirt, der soll für jeden Morgen 2 Rthlr. Strafe erlegen, und zur schleunigen Kultur desselben angehalten werden. Hätte aber Jemand den Wald nicht selbst de-

vastirt, sondern einen schon devastirten Wald gekauft, oder auf sonst eine Art acquirirt, so soll er verpflichtet sein, ihn so bald wie möglich wieder in gehörigen Holzbestand zu bringen, und alle Jahr einen verhältnißmäßigen Theil davon, nach dem Gutachten der Sachverständigen, zu kultiviren. Str.-R. Nr. 25.

§. 148. Wären die Waldgrundstücke eines Besitzers so klein, daß eine nachhaltige gleiche jährliche Benutzung daraus nicht erfolgen kann; so sollen sie nur in dem Falle für devastirt erklärt werden, wenn weniger als $\frac{2}{3}$ der Fläche mit altem oder jungen Holz bewachsen sind, oder wenn die ganze Fläche zu Räumde oder Blöße geworden ist.

§. 149. Kein Waldbesitzer oder Nutznießer darf eine mit Holz bestandene Sandscholle von Holz ganz entblößen, oder so weit auslichten, daß der Sand flüchtig wird. Nur dann dürfen die Bäume sämmtlich weggenommen werden, wenn junges Holz den Boden vollkommen bedeckt. Wer dawider handelt, der soll für jeden zur Sandscholle gemachten Morgen 2 Rthlr. Strafe erlegen, und zur alsbaldigen Deckung und Kultur des Flugsandes mit Strenge angehalten werden. Str.-R. Nr. 28.

§. 150. Auch ist jeder Waldbesitzer verpflichtet, die in seinem Walde befindlichen kahlen Sandschollen mit Kiefern baldmöglich anzubauen, und sie für die angrenzenden Grundstücke dadurch unschädlich zu machen. Sind die Sandschollen weniger als 100 Morgen groß, so soll mindestens jährlich $\frac{1}{10}$, wenn sie aber größer sind, jährlich $\frac{1}{20}$ davon mit Holz kultivirt werden. Wer dieses nicht befolgt, der soll für jeden mit Holz nicht angebauten Morgen 2 Rthlr. Strafe bezahlen, und bei beharrlicher Weigerung soll diese Strafe verdoppelt werden. Str.-R. Nr. 29.

§. 151. Solche Waldbesitzer, deren Waldungen unmittelbar an die Seeküste, oder an Binnenwasser, die Sand ausspühlen, grenzen, dürfen einen 15 bis 20 Ruthen brei-

3

ten Streifen längs dem Ufer nicht früher vom alten Holz ganz entblößen, bis junges Holz den Boden so weit bedeckt, daß der Sand nicht flüchtig werden kann. Wer einen solchen Mantel früher abholzt, der verfällt in Strafe. Str.-R. Nr. 30.

§. 152. Wenn ein Waldbesitzer Blößen und Räumden — unter welchen letzteren die mit weniger als 15 Bäumen, oder mit weniger als 20 Ausschlag-Stöcken pro Morgen besetzten Distrikte zu verstehen sind — in seinem Walde hat, die er nicht fortwährend als Acker oder Wiese benutzt; so soll er von diesen Blößen und Räumden, wenn sie weniger als 100 Morgen betragen, jährlich $\frac{1}{10}$, wenn sie aber größer sind, wenigstens $\frac{1}{20}$ mit Holz jährlich in Bestand bringen. Str.-R. Nr. 27.

§. 153. Nur die sogenannten Ackerhölzer, die abwechselnd als Feld und Wald benutzt werden, sind von vorstehender Bestimmung ausgeschlossen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Rechten, Befugnissen und Verpflichtung der Waldeigenthümer zur Einschonung ihrer Waldungen.

---

§. 154. Jeder Waldeigenthümer oder Nutznießer ist berechtigt und verpflichtet, jährlich einen verhältnißmäßigen Theil vom Walde in Schonung oder Heege zu halten. Dieser fortwährende, aber von Zeit zu Zeit der Localität nach veränderliche, Schonungstheil ist nach forstlichen Grundsätzen folgendermaßen bestimmt:

1) In den Laubholz-Hochwaldungen darf von dem mit Holz bestandenen Theile des Waldes — ausschließlich der Räumden und Blößen (§. 152.) — beständig eingeschont sein . . . . . $\frac{1}{4}$

2) Von den Nadelholzwaldungen desgl. . $\frac{1}{5}$
3) Von den Mittelwaldungen desgl. . . $\frac{1}{3}$
4) Von den Niederwaldungen, die aus Eichen, Buchen, Weißbuchen, Birken rc. bestehen, desgl. $\frac{1}{3}$
5) Von den Niederwaldungen, worin Erlen, Pappeln, Weiden, Haseln rc. den Hauptbestand bilden, desgl. . . . . $\frac{1}{4}$

§. 155. Außer der vorhin bestimmten Schonungsfläche kann und soll der Waldeigenthümer von den Räumden und Blößen, die jetzt vorhanden sind und wieder Wald werden sollen (nach §. 152), jährlich $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{10}$ mit Holz in Bestand bringen, und jede mit Holz kultivirte Fläche so lange schonen lassen, bis das junge Holz dem zur Weide berechtigten Vieh völlig entwachsen ist.

§. 156. Sollte aber ein Wald jetzt so schlecht bestanden sein, daß er lauter Räumden und Blößen enthält, oder betrüge der mit Holz bestandene Theil des Waldes, excl. der Räumden und Blößen, nicht die Hälfte des Ganzen; so soll der Waldeigenthümer berechtigt sein, überhaupt die Hälfte vom Walde so lange fortwährend in Schonung zu halten, bis der, wahrscheinlich durch übertriebene Viehweide ruinirte, Wald allenthalben mit Holz wieder in Bestand gebracht sein wird. Nachher treten die im §. 154. enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 157. Findet es der Waldbesitzer für die Kultur des Holzes vortheilhaft, das zum Wiederanbau bestimmte $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{10}$ der Räumden und Blößen einige Jahre lang ganz, oder zum Theil, mit Frucht bestellen und zur Holzkultur vorbereiten zu lassen, so sollen diese Früchte eben so gut geschont werden, als wenn der Boden schon mit Holz angebaut wäre.

§. 158. Auch soll der Waldbesitzer befugt sein, das $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{10}$ von der Flächengröße aller jetzigen Blößen und Räumden, welches ihm zur jährlichen Einschonung zugebilligt ist, ganz oder zum Theil auf Heu zu benutzen. Nach

Ablauf von 10 Jahren aber fällt die Beweidung solcher, bis dahin als Wiese benutzter Theile, den Weideberechtigten wieder zu, oder sie werden zum Schonungstheile des bestandenen Waldes gerechnet, wenn sie der Waldeigenthümer beständig als Wiese benutzen will, und sie bis dahin mit Holz nicht in Bestand gebracht hat. Sollte eine solche eingeschonte Fläche durch das Weidevieh beschädigt werden, so haben die zur Weide Berechtigten den Schaden zu ersetzen, und ihren Regreß an den Hirten zu nehmen, der zugleich auch bestraft werden soll.

§. 159. Wäre der Wald durch Insekten, Feuer, Sturmwind oder Krieg so bedeutend ruinirt oder beschädigt worden, daß der vorhin im §. 154. 155. 156. bestimmte Schonungstheil nicht hinreicht, den Wald binnen 20 Jahren mit Holz wieder in Bestand zu bringen; so hat der Waldeigenthümer das Recht, eine größere Fläche, und so viel einzuschonen, als nach dem Ermessen sachverständiger Forstbeamten auf eine bestimmte Zeit erforderlich ist. Doch soll vom Walde noch so viel zur Weide offen bleiben, als nöthig befunden wird, um dem berechtigten Weidevieh — dessen Anzahl nöthigenfalls bis auf die Hälfte beschränkt werden kann — eine nothdürftige Weide zu verschaffen. Die durch Brand entstandenen Blößen sollen sogleich, und wenn sie auch nicht alsbald kultivirt werden können, sämmtlich in Schonung gelegt werden; wenn zu vermuthen ist, daß Weideberechtigte den Brand veranlaßt haben, um die Weide zu verbessern oder zu erweitern.

§. 160. Der Waldbesitzer ist verpflichtet, diejenigen Distrikte, die er einschonen will, so zu bestimmen, daß der Weidgang des berechtigten Viehes dadurch nicht zu sehr erschwert, oder wohl ganz abgeschnitten wird. Wenn aber die Schonungen nach forstlichen Regeln nicht anders angelegt werden können, so soll der Waldeigenthümer eine hinlängliche Trifft, von $1\frac{1}{2}$ bis 3 Ruthen breit, durch die

Schonung gestatten, und sie auf seine Kosten durch Gräben oder Stangengeländer auf beiden Seiten begrenzen.

§. 161. Doch ist der Waldeigenthümer nicht verbunden, eine Trifft zu gestatten, wenn der Weideplatz, wohin sie führen soll, nicht 10 Mal größer ist, als die Flächengröße der Trifft beträgt. Ist der Weideplatz kleiner, so muß das Vieh, wenn es dahin gelangen soll, auf ohnehin schon vorhandenen Wegen an Stricken geführt werden.

§. 162. Wäre aber dem zur Weide berechtigten Vieh auf keine andere Art eine natürliche, oder durch Grabung eines Brunnens eine künstliche Tränke zu verschaffen; so soll der Waldeigenthümer die nöthige Trifft dahin gestatten. Zu den Kosten, die eine künstliche Tränke verursacht, braucht aber der Waldeigenthümer nichts beizutragen.

§. 163. Auch ist der Waldeigenthümer verpflichtet, die eingeschonten Distrikte, durch allgemein bekannte Warnungszeichen, als: Schonungstafeln, an die Aeste oder an Stangen gebundene Strohwische, oder durch Strohseile, die um die auf der Grenze der Schonung stehende Bäume gebunden werden, oder durch aufgepflügte Furchen, oder durch Gräben, oder durch Zäune, als Schonung zu bezeichnen, und den Hirten alle Jahr, vor Anfang der Weidezeit, die Schonungsgrenzen zeigen zu lassen; damit sie bestraft werden können, wenn sie ihr Vieh diese Grenze überschreiten lassen sollten.

§. 164. Wer ein Schonungszeichen wegnimmt oder zerstört, oder einen Abweise- oder Schonungsgraben ganz oder theilweise zuwirft, um leichter darüber kommen zu können, der soll gestraft werden. Str.-R. Nr. 168. 169.

§. 169. Der Waldeigenthümer ist zwar befugt, aber nicht verpflichtet, seine Schonungen durch Gräben und Zäune zu beschützen. Hat er die Schonungen mit den bekannten Warnungszeichen umgeben, und die Schonungs-Grenzen den Hirten alle Jahr zeigen lassen, so sind diese

straffällig, wenn ihr Vieh die Schonung betritt. Nur an Triften, die durch Schonungen führen, die unter 10 Jahre alt sind, ist der Waldeigenthümer verbunden, zu beiden Seiten einen 3 Fuß breiten und 2 Fuß tiefen Graben auf seine Kosten ziehen zu lassen.

§. 166. Wer durch eine Schonung, außer dem schon vorhandenen Wege, fährt oder reitet, der verfällt in Strafe; wenn er nicht bei Holzfuhren genöthigt ist, den schon bestehenden Weg zu verlassen. Str.-R. Nr. 62.

§. 167. Kahle Sandschollen und Sanddünen dürfen niemals mit Vieh betrieben werden. Str.-R. Nr. 91.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften und Bestimmungen zur ordnungsmäßigen Administration der Waldungen.

Die hier folgenden Bestimmungen und Vorschriften, sind sowohl von allen Waldeigenthümern, als auch von Allen, die im Walde Geschäfte machen, sie mögen Berechtigte sein oder nicht, aufs genaueste zu befolgen.

Erstes Kapitel.

Vorschriften für die Holzwirthschaft.

---

§. 168. Jeder Waldbesitzer hat sich einen Baumstempel mit dem Anfangs-Buchstaben seines Namens, oder seines Gutes, oder sonst einem Zeichen, das in den Staatsforsten nicht gebräuchlich ist, machen zu lassen, und er soll wenigstens die Bau- und Nutzholz-Stämme, die zum

Verkauf, oder für Berechtigte, oder zu seinem eigenen Gebrauch bestimmt sind, auf der kleinsten Abschnitts-Fläche, oder neben derselben, damit bezeichnen lassen. In den königl. Forsten aber sollen auch alle zu Brennholz bestimmten Stämme, die 8 Zoll und mehr im Durchmesser haben, mit dem Baumstempel auf der Wurzel bezeichnet werden.

§. 169. Wer einen solchen Stempel nachbildet, oder sich machen läßt, um den Holzdiebstahl dadurch zu verdecken, oder wer vermittelst eines Messers, oder andern Instrumentes einen solchen Baumstempel nachbildet, der wird bestraft. Str.R. Nr. 34.

§. 170. Wenn Jemand einem solchen einen Baumstempel gemacht hat, von dem er wissen kann, daß er keinen Wald besitzt, oder nicht Forst-Offiziant ist, der soll bestraft werden. Str.-R. Nr. 38.

§. 171. Wenn ein Waldeigenthümer anderes, als das in seinem Walde gewachsene Holz mit seinem Stempel bezeichnet, so ist derselbe als der Entwender dieses Holzes zu betrachten und zu bestrafen. Str.-R. Nr. 36.

§. 172. Wenn ein angestellter Holzhauer in den königl. Forsten einen Baum fällt, der 8 Zoll und mehr im Durchmesser dick, und mit dem Baumstempel auf der Wurzel nicht bezeichnet ist, so wird er bestraft. Str.-R. Nr. 42.

§. 173. Wenn aber ein Freiholz-Empfänger Statt des ihm angewiesenen und gestempelten Stammes einen andern fällt und wegnimmt, so ist er als Holzdieb zu bestrafen. Str.-R. Nr. 74.

§. 174. Die Holzfällungen in allen Hochwaldungen dürfen — erweißliche Nothfälle ausgenommen — nur vom 1sten October bis zum 1sten März, und in den Mittel- und Niederwaldungen vom 1sten October bis zum 1sten April, in den Schälwaldungen aber bis zur Mitte des Mai vorgenommen werden. Nur da, wo die Rinde von den alten Eichen geplättet und zu Gerberloh benutzt wird,

dürfen auch diese bis zur Mitte des Mai gefällt werden. Str.-R. Nr. 37.

§. 175. In sehr rauhen Gebirgsgegenden und da, wo gewöhnlich schon im November, wegen des tiefen Schnee's, keine Holzfällung mehr Statt finden kann, soll es erlaubt sein, schon vom Anfang des Monats September an Holz zu fällen. Auch kann alsdann schon den zu Raff- und Leseholz Berechtigten in sehr rauhen Gegenden gestattet werden, dergleichen Holz auf Haufen zu bringen; die aber erst im October und November abgeholt werden dürfen.

§. 176. Bei allem Holze, das gehauen oder abgesägt wird, dürfen die Stöcke, wenn die Bäume unten weniger als 15 Zoll im Durchmesser haben, höchstens 6 Zoll hoch sein; wenn sie aber dicker sind, dürfen sie höchstens 12 Zoll hoch gemacht werden — vorausgesetzt, daß Berechtigte nicht urkundlich befugt sind, zu fordern, daß die Stöcke höher gemacht werden müssen. Str.-R. Nr. 40.

§. 177. Alles zum Verbrennen bestimmte Holz soll, wenn der Durchmesser desselben 6 und mehr Zolle beträgt, vermittelst der Säge gekürzt und zu Kloben gespalten werden; geringeres Holz darf man mit der Axt kürzen, und es soll, wenn es $2\frac{1}{2}$ bis 6 Zoll excl. im Durchmesser hat, zum Knüppelholze oder Prügelholze gerechnet werden. Noch geringeres Holz aber gehört zum Reiserholze. In solchen Gegenden, wo es bisher gebräuchlich war, auch 2zöllige Stangen und Aeste in die Knüppel-Klaftern zu legen, soll es dabei auch ferner verbleiben. Str.-R. Nr. 38. 43. 44. 45.

§. 178. Das zum Verbrennen bestimmte Kloben-, Knüppel- und Stockholz soll zu landüblichen Klaftern gehörig dicht aufeinander gelegt, das Reiserholz aber soll in Bunde, Faschinen, Wasen oder Wellen, oder in Haufen von bestimmtem Maaß gelegt, und so verkauft werden. Str.-R. Nr. 38.

§. 179. Da die Klaftern, wegen des Eintrocknens, nach einiger Zeit nicht mehr die allgemein bestimmte Höhe haben, so soll beim Aufsetzen jede Klafter um so viele Zolle höher gemacht werden, als die Klafter Fuße hoch ist. Wer dieses nicht befolgt, der wird gestraft. Str.-R. Nr. 42.

§. 180. Brennholz-Abgaben, die bisher nach Fuhren oder nach Stämmen bestimmt waren, sollen auf Kloben-, Knüppel- oder Stockholz-Klaftern, die frischen Reiser aber auf Bunde, oder auf Haufen von bestimmter Größe reducirt, folglich alles Holz nach bestimmtem Maaß verkauft, oder an Berechtigte abgegeben werden. Nur bei Lagerholz und bei Raff- und Leseholz wird die Abgabe nach Fuhren oder Trachten gestattet.

§. 181. Stockholz darf von den Berechtigten nur in den erst abgetriebenen Hochwald-Schlägen, und längstens noch 2 Jahre nach der ersten Schlagstellung gerodet werden, wenn der Waldeigenthümer oder dessen Förster nicht andere Orte anweis't, wo es weniger schädlich geschehen kann.

§. 182. Keinem Holzkäufer oder Berechtigten ist es erlaubt, das für ihn bestimmte Holz selbst zu fällen und aufzuarbeiten, wenn ihm der Waldeigenthümer die Erlaubniß dazu nicht ertheilt hat. In der Regel soll alles Bau-, Nutz- und Klafterholz von ordentlichen Holzhauern gefällt und bearbeitet werden, und der Empfänger soll den Schlagerlohn bezahlen.

§. 183. Jeder Waldbesitzer soll zu Abholung des verkauften oder an Berechtigte abgegebenen Holzes, während der im §. 174. bestimmten Holzfällungszeit, einen oder einige Tage für jede Woche festsetzen; zur Streubenutzung aber einen besondern Tag bestimmen. Außer diesen sogenannten Wald- oder Holztagen darf, ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers, niemand Holz fällen, zusammensuchen, abfahren oder wegtragen, und eben so wenig andere Waldprodukte zusammensuchen oder wegbringen. Str.-R. Nr. 114.

§. 184. Wenn ein Berechtigter außer den bestimmten Waldtagen sein Recht ausübt, so soll er als Frevler bestraft werden.

§. 185. Fällt der bestimmte Waldtag auf einen Feiertag, so soll der nächst folgende Tag zum Waldtag bestimmt sein.

§. 186. Wer außer der Landstraße und den gewöhnlichen Communications- oder Ortswegen mit Axt, Beil, Säge, Haken oder sonstigen Instrumenten, womit Holz gefällt oder abgerissen werden kann, im Walde betroffen wird, worin er nichts zu thun hat, wozu er berechtigt, angewiesen oder verpflichtet ist; der soll bestraft werden. Str.-R. Nr. 61.

§. 187. Raff- und Leseholz-Sammler, und alle Fuhrleute die Waldprodukte abholen, sollen mit ihren Fuhrwerken die schon vorhandenen Fahrwege und Stellwege benutzen, und ohne Noth keine neuen Wege machen, oder junges Holz beschädigen, das sie hätten schonen können. Str.-R. Nr. 63.

§. 188. Wer einen als verboten bezeichneten Weg oder Fußpfad fährt, reitet oder geht, der verfällt in Strafe. Str.-R. Nr. 64.

§. 189. Zum Zeichen, daß ein Weg verboten sei, soll derselbe am Anfange und am Ende entweder vergraben, oder Stangen mit Strohwischen eingestochen, oder Strohwische an Aeste angebunden werden, wenn keine Warnungstafel gewählt wird.

§. 190. Niemand ist es gestattet, Holz aus dem Walde in Kähnen abzuholen, ohne vom Waldbesitzer die Erlaubniß dazu erhalten zu haben. St.-R. Nr. 75.

§. 191. Diejenigen, welche zu Raff- und Leseholz, Afterschlagholz und Stockholz berechtigt, oder gegen Bezahlung zugelassen sind, dürfen nicht eher in einen neuen Schlag kommen, bis alles gefällte Holz aufgearbeitet ist, und der Waldeigenthümer oder dessen Förster erlaubt hat,

daß die Berechtigten rc. in dem Schlage das ihnen bestimmte Holz sammeln dürfen. Str.-R. Nr. 58.

§. 192. Es ist allgemein verboten, nach dem Untergange und vor dem Aufgange der Sonne den Wald zu betreten, um Gegenstände daraus abzuholen — außer den Mastschweinen — Vieh darin zu weiden, oder sonst irgend ein Geschäft, das nicht zur Jagd, zur Köhlerei oder zur Theerbrennerei gehört, darin zu verrichten. Str.-R. Nr. 173.

§. 193. Diebstähle, Frevel und Contraventionen, die zwischen dem Untergange und Aufgange der Sonne vorfallen, sollen als Nachtvergehen doppelt gestraft, und auch doppeltes Pfandgeld dafür entrichtet werden. vid. §. 423.

§. 194. Jeder Holzempfänger ist verbunden, der Aufforderung des Forstbeamten zur Uebernahme des für ihn bestimmten Holzes Folge zu leisten. Thut er es nicht, so muß er sich gefallen lassen, daß der Forstbeamte, so wie es seine übrigen Geschäfte erlauben, einen andern Termin ansetzt. Erscheint der Holzempfänger auch am zweiten Termine nicht; so ist der Forstbeamte berechtigt die reglementsmäßigen Diäten zu fordern, wenn er das Holz später anweis't.

§. 195. Hat der Waldeigenthümer, oder dessen Forst-Offiziant, auf verkauftes oder Freiholz Anweisezettel ausgestellt, so sind diese nur auf das laufende Rechnungsjahr gültig; wenn ein längerer Termin nicht bedungen und bewilligt worden ist. Läßt Jemand das ihm angewiesene Holz länger als ein Jahr im Walde liegen, so fällt er in eine Strafe, die dem vierten Theil des Holzwerthes gleich ist. Auch wird in diesem Falle der Empfänger von Freiholz eben so bestraft. Str.-R. Nr. 65. 72.

§. 196. Die Holzanweisezettel soll jeder Holzempfänger dem Förster, der das Holz abzugeben hat, präsentiren; die Zettel selbst aber soll er erst dann an denselben ab-

geben, wenn ihm das Holz im Walde überwiesen und mit dem Baumstempel bezeichnet worden ist.

§. 197. Nach erfolgter Natural-Anweisung im Walde oder auf der Ablage, steht oder liegt das Holz auf Gefahr des Käufers oder des Empfängers, und es kann keine Entschädigung gefordert werden, wenn das Holz durch die generelle Aufsicht der Schutz-Offizianten vor Diebstahl nicht hat bewahrt werden können, oder wenn es durch Feuer verzehrt oder beschädigt, oder vom Wasser weggeführt wird.

§. 198. Kann der Holzkäufer oder Holzempfänger das ihm überwiesene Holz nicht sogleich nach der Ueberweisung abfahren; so soll er alsdann, wenn er es abfahren will, dem Schutz-Offizianten Anzeige davon machen. Kann der Empfänger das Holz auf einmal nicht fortschaffen, so darf er nur an den bestimmten Waldtagen den Rest abholen, und er braucht sich nachher nicht jedesmal beim Förster zu melden. Wer aber die erste Meldung unterläßt, oder, ohne Erlaubniß, außer den Waldtagen Holz abfährt, der verfällt in Strafe. Str.-R. Nr. 76.

§. 199. Wer anderes Holz Statt des ihm angewiesenen abfährt, der soll gestraft werden, als hätte er das Holz entwendet. Str.-R. Nr. 74.

§. 200. Ein gedungener Fuhrmann, der Holz abfährt, wovon er vermuthen oder wissen kann, daß es gestohlen ist, soll eben so bestraft werden, wie derjenige, welcher es gestohlen hat. Str.-R. Nr. 77.

§. 201. Fuhrleute, die Holz frohnweise, oder um Lohn fahren, sollen gestraft werden, wenn sie von dem ihnen angewiesenen Holze im Walde etwas liegen lassen, oder abwerfen. Str.-R. Nr. 78.

§. 202. Wer Holz irgend einer Art im Walde angewiesen erhalten und übernommen hat, der soll dasselbe, wenn kein kürzerer oder längerer Termin bei der Uebernahme bedungen und bewilligt worden ist, binnen 6 Wochen aus dem Walde schaffen. Läßt er es über den bestimmten

Termin liegen, so soll er die Kosten des Ausrückens bezahlen, und den Verlust, der beim Ausrücken entstehen könnte, tragen. Str.-R. Nr. 73.

§. 203. In den Zetteln, die an eingemiethete, oder an berechtigte Raff- und Leseholz-Sammler ertheilt werden, soll ausdrücklich bemerkt sein: ob der Transport dieses Holzes vermittelst 4- oder 2spänniger Wagen, oder Karren, oder Schiebkarren, oder Lastthieren geschehen darf, oder ob das Holz vom Sammler selbst getragen werden soll. Auch muß darin bemerkt werden: auf wie lange diese Zettel gültig sein sollen, und an wie vielen Waldtagen in der Woche das Holen solchen Holzes erlaubt ist. Wer sich anderer, als der vorgeschriebenen Transport-Mittel bedient, der wird als Frevler bestraft. Str.-R. Nr. 115.

§. 204. Der zu Raff- und Leseholz Berechtigte oder Eingemiethete darf weder Axt, noch Beil, noch eine zum Abhauen geringer Stämme eingerichtete Hacke, noch Säge noch Haken mit in den Wald bringen; den zum Windfall-Holze, Lager- und Stockholze Berechtigten aber, kann der Gebrauch der Axt, der Säge und der Hacke nicht versagt werden. Str.-R. Nr. 59.

§. 205. Wer einen Stock gerodet hat, der ist verbunden, die dadurch entstandene Vertiefung oder Grube so viel wie möglich alsbald wieder auszufüllen und auszugleichen. Str.-R. Nr. 60.

§. 206. Stöcke, die in den neuen Mittel- und Niederwald-Hauen wieder ausschlagen sollen, oder die wieder ausgeschlagen sind, dürfen nicht gerodet werden. Str.-R. Nr. 23.

§. 207. Das Beschlagen oder Bewaldrechten des Holzes im Walde, so wie auch das Zimmern ganzer Gebäude im Walde, oder näher als 100 Ruthen vom Walde entfernt, ist verboten, wenn es der Waldeigenthümer nicht schriftlich erlaubt hat. Str.-R. Nr. 46. und 48.

§. 208. Wer Löcher in hohle Bäume haut, um

Vogelnester oder Bienen herauszunehmen, der verfällt in Strafe. Str.-R. Nr. 20.

§. 209. Die zu einer bestimmten Anzahl von Bränden berechtigten Theerbrenner sind verbunden, es jedesmal dem Waldeigenthümer anzuzeigen, wenn sie den Ofen gefüllt haben, und einen neuen Brand machen wollen. Str.-R. Nr. 54.

Zweites Kapitel.

Vorschriften bei Benutzung der Waldweide.

---

§. 210. Wer zur Waldweide nicht berechtigt oder zugelassen ist, der darf kein Vieh zur Weide in den Wald treiben. Str.-R. Nr. 76. ꝛc.

§. 211. Wenn ein Waldeigenthümer Weidevieh gegen Bezahlung aufgenommen hat, oder berechtigtes Vieh aufnehmen muß, so sollen die Eigenthümer dieses Viehes, und die Stückzahl desselben jährlich von dem Orts-Vorstande pflichtmäßig verzeichnet, und diese Liste, 4 Wochen vor Anfang der Weidezeit, dem Waldeigenthümer, oder dessen Forstbeamte, überliefert werden. Str.-R. Nr. 87.

§. 212. Vor dem 1. Mai jeden Jahres darf kein zur Grasweide berechtigtes, oder gegen Weidegeld aufgenommenes Vieh in den Wald getrieben werden, und länger als bis zum 1. October darf es im Walde nicht weiden; wenn die Berechtigten urkundlich, oder nach rechtsverjährter Observanz nicht befugt sind, ihr Vieh länger in den Wald zu treiben, oder wenn der Waldeigenthümer den Eintrieb nicht länger gestatten will. Findet aber in der Gegend observanzmäßig eine Brunftheege Statt, so muß das Weidevieh schon vom 1. September an aus dem Walde bleiben. Str.-R. Nr. 88.

§. 213. Jede zur Waldweide berechtigte Gemeinde soll ihr Vieh gleicher Gattung in einer, wenn aber die

Gemeinde sehr groß ist, in einigen Herden zur Waldweide treiben, uud durch einen tüchtigen Hirten, der wenigstens 16 Jahre alt sein muß, hüten lassen. Vieh, das nach dem Ermessen des Waldeigenthümers, oder der unpartheiischen Sachverständigen, füglich in einer Herde weiden kann, soll nicht in kleinen Haufen zur Waldweide getrieben werden.

§. 214. Das Hüten einzelner, oder nur weniger Stücke Vieh im Walde soll, wenn es auch berechtigtes Vieh wäre, eben so bestraft werden, als gehörte es einem Nichtberechtigten. Str.-R. Nr. 89.

§. 215. Wer sein Vieh ohne Hirt im Walde weiden läßt, der soll doppelt so hart gestraft werden, als der, welcher einen Hirten dabei hat. Str.-R. Nr. 90.

§. 216. Alle Pferde, und auch der 10te Theil des Rindviehes, sollen, wenn sie zur Waldweide getrieben werden, hörbare Glocken am Halse tragen, und bei den Schafen soll der 20ste Theil mit Glocken versehen sein. Str.-R. Nr. 92.

§. 217. Wenn für das Weidevieh Nachtkoppeln schon vorhanden, oder noch nöthig sind, so sollen diese nur mit Bewilligung und nach Anweisung des Waldeigenthümers, oder dessen Forstoffizianten angelegt werden. Die Eigenthümer des Viehes sind verbunden, die Umzäunung solcher Koppeln und die beständige gute Unterhaltung des Zaunes auf ihre Kosten zu bewirken. Sie sollen auch für den Schaden verantwortlich sein, den das der Koppel entwichene Vieh anrichtet. Auch müssen sie sich die Verlegung solcher Koppeln auf ihre Kosten, gefallen lassen, wenn der regelmäßige Forstbetrieb erfordert, daß die Koppel in Schonung gelegt und kultivirt werden muß. Nur wenn urkundlich bewiesen werden kann, daß eine bestehende Nachtkoppel für immer dazu bestimmt worden sei, kann keine Verlegung derselben, ohne Zustimmung der Berechtigten, Statt finden.

§. 218. Alles Vieh, ohne Unterschied, das in Schonorten betroffen wird, soll zur Strafe notirt werden. Die Eigenthümer haben das Pfandgeld und der Hirt die Strafe zu erlegen, wenn ihm die Grenzen der Schonungen gezeigt worden sind. Ist dieses aber nicht geschehen, so sollen die Eigenthümer des Viehes nicht nur das Pfandgeld, sondern auch die Strafe bezahlen. Läßt daher Jemand sein Vieh, Statt des instruirten Hirten, durch einen Tagelöhner, oder durch sonst Jemand, dem die Schonungsgrenze nicht angewiesen worden ist, hüten; so hat er es sich selbst beizumessen, wenn er Strafe bezahlen muß. Str.-R. Nr. 93.

§. 219. Für gewöhnliche Weidfrevel ist der Schadenersatz in der dafür bestimmten Strafe schon begriffen. Wenn aber durch Weidvieh *ungewöhnlich großer* Schaden in künstlichen Waldkulturen angerichtet worden ist, der durch die reglementsmäßige Strafe nicht vollständig vergütet wird; so kann der Waldeigenthümer den Schaden abschätzen lassen, und die vollständige Vergütung desselben verlangen. Außer dieser Vergütung aber, soll für jedes Stück Groß- und Kleinvieh *das doppelte Pfandgeld* erlegt werden.

Drittes Kapitel.

Vorschriften beim Grasschneiden oder Grasrupfen.

---

§. 220. Wer dazu nicht berechtigt ist, der darf im Walde kein Gras mähen, schneiden oder rupfen. Wer es thut, der wird gestraft. Str.-R. Nr. 101.

§. 221. Wer aber zum Grasschneiden oder Rupfen berechtigt, oder gegen Bezahlung zugelassen ist, der soll sich *alle Jahr* vom Waldeigenthümer, oder dessen Forstoffizianten einen Erlaubnißzettel geben lassen, worin der Namen und Wohnort des Inhabers, und die Tage und Orte be-

merkt sein müssen, wann und wo er Gras schneiden, oder rupfen darf. Auch muß darin ausgedrückt sein, ob das Grasschneiden mit scharfen, oder mit gezähnten Sicheln geschehen, oder ob das Gras nur mit den Händen abgerupft werden soll; so wie auch, ob das Gras nach Haus gefahren, oder nur getragen werden darf. Wer einen solchen Zettel nicht vorzeigen kann, der wird als Frevler betrachtet und verfällt in Strafe. Str.=R. Nr. 105. 107.

§. 222. Der zur Grasbenutzung Berechtigte oder Zugelassene darf weder Rohr noch Schilf sich zueignen. Str.=R. Nr. 109. 110.

§. 223. Auch ist ihm verboten, sich bei Benutzung des Waldgrases der Sense zu bedienen, wenn der Gebrauch der Sense zum Abmähen großer Blößen vom Waldeigenthümer nicht erlaubt ist. Str.=R. Nr. 102.

§. 224. Wenn unter dem Grase, das von Berechtigten oder gegen Bezahlung Zugelassenen, oder von Frevlern geschnitten oder gerupft worden ist, Holzpflanzen gefunden werden, so wird solches besonders bestraft. Str.=R. Nr. 103.

§. 225. Wer ohne Erlaubniß Gras im Walde zu Heu macht, der soll bestraft werden. Str.R. Nr. 106.

Viertes Kapitel.

Vorschriften zur Mast=Benutzung.

---

§. 226. Wer zur Waldmast nicht berechtigt ist, der darf zur Mastzeit keine Schweine in den Wald treiben. Str.=R. Nr. 94.

§. 227. Die Waldmast oder Eckerigmast fängt mit dem 1sten October an, und dauert bis zum 1sten März. Während dieser Zeit — und zuweilen schon vom 1sten September an — muß das zur Grasweide berechtigte

Vieh nach §. 212. ganz aus dem Walde bleiben, und es dürfen vom 1sten October an nur Schweine in die offenen Waldungen, aber nicht in die Schonungen, getrieben werden, wenn es der Waldeigenthümer nicht ausdrücklich erlaubt hat. Str.R. Nr. 95. 96.

§. 228. Hat es der Waldeigenthümer erlaubt, daß bei nur wenig gewachsenem Eckerig dasselbe durch Schafe oder Rindvieh benutzt werden darf, so kann es geschehen, wenn der zur hohen Jagd Berechtigte es zugiebt, daß Schafe und Rindvieh während der Brunftzeit in den Wald kommen.

§. 229. Dürfen die Berechtigten nur eine bestimmte Anzahl von Schweinen zur Mast treiben, so ist der Waldeigenthümer befugt zu fordern, daß ihm ein Verzeichniß der berechtigten Eigenthümer, und die Anzahl ihrer Schweine, vom Ortsvorstande, 14 Tage vor dem Anfang der Mastzeit, eingereicht, und daß jedes Schwein durch ein aufgebranntes Zeichen kennbar gemacht werde. Wer nicht-gebrannte Schweine zur Mast treibt, der wird gestraft. Str.-R. Nr. 97.

§. 230. Auch darf der zur Mast Berechtigte weder Bucheln, noch Eicheln sammeln, wenn die sämmtlichen zur Waldmast Berechtigten die Mast durch Auflesen des Eckerigs nicht benutzen wollen; wozu sie sich die Erlaubniß vom Waldeigenthümer jedesmal erbitten müssen. Str.-R. Nr. 133.

§. 231. Bleiben die Mastschweine über Nacht im Walde, so müssen die Berechtigten die nöthigen Buchten oder Zwinger auf ihre Kosten anlegen und unterhalten, und für den Schaden haften, wenn Schweine durchbrechen und die Schläge oder Kulturen verderben sollten.

Fünftes Kapitel.

Vorschriften bei der Waldstreu-Benutzung.

§. 232. Wer unbefugt Streu aus dem Walde nimmt, der soll bestraft werden. Str.-R. Nr. 108.

§. 233. Die Benutzung der Waldstreu ist dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1) Jeder Hochwald-Bestand, der jünger als 50 Jahre ist, soll mit Streuabgabe gänzlich verschont werden. In den Niederwaldungen aber, die in einem 30jährigen Umtrieb stehen, kann nur vom 20jährigen Alter des Bestandes an, und in den Niederwaldungen, die in einem 20jährigen Umtrieb stehen, nur vom 15jährigen Alter an, Streu geharkt werden. Wäre aber der Umtrieb noch kürzer, so kann nur ein, oder einige Jahre vor dem Abtriebe des Bestandes eine Streubenutzung Statt finden.

2) Auf den der Sonne stark ausgesetzten Bergwänden, und auf sehr magerem Boden darf niemals Streu weggenommen werden.

3) Nur in den Monaten September, October und November dürfen die Berechtigten, nach Anweisung der Forst-Offizianten, Streu harken.

4) Das Zusammenbringen der Waldstreu soll nur mit Harken oder Rechen geschehen, die hölzerne Zinken oder Zähne haben, deren Entfernung von einander 2½ Zoll beträgt.

5) Ein und derselbe Waldort darf alle 4 Jahre nur einmal auf Streu benutzt werden.

6) Von dem zur Streubenutzung angewiesenen Forstorte darf die Streu nicht kahl abgeharkt, sondern sie soll so weggenommen werden, daß auf einem 3 bis 4 Fuß breiten Streifen die Streu wegkommt, und auf einem eben so breiten Streifen, bis zur nächsten Benutzung, ganz liegen bleibt. St.-R. Nr. 113. 116. 233.

§. 234. Die Forst-Offizianten haben für die zweckmäßige Eintheilung der zur Streubenutzung bestimmten Walddistrikte, und für genaue Befolgung der im vorigen §. gegebenen Vorschriften zu sorgen, und jeden Uebertreter derselben zur Bestrafung anzuzeigen.

235. Wer zur Waldstreu berechtigt, oder gegen Bezahlung zugelassen ist, der soll sich vom Waldeigenthümer, oder dessen Forstbeamten alle Jahr einen Erlaubnißzettel geben lassen, worauf der Namen und Wohnort des Berechtigten oder Eingemietheten, und die Anzahl der Fuhren oder Lasten von Streue, die er an jedem Streu-Tage holen darf, bemerkt sein müssen. Wer einen solchen Zettel dem Schutzoffizianten nicht vorzeigen kann, der soll so bestraft werden, als hätte er die Streu gefrevelt. Str.R. Nr. 112.

§. 236. Wer in einem andern, als dem ihm angewiesenen Distrikte Streu sammelt, der wird als Frevler bestraft. Str.-R. Nr. 113.

§. 237. Wo die Heide zu Streu benutzt wird, soll sie von den Berechtigten nicht gemäht, sondern mit der Hacke da weggenommen werden, wo der Forstbeamte sie entfernen will, um den dadurch wund gewordenen Boden sogleich mit Holzsamen zu besäen. Wer aber zur Heidestreu nicht berechtigt ist, darf sich keine zueignen. Str.-R. Nr. 118. 119.

§. 238. Rohr und Schilf dürfen von den zu Streu Berechtigten nicht als Streu gemäht und weggenommen, und eben so wenig kleine Nadelholzzweige von stehenden Bäumen abgehauen und zu Streu verwendet werden. Str.R. Nr. 109.

§. 239. Wenn ein zu Streu Berechtigter oder Eingemietheter die ihm angewiesene Waldstreu nicht in seinen Hof fährt, sondern im Felde Faulhaufen davon macht, oder die Streu sogleich nach der Einsammlung auf den

Acker bringt und unterpflügt, der wird als Frevler doppelt bestraft. Str.=R. Nr. 120.

§. 240. Wer Waldstreu verkauft, oder einem Andern überläßt, der verfällt in die doppelte Strafe, die sonst den Streufrevler trifft. Str.=R. Nr. 121.

241. Sowohl dem Waldeigenthümer, als dem Berechtigten und Zugelassenen ist es verboten, Waldstreu irgend einer Art zu Asche zu verbrennen. St.=R. Nr. 122.

§. 242. Wenn ein zu Waldstreu Berechtigter oder Zugelassener Stroh verkauft, so verfällt er in Strafe. Str.=R. Nr. 123.

§. 243. Das Plaggenhauen ist verboten. Wer aber dazu berechtigt ist, der darf nur auf Stellwegen, und auf Blößen, die man bald nachher mit Holz kultiviren will, nach Anweisung der Forstbeamten, sein Recht noch so lange ausüben, bis diese waldverderbliche Servitut abgelöst ist. Wer ohne Erlaubniß und Anweisung Plaggen im Walde haut, der wird gestraft. Str.=R. Nr. 111.

Sechstes Kapitel.

Von den Rodungen im Walde.

---

§. 244. Wer unbefugter Weise in dem Walde eines Andern eine Rodung vornimmt, der soll für jeden gerodeten Morgen 5 Rthlr. Strafe erlegen, und dem Waldeigenthümer sollen die auf der Rodung stehenden Früchte verfallen sein. Str.=R. Nr. 124.

§. 245. Derjenige aber, welcher vom Forstgrunde etwas abpflügt, oder über die Grenze mäht, um seine Wiese dadurch zu vergrößern, der soll für jede Quadrat-Ruthe 1 Rthlr. bezahlen, und der Waldeigenthümer darf auch die auf dem abgepflügten Lande stehenden Früchte sich zueignen. Str.=R. Nr. 125.

Siebentes Kapitel.

Vorschriften bei der Harzbenutzung.

§. 246. Wer unbefugter Weise Bäume zum Harzen anreißt, der soll gestraft werden. Str.-R. Nr. 126. 128.

§. 247. Wer von angerissenen Fichten das Harz entwendet, verfällt in Strafe. Str.-R. Nr. 127.

§. 248. Wenn ein Waldeigenthümer, oder ein Berechtigter Fichtenwaldungen auf Harz benutzt, so darf er diese Benutzung nur aus solchen Beständen nehmen, die längstens binnen 10 Jahren zum Abtrieb kommen. Andere Holzbestände, und solche, worin sich der Borkenkäfer in ungewöhnlicher Menge zeigt, dürfen auf Harz nicht benutzt werden. Str.-R. Nr. 128.

§. 249. Jeder Fichte, die auf Harz benutzt werden soll, dürfen, wenn sie $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ Klafter Holz giebt, nur zwei Lagen; wenn sie aber größer ist, höchstens 3 Lagen — jede 3 bis 4 Fuß lang und $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll breit — gegeben werden. Str.-R. Nr. 129.

§. 250. Das in den Lagen sich sammelnde Harz darf nur alle 2 Jahre gescharrt werden. Str.-R. Nr. 130.

§. 251. Der Waldeigenthümer hat das Recht, solche Bäume, die vorzüglich schönes Bauholz enthalten, zu bezeichnen, und die zum Harzen Berechtigten sollen diese Bäume mit dem Anreißen ganz verschonen. Doch darf die Anzahl der bezeichneten Stämme nicht mehr als $\frac{1}{4}$ vom ganzen Bestande betragen. Str.-R. Nr. 131.

§. 252. Sogenannter Fluß soll niemals gescharrt werden. Str.-R. Nr. 132.

Achtes Kapitel.

Vorschriften für die Einsammlung der Holzsamen.

Wer Holzsamen irgend einer Art, oder Wald-Obst, ohne Erlaubniß einsammelt, der wird bestraft. Str.R. Nr. 133.

§. 254. Auch die zur Mast Berechtigten dürfen ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers keine Eicheln und Bucheln oder Haselnüsse sammeln. Str.-R. Nr. 133.

§. 255. Wer in Schonungen Holzsamen sammelt, und wer beim Samensammeln Zweige abbricht oder abhaut, der wird gestraft. Str.-R. Nr. 137. 138.

§. 256. Die Sammler des Holzsamens sollen dabei keinen unnöthigen Lärm machen, und den Wildstand nicht beunruhigen. Str.R. Nr. 136.

§. 257. Wer Kiefern-, Fichten- und Lärchenzapfen vor dem 15ten November sammelt, oder wer sonst unreifen Samen abbricht, der wird bestraft. Str.-R. Nr. 135.

Neuntes Kapitel.

Vorschriften beim Torfstich rc.

---

§. 258. Wer Torf sticht, oder Stein- oder Braunkohlen ausgräbt, ohne dazu berechtigt zu sein, der soll den viermaligen Werth derselben als Strafe erlegen, und dem Eigenthümer den Werth des entwendeten Gegenstandes bezahlen. Str.-R. Nr. 140.

§. 259. Wenn Torf in den Waldungen gestochen wird, so soll es planmäßig geschehen. Das nesterweise Ausstechen des Torfes ist sowohl dem Eigenthümer, als dem Berechtigten verboten. Str.-R. Nr. 144.

§. 260. Das Auflegen des Torfes zum Trocknen,

darf nur an solchen Orten Statt finden, wo es der Holzkultur nicht nachtheilig und vom Waldeigenthümer erlaubt ist. Str.-R. Nr. 145.

Zehntes Kapitel.

Vorschriften für die Köhlerei und Theerbrennerei rc.

---

§. 261. Niemand darf Holz, ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers, im Walde, oder näher als 10 Ruthen vom Walde entfernt, verkohlen. Str.-R. Nr. 55.

§. 262. Eben so wenig darf Jemand einen Theerofen, oder eine Aschebrennerei im Walde anlegen, wenn es der Waldbesitzer nicht erlaubt hat. Wem es aber erlaubt ist, der soll die im §. 109. befohlenen Vorsichtsregeln beobachten.

Elftes Kapitel.

Vorschriften bei Benutzung des Lehms, Thons, Mergels, Sandes und der Steine jeder Art.

---

§. 263. Niemand darf sich die obenerwähnten Gegenstände ohne Erlaubniß oder Berechtigung zueignen. Str.-R. Nr. 141.

§. 264. Wer sich aber die Erlaubniß dazu verschafft hat, oder dazu berechtigt ist, der soll außer den dazu angewiesenen Gruben, ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers, keine neue machen. Str.-R. Nr. 142.

§. 265. Auch sollen bei der Abfuhr solcher Gegenstände keine neuen Wege gemacht, sondern die schon bestehenden benutzt werden.

§. 266. Wer da, wo der Bernstein kein Regal ist, zufällig ein Stück Bernstein findet, der soll es sogleich, oder spätestens binnen 24 Stunden, gegen eine billige Re-

muneration, an den Waldeigenthümer abliefern. Wer dies nicht thut, der soll den vierfachen Werth des Bernsteins als Strafe erlegen, und dem Grundeigenthümer den Werth des Bernsteins ersetzen. Str.-R. Nr. 146.

§. 267. Wer aber ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers nach Bernstein im Walde absichtlich gräbt, der soll gestraft werden, wenn er auch nichts gefunden hat. Hat er aber Bernstein gefunden, so tritt auch noch die im vorigen §. bestimmte Strafe ein. Str.R. Nr. 143.

§. 268. Wer da, wo der Bernstein ein Regal ist, nach Bernstein im Walde gräbt, oder Bernstein findet und an die Behörde nicht abliefert, der wird nach den desfalls bestehenden besonderen Gesetzen bestraft.

Zwölftes Kapitel.

Vorschriften bei Einsammlung der Waldbeeren und Schwämme.

---

§. 269. Wenn Jemand Waldbeeren oder Schwämme einsammeln will, so soll er sich dazu einen Erlaubnißzettel vom Waldeigenthümer oder dessen Förster verschaffen. Wer keinen solchen Zettel vorzeigen kann, der wird als Frevler bestraft. Str.R. Nr. 172.

§. 270. Auch sollen sich die Sammler solcher Gegenstände ruhig verhalten, und den Wildstand durch Lärmen nicht stören. Str.-R. Nr. 173.

§. 271. Eben so wenig dürfen sie Gefäße von Baumrinde zur Fortschaffung der Waldbeeren verfertigen, oder bei sich führen. Wer die Beeren in solche Gefäße sammelt, der soll bestraft werden, wenn die Gefäße auch schon alt sein sollten. Str.R. Nr. 174.

Dreizehntes Kapitel.

Vorschriften bei Benutzung der Bienenweide und der Ameisen-Eier.

§. 272. Bienen-Beuten oder Bauten in Bäume zu machen, ist verboten. Str.R. Nr. 19.

§. 273. Wer aber Bienenstöcke, mit Erlaubniß des Waldeigenthümers, in den Wald zur Weide bringt, der soll sie wenigstens 500 Schritte von den gangbaren Wegen entfernt aufstellen, damit die Bienen den Passanten nicht nachtheilig werden können. Str.-R. Nr. 175.

§. 274. Niemand darf Ameisen-Eier ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers sammeln. Str.-R. Nr. 176.

§. 275. Wer aber dergleichen Eier oder Larven in Beständen sammelt, die von Raupen befallen sind, der soll gestraft werden, wenn er auch die Erlaubniß zum Sammeln der Ameisen-Eier im Allgemeinen sich verschafft hätte. Str.-R. Nr. 177.

Neunter Abschnitt.

Von den Wald-Servituten, deren Erwerbung, Beschränkung und Ablösung im Allgemeinen.

§. 276. Die Erwerbung oder der Besitz einer Grundgerechtigkeit oder Servitut im Walde, muß entweder durch eine Verleihungsurkunde, oder durch rechtskräftigen Besitzstand nachgewiesen werden. Der bloße Beweis einer langjährigen Benutzung eines Gegenstandes, reicht nicht hin, sondern es muß beweisen werden, daß die Benutzung mit Vorwissen des Waldeigenthümers; bei Staatswaldungen aber mit Vorwissen und Genehmigung der Provinzial-Re-

gierung, oder des Finanz-Ministeriums, Statt gefunden habe.

§. 277. Jede Waldservitut soll nur so weit ausgedehnt und benutzt werden, als sie einem geregelten Forstwirthschafts-Betriebe nicht im Wege steht, und den Hauptzweck des Waldes, die Holz-Erziehung, nicht hindert oder auffallend vermindert. Die Uebertreibung einer Wald-Servitut soll daher nicht gestattet werden.

§. 278. Ob eine Wald-Servitut übertrieben ausgeübt werde; darüber haben, auf Provocation des Waldeigenthümers, drei hinlänglich gebildete, von der competenten Justizstelle ernannte Forstbeamten, die für ein solches Geschäft besonders beeidigt werden müssen, zu entscheiden. Die Betheiligten müssen sich dem Ausspruche und der Anordnung dieser Sachverständigen unbedingt unterwerfen.

§. 279. Da aber manche Wald-Servitut, selbst bei gesetzmäßiger Beschränkung, den Waldeigenthümer in der willkührlichen Benutzung seiner Waldgrundstücke hindert; so soll jeder Waldbesitzer berechtigt sein, die ihm lästigen Servituten abzulösen, und bei den dazu besonders angeordneten Behörden auf Ablösung anzutragen, wenn er die Berechtigten nicht in Güte abfinden kann. (Siehe die königl. preuß. allgemeine Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821.)

§. 280. Auch ist jeder Servitut-Berechtigter befugt, auf Ablösung seiner Gerechtsame anzutragen. Wird aber ein Wald-Servitut von Mehreren gemeinschaftlich benutzt, so kann nicht von einem Einzelnen, sondern nur wenn mehr, als die Hälfte der Berechtigten es wünschen, auf Ablösung der Servitut angetragen werden.

§. 281. Provocirt der belastete Waldeigenthümer auf Ablösung der Servitut, so muß derselbe den Berechtigten für die bisherige Benutzung vollständig entschädigen; provocirt aber der Berechtigte auf Ablösung, so soll es dem Belasteten frei stehen, den Berechtigten für die Aufgabe

seiner bisherigen Nutzung entweder nach dem Schaden, der ihm durch die Servitut in forstlicher Hinsicht verursacht wurde, oder nach dem Werth der Nutzung für den Berechtigten, zu entschädigen.

§. 282. Solche Waldbesitzer, die auf irgend eine Art in der willkührlichen Disposition über ihren Wald beschränkt sind, können nur mit Zustimmung des ihnen vorgesetzten Curatoriums oder Aufsichts-Behörde eine Servitut-Ablösung vornehmen.

§. 283. Dem belasteten Waldeigenthümer steht es frei, entweder seinen ganzen Wald, oder nur einen Theil desselben von Servituten frei zu machen; der Berechtigte aber kann nur mit Bewilligung des Belasteten auf eine theilweise Ablösung antragen.

§. 284. Wenn mehrere auf dieselbe Forstbenutzung ein Recht haben, und sie, nach dem Begehr des Waldeigenthümers, nicht alle zugleich abgelöst werden, so müssen sich die im Genuß verbleibenden gefallen lassen, daß ihre Servitut auf einen verhältnißmäßig kleineren Theil vom Ganzen beschränkt, der übrige Theil des Waldes aber frei werde.

§. 285. Sollte der Waldeigenthümer durch gütliche Uebereinkunft die Servitut-Berechtigten abgefunden haben, so soll ein solcher Vergleich gerichtlich gemacht, und der zur Ablösung der Servituten bestimmten Behörde zur Bestätigung vorgelegt werden. Diese kann die Bestätigung nicht verweigern, wenn, nach angestellter Untersuchung, sowohl der Belastete, als der Berechtigte ganz frei und willkührlich über ihr Eigenthum verfügen können.

§. 286. Da bei der Ausübung und Ablösung der Wald-Servituten nicht selten Zweifel und Streit darüber entstehen, was für Holz unter den, in den Verleihungs-Urkunden gebrauchten Ausdrücken zu verstehen sei, und zu was für Gegenständen der Belastete Holz herzugeben habe; so sollen folgende Definitionen angenommen werden:

1) Bauholz.

Unter Bauholz wird dasjenige Holz verstanden, das der Zimmermann zur Errichtung eines Gebäudes nöthig hat. Die Bohlen und Dielen zu den Treppen, Fenstern, Thüren, Fußböden, Giebel-Beschlag, Schindeln, Dachlatten, Dachstecken, und das Holz zum Stacken der Gefache, so wie auch das Holz zu Krippen, Raufen, zum Ausdielen der Tenne und Ställe, zu Leitern, Gerüststangen, Brunnen, Pumpenstöcken und Wasser-Röhren, Brücken-, Garten- und andern Zäunen rc. kann der zu Bauholz Berechtigte nicht fordern, wenn die Verleihungs-Urkunde, oder die rechtskräftige Observanz nicht das eine oder andere dieser Sortimente in Anspruch nehmen.

2) Nutzholz.

Zum landwirthschaftlichen Nutz- und Geschirrholze gehört dasjenige Holz, welches der Stellmacher oder Wagener verarbeitet, nämlich das Holz zu Felgen, Speichen, Naben, Achsen, Deichseln, Langbäumen, Leitern, Pflügen, Eggen, Schlittkufen rc. — Zum Mühlen-Geschirrholze aber wird dasjenige Holz gerechnet, welches der Mühlarzt zum Mechanismus der Mühle gebraucht, nachdem der Zimmermann das Mühlengebäude im Gerippe hingestellt hat. Wäre aber ein Müller zum Empfang des Holzes für das laufende Geschirr berechtigt, so entscheidet die bisherige Observanz, zu was für Gegenständen das Holz bisher frei verabreicht worden ist.

3) Brennholz.

Unter Brennholz wird alles Holz verstanden, das man zur Feuerung jeder Art zu benutzen pflegt. Es kann also in Kloben-, Knüppel-, Stock- und Reiserholz bestehen.

4) Windfallholz.

Windfälle, Windbrüche und Schneebrüche, werden unter der Benennung Windfallholz verstanden. Es gehören dazu die vom Winde entweder mit der Wurzel ausgerissenen oder entzwei gebrochenen Bäume, und die

durch den Schnee oder Duft abgebrochenen Aeste oder zu Boden gedrückten Stangen ꝛc.

5) Lagerholz.

Unter Lagerholz versteht man die 6 Zoll und mehr dicken Stämme und Holzstücke, die vormals, aus irgend einer Ursache, im Walde liegen geblieben, und nun schon theilweise in Fäulniß übergegangen sind. Auch werden solche Holzstücke darunter verstanden, die der Waldeigenthümer, als nicht verkaufbare Waare, mit dem Baumstempel nicht bezeichnet, und länger als ein Jahr im Walde liegen gelassen hat.

6) Raff- und Leseholz, oder Sprockholz.

Dazu rechnet man alle von selbst trocken gewordenen und von selbst umgefallenen Stangen unter 6 Zoll Durchmesser, so wie auch die trockenen von selbst abgefallenen Aeste und Samenzapfen, auch die nach dem Aufbinden der Reiser im Schlage liegen gebliebenen kleinen Zweige, und die Hauspähne; jedoch mit Ausnahme derjenigen Spähne, die bei Bearbeitung des Stab- und Schindelholzes und beim Beschlagen des Bauholzes abfallen. Nur wo der Waldeigenthümer seit rechtsverjährter Zeit die vom Klafterholze abgefallenen Reiser den zu Raff- und Leseholz Berechtigten überlassen hat, dürfen sie diese Benutzung fortsetzen.

7) Zopfholz.

Zopf- oder Gipfelholz ist dasjenige, welches übrig bleibt, wenn die zu Bau- und Nutzholz dienlichen Stücke von einem dazu gefällten Baume abgeschnitten worden sind.

8) Afterschlagholz.

Unter dieser Benennung wird der Abfall vom Klafterholz in den Hochwaldungen, folglich die Reiser begriffen, die nach §. 177. nicht zu Knüppelholz aufgearbeitet werden können. In den Mittel- und Niederwaldungen aber versteht man die kleinen Aestchen darunter, die der Waldeigenthümer beim Aufbinden der Reiser hat liegen lassen.

9) Stockholz.

Stockholz, Stuckenholz, Stubbenholz, Erdstöcke sind diejenigen Theile eines Baumes, die nach der Fällung und Wegnahme desselben, über und unter der Erde zurückbleiben. Wird aber der Baum ausgegraben, so gehören zum Stockholze alle Wurzeln, und auch ein halber Fuß vom Baume zunächst der Wurzel. Wird der Baum abgehauen oder abgesägt, so kann der belastete Waldeigenthümer den Stock 6 Zoll hoch machen lassen, wenn die Verleihungs-Urkunde des Berechtigten, oder eine Rechts-verjährte Observanz den Waldeigenthümer nicht verbinden, den Stöcken größere Höhe zu geben.

10) Weiches Holz.

Hierzu werden gewöhnlich die Linden, die Pappelarten, die Weiden und die Haseln gerechnet; wenn in der Verleihungs-Urkunde nicht auch noch andere Holzgattungen genannt sind, oder eine verjährte Observanz nicht noch andere Holzgattungen zu den weichen zählt.

11) Unfruchtbares Holz.

Zum sogenannten unfruchtbaren Holze rechnet man alle natürlichen Strauchhölzer, und auch die Weiden, wenn sie in den jungen Schlägen strauchartig vorkommen.

12) Masthölzer.

Dazu gehören die Eichen, Buchen, Kastanien, Haselnuß-Sträuche, und die wilden Birn- und Aepfelbäume.

13) Oberholz oder Oberbaum.

Alle Bäume im Mittel- oder Niederwalde, so wie auch die Reidel und Stangen darin, die zu Oberholz erzogen werden sollen, gehören zum Oberholze oder Oberbaume.

14) Unterholz, Unterbusch.

Dazu gehören die Stockausschläge im Nieder- und Mittelwalde, die von Zeit zu Zeit abgehauen werden, um aus den Stöcken wieder neue Ausschläge zu gewinnen.

Zehnter Abschnitt.

Von den Holz-Servituten.

Erstes Kapitel.

Von den Bauholz-Servituten.

§. 287. Wer zum Empfang freien Bauholzes aus dem Walde eines Andern berechtigt ist, der kann nur dasjenige Holz fordern, das nach §. 286. Nr. 1. wirklich zum Bauholze gerechnet wird. Fordert er noch andere Sortimente, so muß er urkundlich, oder durch rechtskräftige Observanz beweisen, daß er dazu berechtigt sei.

§. 288. Kann ein mit Servituten belasteter Wald, ohne Verschulden des Waldeigenthümers, die zu Bauholz Berechtigten nicht mehr befriedigen, so können diese nicht fordern, daß der Waldeigenthümer auf eine Zeit lang, oder für immer die Servitut auf ein anderes von seinen servitutfreien Waldgrundstücken übertragen soll. Und eben so wenig ist der Belastete befugt, ohne Zustimmung der Berechtigten, eine Servitut auf einen andern ihm gehörigen freien Wald zu verlegen.

§. 289. Lastet die Bauholz-Servitut auf allen einem Eigenthümer gehörigen Waldungen, und wären die Berechtigten bisher nur aus einem Theile derselben befriedigt worden; so müssen sie sich gefallen lassen in ein anderes benachbartes Revier verwiesen zu werden, wenn der Waldtheil, woraus sie bisher befriedigt wurden, die Abgabe nicht mehr ertragen kann.

§. 290. Beträgt die Entfernung, woraus ein Berechtigter Bauholz bezieht, mehr als eine Tagereise, einschließlich der Hin- und Zurückfuhre, so sind die Empfänger befugt, das ihnen angewiesene Holz dort zu verkaufen, und den Erlös zum Ankauf des benöthigten Holzes mehr in der Nähe zu verwenden. Sie sollen aber dem Wald-

eigenthümer vorher Anzeige davon machen und nachweisen, daß sie Statt des ihnen angewiesenen Holzes wirklich eben so viel und gutes Holz angekauft und bestimmungsmäßig verwendet haben.

§. 291. Sollte das von einem Freiholz-Berechtigten angekaufte Holz mehr gekostet haben, als für das verkaufte Holz erlöst worden ist, so kann vom belasteten Waldeigenthümer nicht gefordert werden, daß er die Mehrkosten vergüten soll.

§. 292. Hat ein Waldeigenthümer durch übertriebenen Bauholzverkauf, oder durch fehlerhafte Forstwirthschaft seinen mit Servituten belasteten Wald in einen solchen Zustand versetzt, daß die Berechtigten daraus nicht mehr befriedigt werden können, so muß der Waldeigenthümer die Berechtigten entschädigen, oder ihnen das Holz, welches sie fordern können, selbst ankaufen.

§. 293. Wäre der Berechtigte nur auf eine bestimmte Holzgattung oder Sortiment angewiesen, und der gegenwärtige Mangel daran nicht durch Zufall veranlaßt, sondern der vom Waldeigenthümer befolgten Betriebsart oder Nachlässigkeit im Anbau zuzuschreiben, so gebührt dem Berechtigten Entschädigung auf so lange, bis der Bedarf desselben von der bestimmten Holzgattung und Sortiment aus dem belasteten Walde wieder erfolgen kann. Eine solche Entschädigung soll wo möglich durch Holz anderer Art, nach einem von Sachverständigen bestimmten Verhältnisse, gegeben werden. Wäre aber kein für den Berechtigten brauchbares Holz vorhanden, so ist er durch Geld zu entschädigen.

§. 294. Wer das Recht hat, Holz zu Krippen zu fordern, der soll sie nicht aus ganzen Blöcken aushauen, sondern aus Bohlen zusammen setzen lassen.

§. 295. Wer im Allgemeinen berechtigt ist, das nöthige Bauholz aus eines Andern Wald zu fordern, der kann auch das zu den berechtigten Gebäuden erforderliche

Reparatur-Holz verlangen. Dieses gilt aber nicht im umgekehrten Falle.

§. 296. Das Recht, Bauholz aus eines Andern Wald zu entnehmen erstreckt sich, so weit es eine Grundgerechtigkeit ist, nur auf dasjenige Holz, das zur Unterhaltung der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, die zur Zeit der Verleihung des Rechtes vorhanden waren, erforderlich ist. — Luxus-Gebäude, als Gartenhäuser, Treibhäuser rc. sind davon ausgeschlossen, wenn nicht die Verleihungs-Urkunde, oder der rechtskräftige Besitzstand den Belasteten verpflichten, auch zu solchen Gebäuden das Bauholz herzugeben.

§. 297. Wenn einer ganzen Gemeinde das Recht verliehen ist, aus dem Walde eines Andern das nöthige Bauholz zu empfangen, so erstreckt sich solches nur auf die Gebäude der Ackerwirthe, die zur Zeit der Verleihung des Rechts existirten; wenn die Urkunde nicht ausdrücklich bestimmt, daß alle Gemeinde-Glieder, sowohl die damals vorhandenen, als die künftigen, dieses Recht haben sollen, oder wenn der rechtskräftige Besitzstand nicht anders entscheidet.

§. 298. Zu neuen Anlagen, die bisher nicht bestanden, oder zur Vergrößerung der alten berechtigten Gebäude, braucht der belastete Waldbesitzer kein Holz her zu geben.

§. 299. Auch kann der Berechtigte nicht mehr Bauholz fordern, als bei gehöriger Sparsamkeit, nach dem Urtheile der Sachverständigen, durchaus nöthig ist.

§. 300. So lange der belastete Wald die Holzabgabe zu leisten im Stande ist, kann der Berechtigte die vollständige Befriedigung seines Bedürfnisses fordern. Wenn aber, ohne Verschulden des Waldeigenthümers, der belastete Wald in den Zustand gekommen ist, daß er die Bedürfnisse des Belasteten und des Berechtigten nicht mehr vollständig befriedigen kann — worüber Sachverständige zu entscheiden haben — so soll sich jeder Theil eine,

nach dem Bedarf der beiderseitigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude verhältnißmäßig ermäßigte, Beschränkung gefallen lassen, damit der Wald nicht ganz erschöpft werde.

§. 301. Bei Aufführung neuer Gebäude darf in der Regel nur die Fachwerks-Bauart, mit 2 Fuß hoher Untermauerung der Schwellen, berücksichtigt werden. In solchen Gegenden aber, wo das Bauen mit Schrotholz, wegen des rauhen Climas vorgezogen wird, darf zu dergleichen Gebäuden niemals Ganzholz oder Blöcke genommen, sondern sowohl zum Gersaß-, als zum Füllholz-Bau, bei schwachen Stämmen Halbholz, bei stärkeren aber Bohlholz verwendet werden, und auch solche Gebäude sind auf eine 2 Fuß hohe Mauer zu setzen. St.-R. Nr. 49.

§. 302. Auch dann, wenn alten Gebäuden neue Schwellen untergezogen werden, sollen dieselben allenthalben 2 Fuß hoch untermauert werden. St.-R. Nr. 49.

§. 303. Will ein zu freiem Bauholz Berechtigter mit Steinen massiv bauen, so ist er befugt, die zum Bau mit Holz erforderlichen Stämme zu fordern, und dasjenige Holz, welches er beim Massiv-Bau nicht gebraucht, zu Bestreitung der Kosten des Massiv-Baues zu verwenden. Will aber der belastete Waldeigenthümer das zum Brennen der Mauersteine erforderliche Holz hergeben, und den Brennerlohn für die Steine vergüten, so braucht er auch nur so viel Bauholz zu bewilligen, als zum Massiv-Bau nöthig ist.

§. 304. Wenn durch Feuer, Sturmwind oder Wasser die zum freien Bauholz berechtigten Gebäude verunglükken, so sollen die geretteten Holzstücke, die zur Wiedererrichtung der Gebäude noch brauchbar oder sonst benutzbar sind, zum Bauen verwendet, oder verkauft werden, und dem belasteten Waldeigenthümer zu gut kommen.

§. 305. Will ein zu freiem Bauholz Berechtigter einen neuen Bau errichten, oder eine Haupt-Reparatur vornehmen, so soll er die Zeichnung dazu und den Holzbedarf-

Anschlag, auf seine Kosten, durch den Königl. Distrikts-Baumeister anfertigen lassen, und beide dem belasteten Waldeigenthümer, oder dessen Forstbeamten präsentiren. Hat aber ein Berechtigter Holz zu kleinen Reparaturen nöthig, so kann er das Bedürfniß durch einen verpflichteten Zimmermeister speziell verzeichnen lassen. Dem Waldeigenthümer steht es aber frei, diesen Aufsatz der Revision eines andern Bauverständigen, oder des Distrikts-Baumeisters, auf Kosten des Berechtigten, zu unterwerfen.

§. 306. Die zu freiem Bauholz Berechtigten sind verbunden, die Verzeichnisse des benöthigten Bau- und Reparaturholzes längstens bis Ende Juni jeden Jahres dem belasteten Waldeigenthümer, oder dessen Forstbeamten, einzureichen, damit die erforderliche Einrichtung wegen der Abgabe des Holzes getroffen werden kann. Später eingereichte Verzeichnisse der Art braucht der Waldeigenthümer für das laufende Jahr nicht zu berücksichtigen, wenn der Berechtigte das Bedürfniß früher hat wissen können.

§. 307. Die auf freies Bauholz ausgestellten Anweisungen sind nur auf ein Jahr gültig. Nach Ablauf dieser Zeit müssen sie erneuert, und, wenn sie Reparaturen betreffen, auf Verlangen des belasteten Waldeigenthümers ganz neue Holzanschläge eingereicht werden.

§. 308. Wenn ein Freiholz-Empfänger das erhaltene Holz binnen Jahresfrist, vom Tage der Natural-Assignation an gerechnet, ohne Erlaubniß des belasteten Waldeigenthümers, nicht verbaut, so verfällt er in eine Strafe, die dem vierten Theile des Taxwerthes des Holzes gleich ist. Str.-R. Nr. 65. Verbaut er aber das Holz auch selbst im zweiten Jahre nicht, so wird die Strafe verdoppelt. Str.-R. Nr. 66.

§. 309. Hat aber ein Freiholz-Empfänger das ihm abgegebene Bauholz noch länger liegen und so verderben lassen, daß es zum bestimmten Zweck nicht mehr verwendet werden kann, so ist der Waldeigenthümer nicht ver-

bunden, Statt des verdorbenen Holzes, zu demselben Zweck frisches zu geben. Der Berechtigte soll in einem solchen Falle durch Zwangsmittel angehalten werden, zum benöthigten Bauwesen ohne Verzug gutes Holz anzukaufen, kann aber den Erlös aus dem verdorbenen mit dazu verwenden.

§. 310. Sollte ein Berechtigter genöthigt sein, das Bauwesen früher vorzunehmen, als ihm das dazu erforderliche Holz, wegen ungünstiger Jahreszeit, verabreicht werden kann, so soll er solches dem belasteten Waldeigenthümer anzeigen. Und hat sich dieser von der Nothwendigkeit überzeugt, so kann der Berechtigte früher geschlagenes Holz ankaufen, und dagegen dasjenige, welches er aus dem belasteten Walde später empfängt, verkaufen. Sollte der Erlös daraus geringer sein, als das angekaufte Holz gekostet hat, so kann er vom belasteten Waldeigenthümer keine Entschädigung fordern.

§. 311. Wenn ein Freiholz-Empfänger von dem erhaltenen Holze verkauft, oder zu einem andern Zweck verwendet, als wozu es gegeben ist, so verfällt er in eine Strafe, die dem doppelten Werth des Holzes gleich ist. Str.-R. Nr. 67.

§. 312. Der belastete Waldeigenthümer ist befugt, von dem Orts-Vorstande oder Gerichte eine Bescheinigung zu fordern, daß das an Berechtigte abgegebene Freiholz wirklich verbaut und bestimmungsmäßig verwendet worden sei. Ist ihm dieses Attestat aber nicht genügend, so kann er die richtige Verwendung des Holzes, auf Kosten des Berechtigten, durch den K. Distrikts-Baumeister untersuchen lassen.

§. 313. Die Forstbeamten, Orts-Vorstände, Gensdarmen und Landreuter sind verpflichtet es anzuzeigen, wenn sie bemerken oder erfahren, daß das einem zu Freiholz Berechtigten überwiesene Holz zur bestimmten Zeit nicht

verbaut, verkauft, oder nicht bestimmungsmäßig verwendet worden sei.

§. 314. Der belastete Waldeigenthümer kann die Gebäude, wozu er Freiholz hergeben muß, bei einer Feuer-Assecuranz-Anstalt versichern lassen, und, wenn sie abbrennen, die Ersatzgelder dafür beziehen.

§. 315. Sind die Gebäude der Berechtigten vom belasteten Waldeigenthümer noch nicht versichert, so können auch die Berechtigten, mit Vorwissen des belasteten Waldeigenthümers, ihre Gebäude, jedoch nur zur Hälfte des Holzwerthes, versichern lassen. Die Ersatzgelder bekommen alsdann die Berechtigten, und verlieren dadurch nicht ihre Ansprüche auf das zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude erforderliche Freiholz.

Zweites Kapitel.

Von den Brennholz-Servituten.

§. 316. Wer im Allgemeinen das Recht hat, aus dem Walde eines Andern das benöthigte Holz zu empfangen, der kann nicht allein Bau- und Reparaturholz, sondern auch das nöthige Brennholz fordern; wenn durch rechtskräftige Observanz diese Bestimmung in einzelnen Fällen keine Aenderung erleidet.

§. 317. Wenn Jemand das Recht hat, aus dem Walde eines Andern das nöthige Brennholz zu empfangen, und es ist die Holzart und das Sortiment, womit der Berechtigte befriedigt werden soll, nicht urkundlich bestimmt, so hängt es von dem belasteten Waldeigenthümer ab, was für Holz er hergeben will. Doch ist der Belastete nicht befugt, lauter Holz von der geringsten Qualität dem Berechtigten anzuweisen, und eben so wenig kann der Berechtigte fordern, an den besten Brennholz-Sortimenten Theil zu nehmen.

§. 318. Auch die Offizianten, welche Brennholz als Deputat beziehen, müssen sich gefallen lassen, die ihnen bestimmte Quantität in verschiedenen Holzgattungen und Sortimenten anzunehmen, wenn in ihren Bestellungsbriefen die Holzgattung und das Sortiment nicht ausdrücklich bestimmt sind. Hätten sie aber bisher immer nur ein und dieselbe Holzgattung und Sortiment erhalten; so soll bei einer nöthig gefundenen Abänderung, die Verwandlung nach den im §. 321. bestimmten Verhältnissen Statt finden. Wäre aber nicht hinlänglich Holz verhanden, so sind sie verbunden, einen Theil des zugesicherten Brennmaterials in Torf, oder in Stein- oder in Braunkohlen anzunehmen. Doch müssen diese Surrogate eben so viel Hitzkraft haben, wie das Holz, an dessen Stelle sie gegeben werden.

§. 319. Der belastete Waldeigenthümer ist nicht verbunden, dem Berechtigten mehr Brennholz zu geben, als bei möglichster Sparsamkeit durchaus erforderlich ist. Der belastete Waldbesitzer hat daher das Recht, auf Fixation des Brennholz-Bedürfnisses anzutragen, wenn er die Servitut nicht ganz ablösen will.

§. 320. Bei einer solchen Fixation sollen aber nicht die bisher noch gebräuchlich gewesenen ältern Consumtionssätze angenommen, sondern nur so viel Brennholz bestimmt werden, als bei der in neuerer Zeit allgemein gewordenen Verbesserung der Stubenöfen und der Feuerungs-Apparate überhaupt, erforderlich ist.

§. 321. Da es bei der Fixation des Brennholz-Bedürfnisses vorzüglich auf den Gebrauchswerth der verschiedenen Holzgattungen und Sortimente ankommt, so sollen folgende Verhältnisse dabei zum Grund gelegt werden:

A. Rücksichtlich der Holzgattungen.

1) Eine Klafter Buchen und Weißbuchen Klobenholz wird in der Hitzkraft angenommen = 100.
2) Eine Klafter Eichen Klobenholz . . . . = 90.
3) Eine Klafter Birken Klobenholz . . . . = 87.

4) Eine Klafter Erlen Klobenholz . . . . . = 75.
5) Eine Klafter Kiefern Klobenholz . . . . = 85.
6) Eine Klafter Fichten Klobenholz . . . . . = 80.

B. Rücksichtlich der Holz-Sortimente.

1) Eine Klafter Knüppelholz ist, im Durchschnitte genommen, gleich . ¾ Klaft. Klobenholz von derselben Holzgattung.

2) Eine Klafter wirkliches Stockholz ist gleich . . . . ½ Klaft. Klobenholz von derselben Holzgattung.

3) Ein Schock Reiserbunde, jedes 3 Fuß lang und 1 Fuß dick, ist gleich ⅓ Klaft. Klobenholz von derselben Holzgattung.

4) Ein zweispänniger Wagen oder Fuhre Lagerholz ist gleich . . ¼ Klaft. Klobenholz von derselben Holzgattung.

5) Eine zweispännige Fuhre Raff- und Leseholz von abgestorbenen Stangen und Aesten, ist gleich . ⅙ Klaft. Klobenholz von der im Walde dominirenden Holzgattung.

6) Eine Schiebkarre voll Raff- und Leseholz ist gleich . . . . . . 1½ Kub.-Fß Klobenh. von der im Forste dominirenden Holzgattung.

7) Eine Traglast Raff- und Leseholz ist gleich . . . . 1 K. F. Klobenholz von der im Walde dominirenden Holzgattung.

C. Rücksichtlich der kubischen Holzmasse, die, im Durchschnitte genommen, eine Klafter von 108 Kubikfußen Raum enthält.

1) Eine Klafter Klobenholz enthält durchschnittlich an Holzmasse . . . . 75 Kub. Fß.
2) Eine Klafter starkes Knüppelholz desgl. 60 Kub. Fß.

3) Eine Klafter geringes Knüppelholz desgl. 50 Kub.Fß.
4) Eine Klafter Stockholz desgl. . . . 40 Kub.Fß.

Doch ist bei der Reduction des Lagerholzes, des Stockholzes, des Raff- und Leseholzes oder Sprockholzes und des Afterschlagholzes auf Klobenholz ꝛc. zu berücksichtigen, daß die dem Berechtigten bisher obgelegene mühsame Einsammlung und zeitraubende Beifuhr solchen Holzes, den Werth desselben für den Berechtigten sehr vermindert, und daß die dadurch veranlaßten Kosten und der Zeitaufwand mit denjenigen verglichen werden müssen, die bei der Verwandlung in Klafterholz, oder in anderes schon aufgearbeitetes Holz, viel geringer sind.

§. 322. Auch ist aus den, durch die Landräthe in verschiedenen Gegenden des Landes aus vielen Ortschaften eingezogenen pflichtmäßigen Angaben ermittelt worden, daß beim gehörig sparsamen Verbrauch des Brennholzes, folgende Sätze als zureichend angenommen werden können:

1) Ein Bauer, der 3 bis 4 Hufen, oder 90 bis 120 Morgen, oder auch etwas mehr Ackerland besitzt, das er beständig unterm Pfluge hat — also ausschließlich solcher Ländereien, die nur selten als Ackerland benutzt werden — bedarf zu seiner Wirthschaft überhaupt jährlich . . . . 10 Klaft. Kiefern Klobenholz, oder eine Masse von anderm Holz, deren Hitzkraft derjenigen von 10 Klaftern Kiefern Klobenholz gleich ist.
2) Ein Bauer, der 2 bis 3 Hufen Acker bestellt, desgl. . . . . 8 Klaft.
3) Ein Bauer, der 1 bis 2 Hufen Acker besitzt, desgl. . . . . 6 Klaft.
4) Ein Cossäthe der weniger Acker hat, desgl. 4½ Klaft.
5) Ein Tagelöhner ohne Land, desgl. . . . . 2½ Klaft.

In besonders kalten Gegenden, wie auf hohen und rauhen Gebirgen, und in Preußen und Lithauen, wo die

Winter lange dauern, können vorstehende Ansätze um $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{4}$ erhöht werden.

§. 323. Zur Heitzung eines gewöhnlich großen Wohnzimmers reichen erfahrungsmäßig 3 Klafter Kiefern Klobenholz vollkommen aus, und für kleinere Stuben, wie sie die Ackerleute gewöhnlich haben, sind $1\frac{1}{2}$ bis 2 Klafter dergleichen Holz hinreichend, wenn das Clima in der Gegend nicht ausgezeichnet kalt ist; in welchem Falle eine Erhöhung der Ansätze bis zu $\frac{1}{4}$ Statt finden kann.

§. 324. Obgleich die Brennholz-Bedürfnisse für größere Landgüter sehr schwankend sind, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß folgende Consumtions-Sätze bei gehöriger Sparsamkeit ausreichen, wenn ein Landgut, das 12 bis 1800 Morgen Ackerland beständig unterm Pfluge hat, und im Mittelpunkte des Preuß. Staates liegt, zum Grund gelegt wird:

1) für das Wohnzimmer des Gutsherrn . .	3	Klafter Kiefern Klobenholz,
2) für das Zimmer der Kinder	3	=
3) für das Zimmer des Inspectors u. Schreibers	3	=
4) für das Zimmer des Jägers u. des Gärtners	3	=
5) für die Gesindestube	4	=
6) für die Molkereistube	2	=
7) für den Schäfer, einschließl. des Kochholzes rc.	4	=
8) zum Brodbacken	6	=
9) für den Kochheerd	12	=
10) Zum Waschen, Schlachten, Bleichen, Obst- und Flachsdürren, und zum Brühfutter für das Vieh	10	=
Summa =	50	Klafter.

Ist das Gut größer oder kleiner, so muß an den drei letzten Sätzen, nach Verhältniß des Mehr- oder Minder-Bedarfes, zugesetzt oder abgezogen werden. Nur in sehr rauhen Gegenden können die 7 ersten Ansätze um $\frac{1}{6}$, höch-

stens aber um $\frac{1}{4}$ erhöht werden, wenn es die zur Ablösung der Servituten bestimmte Behörde für billig hält.

§. 325. Bei Ablösung oder Fixation der Brennholz-Servituten, sollen die im §. 321. bestimmten Sätze zum Grund gelegt werden, wenn die zur Servituten-Ablösung bestimmte Behörde keine erheblichen, jedesmal anzuführenden Gründe hat, Abweichungen davon Statt finden zu lassen.

§. 326. Ist eine Stadt oder Dorfschaft berechtigt, das nöthige Brennholz aus dem Walde eines Andern zu erhalten, so werden in der Regel nur die angesessenen Bürger oder Ackerwirthe, nicht aber die Beisitzer oder Einlieger darunter verstanden, und es hat nur diejenige Anzahl von Bürgern und Ackerwirthen daran Theil, die zur Zeit der Verleihung des Rechtes vorhanden war. Später hinzugekommene und noch ferner hinzukommende sind davon ausgeschlossen, wenn die Verleihungs-Urkunde nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt.

§. 327. Wären die Berechtigten auf bestimmte Holzsortimente angewiesen, die, ohne Verschulden des Waldeigenthümers, jetzt nicht hinlänglich, oder gar nicht vorhanden sind, so müssen sich die Berechtigten mit dem was da ist begnügen, oder es ruht die Berechtigung so lange ganz, bis der belastete Wald Holz von dem bestimmten Sortiment wieder enthält.

§. 328. Eine nach allgemein angenommenen Grundsätzen geregelte Forst-Behandlung, wodurch das den Berechtigten vormals bewilligte Holzsortiment vielleicht in geringerer Menge als vormals entsteht, kann dem belasteten Waldeigenthümer nicht zum Vorwurfe gemacht, und derselbe nicht gezwungen werden, seinen Wald weniger forstmäßig zu behandeln, damit die jetzt verminderten Holzsortimente künftig wieder in der Masse wie vormals entstehen.

§. 329. Wäre es aber urkundlich bestimmt, daß der

Berechtigte freies Brennholz haben, dazu aber vorzüglich Lager-, Raff- und Leseholz nehmen soll; so ist der Belastete verpflichtet, in Ermangelung dergleichen Holzes, so viel anderes Holz von ähnlicher Qualität zu geben, als das Brennholz-Bedürfniß des Berechtigten, bei gehöriger Sparsamkeit, erfordert. Dem Belasteten bleibt aber die Wahl überlassen, was für Holz er geben will; wenn es nur von der Art ist, daß der Berechtigte sein Brennholz-Bedürfniß damit befriedigen kann, und die Kosten und Zeitversäumniß nicht größer sind, als vorher.

§. 330. Auch müssen sich die Berechtigten in diesem Falle damit begnügen, daß, wenn der belastete Wald Torf enthält, sie einen Theil, und bis zur Hälfte des Brennmaterial-Bedürfnisses, in Torf erhalten.

§. 331. Ist der belastete Waldbesitzer nicht Schuld an dem Mangel eines Holzsortimentes, worauf der Berechtigte einzig und allein angewiesen ist; so kann der Berechtigte, wenn dieses Sortiment nicht mehr, oder nicht zureichend vorhanden ist, nicht fordern, daß ihm der Waldbesitzer unentgeldlich Torf geben soll.

§. 332. Auch kann der zu Brennholz Berechtigte nicht fordern, daß, wenn nicht hinreichendes Brennholz im belasteten Walde vorhanden ist, Statt desselben Bau- und Nutzholz-Bäume zu Brennholz verwendet werden sollen. In einem solchen Falle muß dem Berechtigten das, was nicht in absolutem Brennholz abgegeben werden kann, durch Geld, nach dem Lokalwerthe, ersetzt werden.

§. 333. Jeder zu Brennholz Berechtigte ist, nach §. 317., verbunden, bei Fixirung seines Bedürfnisses verschiedene Holzgattungen und Sortimente anzunehmen, die nach den im §. 321. bestimmten Werthsätzen berechnet sind. Doch soll nach §. 317. der Belastete nicht lauter Holz von geringerer Qualität geben, als der Berechtigte bisher empfangen hat. Und eben so wenig kann der Berechtigte

fordern, an den besten Holzgattungen und Sortimenten Theil zu nehmen.

§. 334. Berechtigte und Deputatisten sollen von dem, zu ihrem Bedürfnisse gegebenen, Brennholze nichts verkaufen, oder auf irgend eine Art an Andere überlassen. Thun sie es, so sollen sie den doppelten Werth des Holzes als Strafe erlegen. Str.-R. Nr. 68.

§. 335. Hat aber ein Deputatist an dem Holze, das er in bestimmtem Maaße jährlich bekommt, eine Ersparniß gemacht, so kann er es, mit Vorwissen desjenigen, der es gegeben hat, verkaufen, wenn dieser das Holz nicht behalten und den Localwerth dafür nicht bezahlen will.

§. 336. Hat Jemand das Recht zu Benutzung des Windfall-Holzes, so darf er davon nicht mehr nehmen, als zu seinem eigenen einjährigen Brennholz-Bedürfniß erforderlich ist, und er soll sich dieses Holz vom Waldeigenthümer, oder dessen Förster, zuvor anweisen lassen.

§. 337. Der zum nöthigen Brennholze Berechtigte kann nur das für seine Hauswirthschaft nöthige Holz fordern, und nur dann auch Holz für die Bierbrauerei, Branntweinbrennerei und Ziegelei ꝛc. erhalten, wenn zur Zeit der Verleihung des Rechtes dergleichen Anstalten bei seiner Wirthschaft schon existirten, oder in der Vergleichungs-Urkunde dieses ausdrücklich bestimmt ist.

§. 338. In diesem Falle braucht aber der Belastete nur so viel Holz abzugeben, als zum Betrieb dieser Anstalten für den eigenen wirthschaftlichen Bedarf, und zu Belieferung der allenfallsigen Zwangskrüge damals nöthig war, als das Recht verliehen wurde. Hat aber das eine oder das andere von jenen Gewerben aufgehört, so kann der Berechtigte kein Holz mehr dafür fordern.

§. 339. Wenn der zu Brennholz Berechtigte seine landwirthschaftlichen Gewerbe weiter ausdehnt, als zur Zeit, wo ihm die Holzberechtigung ertheilt wurde, so ist der belastete Waldeigenthümer nicht verbunden, den Be-

rechtigten das zu dieser Ausdehnung erforderliche Brennholz zu geben.

§. 340. Wem nur so viel Holz zur Brennerei, Brauerei und Ziegelei urkundlich versprochen ist, als die Bereitung des wirthschaftlichen Bedarfs erfordert, der darf, bei Strafe des doppelten Werthes, kein mit Freiholz bereitetes Getränk, oder Ziegelsteine verkaufen, oder an Andere auf irgend eine Art überlassen.

§. 341. Der belastete Waldeigenthümer ist nicht verbunden, dem zum nöthigen Brennholze Berechtigten das zu neuen Anlagen, sie mögen sein was sie wollen, erforderliche Brennholz zu geben.

§. 342. Auch zu Gegenständen des Luxus, als Treib- oder Gewächshäusern ꝛc., ist der belastete Waldeigenthümer nicht verpflichtet, dem Berechtigten das erforderliche Brennholz zu geben, wenn es ihm nicht urkundlich oder observanzmäßig gebührt.

§. 343. Eben so wenig ist der zu Brennholz Berechtigte befugt, Kienholz, oder Holz zu Leuchtspähnen zu fordern, wenn er dazu nicht urkundlich berechtigt, oder in rechtsverjährtem Besitz ist.

§. 344. Wenn ein zu Freiholz berechtigtes Gut parzellirt wird, so müssen sich die Theilnehmer verhältnißmäßig in das Brennholz theilen, das bisher jährlich an das berechtigte Gut abgegeben worden ist. Mehr braucht der belastete Waldeigenthümer nicht herzugeben, wenn es auch für die mehreren Theilnehmer nun nicht ausreichen sollte.

§. 345. Haben die Freiholzempfänger das für sie bestimmte Holz bisher selbst gehauen, so soll es, nach §. 182., künftig nicht mehr geschehen. Sie können zwar, wenn sie dazu tüchtig befunden werden, als Holzhauer gegen Lohn im Schlage mitarbeiten, aber nicht fordern, daß ihnen von demjenigen Holze, welches sie selbst bearbeitet haben, ihr Antheil gegeben werde.

§. 346. Diejenigen, welche bisher zur Anfuhr des

fuderweise oder stammweise abgegebenen Holzes verpflichtet waren, sind verbunden, das nun auf Klafter ꝛc. reducirte Holzquantum nach wie zuvor anzufahren; da angenommen werden muß, daß die Holzmasse nicht bedeutender sei, als sie vormals war.

§. 347. Wer zu Lagerholz berechtigt ist, der darf in der Regel auch Raff= und Leseholz nehmen, sich auch der Wagen dazu bedienen und Axt und Säge bei sich führen.

§. 348. Dagegen ist es den nur zu Raff= und Leseholz Berechtigten nicht erlaubt, auch Lagerholz oder Stockholz zu nehmen, wenn es ihnen nicht urkundlich oder observanzmäßig zugestanden ist.

§. 349. Wer blos zu Raff= und Leseholz und Afterschlagholz berechtigt ist, der darf weder Axt, noch Beil, oder eine zum Abhauen kleiner Stämme eingerichtete Hacke, noch eine Säge, oder einen Haken mit in den Wald bringen. Str.=R. Nr. 59.

§. 350. Der zu Raff= und Leseholz Berechtigte, oder gegen Bezahlung Eingemiethete, darf nur dann das Holz auf Fuhrwerken abholen, wenn er urkundlich dazu berechtigt ist, oder der Waldeigenthümer die Erlaubniß dazu ausdrücklich ertheilt hat. Bedient er sich eines nicht erlaubten Transportmittels, so wird er als Frevler bestraft. Str.R. Nr. 56.

§. 351. Der belastete Waldeigenthümer hat das Recht, die zu Lager=, Raff= und Leseholz Berechtigten, wenn sie nicht jährlich Erlaubnißzettel sich geben lassen, so lange von der Benutzung ihres Rechtes auszuschließen, bis sie sich Zettel verschafft haben. Wer ohne einen Erlaubnißzettel im Walde betroffen wird, der verfällt in Strafe. Str.R. Nr. 56.

§. 352. Dergleichen Erlaubnißzettel sollen unentgeldlich ausgefertigt werden, wenn die rechtskräftige Observanz nicht bestimmt, daß ein Lösegeld dafür entrichtet werden muß.

§. 353. Kein zu Brennholz Berechtigter kann seinen Bedarf auf einige Jahre voraus fordern. Wenn aber durch Unglücksfälle, als Feuer, Sturmwind, Raupenfraß rc. vieles Holz schnell aufgearbeitet und aus dem Walde geschafft werden muß, so ist der Berechtigte verbunden, sein Bedürfniß auf einige Jahre voraus zu nehmen, wenn es der belastete Waldeigenthümer wünscht.

§. 354. Sowohl der Belastete, als der Berechtigte hat das Recht, auf Untersuchung durch Sachverständige anzutragen, wenn er besorgt, daß der belastete Wald die auf ihm ruhenden Holz-Abgaben für die Dauer nicht mehr leisten, oder eine Streu-Abgabe nicht mehr bestreiten könne, ohne seinen Ruin herbeizuführen.

§. 355. So lange die Regulirung der Holzabgabe durch Sachverständige noch nicht erfolgt, eine Beschränkung der Holzabgabe aber augenscheinlich nöthig ist, darf der Waldeigenthümer kein solches Holz verkaufen, woran der Berechtigte Theil hat.

§. 356. Die durch eine solche Untersuchung und Regulirung entstandenen Kosten fallen dem Waldeigenthümer zur Last, wenn die Besorgniß des Berechtigten gegründet befunden worden ist; im Gegenfalle aber soll sie der klagende Berechtigte bezahlen.

§. 357. Wäre durch erweisliches Verschulden des Waldeigenthümers der Wald in einen solchen Zustand versetzt worden, daß er die Bedürfnisse des Waldeigenthümers und des Berechtigten nicht mehr vollständig liefern kann; so soll das Bedürfniß des Berechtigten vorzugsweise befriedigt werden.

§. 358. Wäre aber der Mangel an Brennholz durch Zufall, als Feuer, Sturmwind, Insekten, Krieg rc., und überhaupt ohne Verschulden des belasteten Waldeigenthümers entstanden, und sollte das Brennholz-Bedürfniß des Waldeigenthümers und des Berechtigten nicht mehr vollständig daraus zu entnehmen sein; so

soll der Brennholz-Ertrag zwischen dem Belasteten und Berechtigten, nach Verhältniß des bisherigen Empfanges zur eigenen Consumtion, so lange vertheilt werden, bis der Wald wieder im Stande ist, das Bedürfniß beider vollständig zu bestreiten.

§. 359. Doch kann der Waldeigenthümer in einem solchen Falle vorweg so viel Holz verkaufen, als zur Bestreitung der Kulturkosten des ruinirten Waldes erforderlich ist. Nur der Rest wird zwischen dem Belasteten und Berechtigten, nach dem vorhin bestimmten Verhältnisse, getheilt.

§. 360. Wer das Recht hat, das Unterholz in einem Mittelwalde zu Brennholz zu benutzen, der soll es nicht eher hauen, bis der zur Benutzung des Oberholzes Berechtigte die zu Erziehung von Oberholz erforderliche Anzahl von Reidel und Stangen ausgezeichnet hat; die der zum Unterholze Berechtigte sorgfältig schonen soll. Str.R. Nr. 33.

Drittes Kapitel.

Von der Servitut auf Holz zum Theerbrennen.

§. 361. Wer das Recht hat, das zu einer bestimmten Anzahl von Bränden erforderliche kieferne Stockholz zur Theerbrennerei aus dem Walde eines Andern zu empfangen, der kann nur so viel fordern, als zur Füllung solcher Theeröfen erforderlich ist, die von der Größe sind, wie sie damals, als das Recht ertheilt wurde, in Gebrauch waren. Sind die Oefen seitdem vergrößert worden, so soll die Anzahl der Brände nach Verhältniß vermindert werden.

§. 362. Das Holz zum Mantelfeuer kann der Theerbrenner nicht fordern, wenn es ihm nicht urkundlich ver-

sprochen, oder seit rechtsverjährter Zeit gegeben worden ist.

§. 363. Der Abfall von den Kienstöcken gehört dem berechtigten Theerbrenner.

§. 364. Der berechtigte Theerbrenner braucht es nicht zu gestatten, daß Kiefernbestände in Laubholz umgeformt werden, wenn der Waldeigenthümer nicht nachweisen kann, daß die verbleibenden Kiefernbestände zureichen, das Bedürfniß des Berechtigten für immer zu befriedigen. Will der Waldeigenthümer mehr in Laubholz verwandeln, so muß er sich deshalb mit dem Berechtigten abfinden.

§. 365. Auch darf der belastete Waldeigenthümer keinen so kurzen Umtrieb in seinem Kiefernwalde einführen, wodurch zur Theerbrennerei brauchbare Stöcke nicht entstehen. Will er den Umtrieb kürzer als 80jährig bestimmen, so muß er die Berechtigung des Theerbrenners ablösen, oder doch einem so großen Theile seines Waldes einen wenigstens 80jährigen Umtrieb geben, daß der Berechtigte für immer sein Recht benutzen kann.

Elfter Abschnitt.
Von den Weide-Servituten.

---

§. 366. Die Waldweide kann nur in so weit Statt finden, als es die Bestimmungen im §. 154. und §. 155. zulassen, und die Waldweide neben den nöthigen Einschonungen benutzt werden kann.

§. 367. Wenn die Stückzahl des zur Weide berechtigten Viehes nicht bestimmt ist, so darf nur so viel Vieh zur Waldweide getrieben werden, als der Berechtigte, oder dessen Pachter, mit auf eigenem Grund und Boden, und in der Feldmark des berechtigten Gutes gewachsenem Futter, durchwintern kann. Der belastete

Waldeigenthümer ist aber befugt, auf Fixation der Gattungen und der Stückzahl des Weideviehes anzutragen.

§. 368. Ist der zur Waldweide Berechtigte kein Grundbesitzer, und die Anzahl des Viehes nicht bestimmt; so darf er die Weide nur mit so viel Vieh benutzen, als sein wirthschaftliches Verhältniß erfordert.

§. 369. Der Berechtigte darf nur die urkundlich bestimmte Viehgattung zur Waldweide treiben. Wenn er aber durch Zufall oder Unglücksfälle die bestimmte Viehgattung nicht mehr hat; so ist ihm erlaubt, eine verhältnißmäßige Anzahl von einer andern zulässigen Viehgattung so lange zu substituiren, bis es ihm möglich ist, die berechtigte Viehgattung wieder anzuschaffen. Der Berechtigte darf nur die Viehgattung verändern, wenn es der Waldeigenthümer und die Mitberechtigten erlauben.

§. 370. Ist die Viehgattung eines zur Weide Berechtigten nicht bestimmt, sondern ihm nur die Waldweide im Allgemeinen gestattet, so darf er nur Rindvieh und Schafe zur Weide treiben. Anderes Vieh braucht der belastete Waldeigenthümer nicht zuzulassen, wenn er nicht urkundlich, oder durch rechtskräftige Observanz dazu verbunden ist.

§. 371. Vieh, das dem zur Weide Berechtigten nicht eigenthümlich gehört, und auch solches, das zum Handel bestimmt ist, braucht der belastete Waldeigenthümer nicht zuzulassen, wenn die Stückzahl, die der Berechtigte zur Waldweide treiben darf, nicht bestimmt ist.

§. 372. Die zur Weide Berechtigten können den Eigenthümer des belasteten Waldes von der Mitweide seines Viehes nicht ausschließen, wenn er nur den, nach ökonomischen Grundsätzen für sein Gut erforderlichen Viehstand hält, und sich des Rechts der Mitweide nicht urkundlich begeben, oder seit rechtsverjährter Zeit keinen Gebrauch davon gemacht hat.

§. 373. Die zur Waldweide Berechtigten dürfen das auf dem Weideplatz wachsende Gras, ohne Erlaubniß des

6 *

Waldeigenthümers, weder mit der Sichel, noch mit der Sense wegnehmen, sondern sie müssen es abhüten lassen.

§. 374. Auf Rohr und Schilf haben die zur Waldweide Berechtigten keinen Anspruch.

§. 375. Wird ein zur Weide berechtigtes Gut parzellirt, oder theilweise verpachtet, so dürfen die Theilhaber insgesammt nicht mehr Vieh in den belasteten Wald treiben, als das Gut, ehe es getheilt wurde, eintreiben durfte.

§. 376. Die Ziegen sind von der Waldweide ganz ausgeschlossen. Wer aber urkundlich oder seit rechtsverjährter Zeit Ziegen zur Waldweide treiben durfte, dem soll gestattet werden, Statt der Ziegen eben so viele Schafe zur Weide zu treiben.

§. 377. Wenn Jemand zur Waldweide für eine bestimmte Stückzahl Großvieh berechtigt ist, so werden 2 ein- oder zweijährige Kälber und Rinder für eine Kuh, und 2 ein- oder zweijährige Fohlen für ein Pferd gerechnet. Bei den Schafen aber werden die Lämmer erst nach Michaelistag als Schafe gezählt.

§. 378. Wenn ein Waldbesitzer, der bisher Hochwald-Wirthschaft trieb, eine Mittel- oder Niederwald-Wirthschaft einrichten will, so kann er nur die im §. 154. für Hochwald bestimmte Schonungsfläche verlangen. Will oder muß er zu der neuen Betriebsart eine größere Schonungsfläche haben, so muß er sich deshalb mit den zur Weide Berechtigten abfinden.

§. 379. Sollte ein belasteter Waldbesitzer es vortheilhaft finden, Laubholzbestände in Nadelholz umzuformen, so können es die zur Weide Berechtigten um so weniger widersprechen, als die Weidefläche im Nadelholze (nach §. 154.) größer ist, als im Laubholz-Hochwalde; wodurch der etwas geringere Werth der Weide im Nadelholze wieder ausgeglichen wird.

§. 380. Hat eine zur Weide berechtigte Viehheerde

einen Ruheplatz im Walde, so gehört der dadurch entstandene Dünger dem belasteten Waldeigenthümer.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Mast-Servitut.

§. 381. Wer das Recht zur Weide in dem Walde eines Andern hat, der ist deswegen nicht auch berechtigt, an der Mast im Walde Theil zu nehmen; wenn ihm dieses Recht nicht urkundlich bewilligt ist, oder es ihm durch rechtskräftige Verjährung nicht zusteht.

§. 382. Der Eintrieb der Mastschweine in einen belasteten Wald, kann nur in solchen Jahren Statt finden, wo so viele Eicheln oder Bucheln gewachsen sind, daß wenigstens ¼ der zur Mast berechtigten Schweine dadurch wirklich fett werden können; worüber nöthigenfalls sachverständige Forstbeamten zu entscheiden haben. Ist weniger Mast gewachsen, so dürfen Schweine nicht in den Wald getrieben werden, wenn es der belastete Waldeigenthümer nicht erlaubt.

§. 383. Wer blos zur Vormast berechtigt ist, der darf die Schweine nur 10 Wochen lang vor Christtag in den Wald treiben, und es hängt von dem Berechtigten ab, an welchem Tage er mit dem Eintriebe der Schweine den Anfang machen will; wovon dem Waldeigenthümer Anzeige gemacht werden muß.

§. 384. Die Nachmast, wenn dazu noch Eckerig vorhanden ist, dauert vom Christtag bis zum 1sten März. Haben aber die Schweine der Vormast alles Eckerig aufgezehrt, so fällt das Eintreiben der Schweine, angeblich zur Nachmast, ganz weg.

§. 385. Die zur Waldmast Berechtigten sollen ihre

Schweine gehörig verzeichnen, durch ein aufgebranntes Zeichen kennbar machen, und durch vorsichtige Hirten so hüten lassen, daß jede berechtigte Gemeinde ihre Schweine in eine Heerde zusammentreibt.

§. 386. Alles Hüten kleiner Haufen Mastschweine ist verboten. Str.-R. Nr. 99.

§. 387. Die zur Waldmast urkundlich, oder durch rechtskräftigen Besitzstand Berechtigten dürfen nur eigenthümliche Schweine eintreiben, wenn die Anzahl, die jeder eintreiben darf, nicht bestimmt ist. Str.-R. Nr. 100.

§. 388. Das von den Orts-Vorständen pflichtmäßig aufzustellende Verzeichniß der zur Mast berechtigten Eigenthümer und deren Schweine, soll dem belasteten Waldeigenthümer, oder dessen Forstbeamten, 14 Tage vor dem Eintrieb der Schweine überliefert werden. Str.-R. Nr. 97.

§. 389. Wollen die zur Mast Berechtigten den ihnen zur Benutzung angewiesenen offenen Theil des belasteten Waldes nicht mit Schweinen betreiben lassen, sondern das Eckerig auflesen und zu Hause benutzen, so soll ihnen solches, wenn nach §. 382. wirklich Mast Statt findet, erlaubt sein. Sie sollen aber die Einsammlung des Eckerigs nur an den vom Waldeigenthümer bestimmten Tagen, und so still wie möglich verrichten. Auch müssen sie das allenfalls sammt dem Eckerig zusammengekehrte Laub, nachdem das Eckerig davon abgesondert ist, über den Boden, wovon es weggescharrt wurde, gehörig wieder ausbreiten. St.-R. Nr. 139.

§. 390. Wenn bloß Spreng- oder Vogelmast gewachsen ist, so findet weder der Betrieb mit Schweinen, noch das Auflesen des Eckerigs von Berechtigten Statt.

§. 391. Wird ein zur Waldmast berechtigtes Gut parzellirt, so können die Theilnehmer insgesammt nur so viele Schweine zur Mast treiben, wie das Gut, bevor es parzellirt wurde.

§. 392. Die zur Mast Berechtigten können dem Wald-

eigenthümer nicht verwehren, masttragende Bäume zu fällen, wenn sie die Reihe in der Benutzung trifft.

§. 393. Auch darf der belastete Waldeigenthümer die zur Kultur des Waldes erforderlichen Eicheln und Bucheln in Mastreviere sammeln lassen, wenn sie ohne Nachtheil aus den Schonungen nicht genommen werden können.

§. 394. Die zum Nachtlager der Mastschweine erforderlichen Buchten oder Zwinger dürfen nur nach Anweisung des belasteten Waldeigenthümers angelegt, und müssen auf Kosten der Berechtigten tüchtig umzäunt, und immer in gutem Stande erhalten werden.

§. 395. Findet der belastete Waldeigenthümer es nöthig, die Buchten zu verlegen; so müssen die Berechtigten es sich gefallen lassen, und auch die Kosten der Verlegung bestreiten.

§. 396. Wenn der Besitzer eines, mit der Mast-Servitut belasteten, Eichen- oder Buchen-Revieres dasselbe in Niederwald umformen will, so muß er die zur Mast Berechtigten entschädigen.

§. 397. Dies können auch die zur Mast Berechtigten fordern, wenn der Waldbesitzer Eichen- und Buchen-Hochwald in Nadelholz umformen will, und nicht so viele Eichen- und Buchen-Bestände ausschließt, als nöthig ist, die zur Mast Berechtigten wegen der Mastbenutzung sicher zu stellen.

§. 398. Den Hirten, welche berechtigte Mastschweine hüten, ist es erlaubt, Nachts bei den Buchten kleine Feuer mit Raff- und Leseholz zu unterhalten.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Servitut auf Waldstreu, Plaggen, Harz, Lehm, Steine, Torf ꝛc.

§. 399. Wer zur Benutzung der Waldstreu in dem Walde eines Andern berechtigt ist, der soll die im §. 233. gegebenen Vorschriften genau befolgen, und sich gefallen lassen, daß auf Provocation des belasteten Waldeigenthümers die ungemessene Streu-Abgabe in eine gemessene verwandelt, und dabei die Conservation des Waldes berücksichtigt werde.

§. 400. Wird ein zu Waldstreu berechtigtes Gut oder Ackerwirthschaft parzellirt, so können die Acquirenten zusammengenommen jährlich nicht mehr Waldstreu fordern, als das berechtigte Gut bisher bekommen hat.

§. 401. Der Berechtigte oder Eingemiethete darf keine Waldstreu verkaufen oder an Andere überlassen. Str.-R. Nr. 121.

§. 402. Die zur Waldstreu Berechtigten sollen, wenn sie Stroh verkaufen, auf ein Jahr von ihrer Berechtigung ausgeschlossen werden. Wenn aber ein Eingemietheter Stroh verkauft, so soll er binnen 5 Jahren nicht mehr zur Miethe angenommen werden. Str.-R. Nr. 123.

§. 403. Ueber die Ausübung der Servitut auf Plaggen ist §. 243. das Nöthige verordnet worden.

§. 404. Eben so ist wegen der Servitut auf Harznutzung das Erforderliche §. 246. ꝛc. bestimmt.

§. 405. Wer das Recht hat, aus dem Walde eines Andern Lehm, Mergel, Thon, Sand, Steine, Erze ꝛc. zu nehmen, der soll dieses Servitut so ausüben, daß dem Walde so wenig Schaden dadurch geschieht, wie möglich. Er soll sich daher den Ort, wo diese Benutzung Statt finden kann, vom Waldeigenthümer oder dessen Forstbeamten anweisen lassen, und eigenmächtig keine neuen Gruben

machen. Soll aber nach Erzen gegraben werden, so kann der Waldeigenthümer dem Berechtigten den Ort nicht vorschreiben, wo er die Grube anlegen soll. St.-R. Nr. 142.

§. 406. Wenn Jemand berechtigt ist, aus dem Walde eines Andern Torf zu nehmen, oder wenn der Waldbesitzer selbst in seinem Walde Torf stechen lassen will; so soll dies nach einem gemachten Plane regelmäßig geschehen, und der Dorfstich nicht nesterweise, oder auf den Raub betrieben werden. Dies ist auch bei Gewinnung der Stein- und Braunkohlen zu beobachten. Str.-R. Nr. 139.

Das weiter Nöthige ist im 9ten Kapitel des 8ten Abschnittes bestimmt.

Vierzehnter Abschnitt.

Von den Abgaben und Dienstleistungen für Waldbenutzungen.

---

§. 407. Wenn ein Berechtigter wegen der Benutzung irgend eines Gegenstandes oder Rechtes in dem Walde eines Andern, oder wegen Vergeltung einer Bemühung, eine Abgabe an Geld, Naturalien oder Diensten bisher hat leisten müssen, so soll er auch ferner dazu verpflichtet sein, bis eine Ablösung dieser Abgaben und Dienste zu Stande gekommen ist.

§. 408. Dagegen ist kein belasteter Waldeigenthümer befugt, eine bisher bestandene Abgabe an Geld, Naturalien oder Dienstleistung für Servitut-Nutzungen aus seinem Walde zu erhöhen oder zu vermehren, und er ist eben so wenig berechtigt, die ihm bisher geleisteten Dienste nach Gutfinden in Dienste anderer Art zu verwandeln, oder sich Geld dafür bezahlen zu lassen, wenn die Verpflichteten sich nicht gutwillig dazu verstehen wollen. Im

letzten Falle hat die zur Ablösung der Servituten bestimmte Behörde die Verwandlung zu reguliren.

§. 409. Besteht die Abgabe in Geld oder in Ackerfrüchten, oder überhaupt in solchen Gegenständen, die man immer haben kann, und der Verpflichtete hat die Abgabe im laufenden Jahre gar nicht, oder nur theilweise geleistet; so kann sie auf das nächstfolgende Jahr übertragen werden, und der Verpflichtete soll den Rückstand nebst den laufenden Abgaben entrichten.

§. 410. Besteht aber die Leistung des Verpflichteten in Lieferung solcher Naturalien, die nicht alle Jahr zu haben sind, wie z. B. in Holzsamen; so kann die bestimmte Quantität nur alsdann gefordert werden, wenn Samen der Art in zureichender Menge gewachsen ist. Wäre es aber nicht möglich, die bestimmte Quantität vollständig zu beschaffen, so soll der Verpflichtete doch wenigstens so viel davon, oder Samen anderer Art, abliefern, als der Waldeigenthümer für thunlich und billig hält. Wäre aber gar kein Holzsamen in der Gegend gewachsen, so ruht die Verpflichtung so lange, bis es dem Verpflichteten möglich ist, seine Schuldigkeit zu erfüllen.

§. 411. Rest-Lieferungen von Naturalien, die nicht alle Jahr wachsen, sollen nicht auf das folgende Jahr übertragen werden.

§. 412. Auch sollen bestimmte Forstdienste anderer Art, wenn sie im laufenden Jahre, aus Mangel an Gelegenheit dazu, nicht geleistet werden konnten, auf das nächstfolgende Jahr nicht übertragen, sondern niedergeschlagen werden. Wäre aber die Nicht-Leistung eine Folge des Ungehorsams des Verpflichteten, so soll derselbe angehalten werden, die rückständigen Dienste nachher noch zu leisten.

§. 413. Wenn eine Verwandlung der Dienste in eine Geld- oder andere Abgabe, oder in Dienstleistung anderer

Art vorgenommen wird, so sollen die in jedem Regierungs-Bezirke gebräuchlichen Sätze und Verhältnisse beibehalten werden.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von den Forst-Straf-Gerichten, den Forst-Strafen, Schadenersatz und Pfandgeldern.

Erstes Kapitel.

Von den Forst-Straf-Gerichten.

§. 414. In jedem Regierungs-Bezirke soll die erforliche Anzahl von Forst-Straf-Gerichten constituirt werden, und es sind die Gerichtsbezirke so zu bestimmen, daß die vorgeladenen Angeklagten in einem Tage die Gerichtsstelle erreichen, sich vernehmen lassen, und auch zu ihren Wohnungen wieder zurückkehren können.

§. 415. Zu Anfang eines jeden Monates sollen die Forst-Ruge-Gerichte auf dazu bestimmten Tagen abgehalten, und die im nächstverflossenen Monate zur Anzeige gekommenen Forst-Vergehen, so weit dies zulässig ist, summarisch untersucht, und nach dem hier beigefügten Reglement bestraft werden.

§. 416. Bei diesen Rugegerichten soll der betreffende Oberförster jedesmal zugegen sein, um dem Forstrichter die allenfalls nöthige Auskunft über das Sachverhältniß zu geben.

§. 417. Die denucirenden Forst-Offizianten aber müssen nur alsdann gegenwärtig sein, wenn ein wegen eines criminellen Vergehens Angeklagter am vorigen Gerichtstage die That geleugnet hat, und ihm ein neuer Termin zum Beweis seiner Unschuld angesetzt worden ist.

§. 418. Kann der Angeklagte alsdann aber den Beweis seiner Unschuld nicht führen, so soll er die Kosten, und auch dem Forst-Offiziant, dem er einen unnützen Weg gemacht hat, die reglementsmäßigen Diäten bezahlen.

§. 419. Von dem, wegen eines Polizei-Vergehens ausgesprochenen Urtheile des Forstgerichts, kann nicht appellirt werden, wenn die Strafe weniger als 5 Rthlr. beträgt. Beträgt sie aber 5 Rthr. und mehr, so ist ein Niederschlagungs- oder Milderungs-Gesuch zuläßsig. Der Angeklagte muß aber dieses Gesuch sogleich am Gerichtstage, bei Verlust des Rechtsmittels, anmelden. Dem in contumaciam Verurtheilten ist dazu eine 10tägige Frist, vom Tage der Publication des Urtheils an gerechnet, bewilligt.

§. 420. Die Anzeige oder Anklage eines auf Lebenszeit angestellten Forst-Officianten soll in allen Fällen, die nicht criminell bestraft werden, vor Gericht vollen Glauben haben, wenn der Forst-Offiziant den allgemeinen Dienst- oder Amts-Eid geleistet hat, und versichert, daß er den Angeklagten genau erkannt habe. Nur dann ist ein Gegenbeweis des Angeklagten auch bei Polizei-Vergehen zuläßsig, wenn der Denunciant den Frevler ꝛc. nicht ganz genau erkannt hat, und der Angeklagte bei dem ersten Verhöre annehmbare Zeugen seiner Unschuld mit zur Stelle gebracht hat. Andere Forst-Offizianten müssen durch Zeugen, oder durch ein abgenommenes Pfand, oder durch Arretirung des Betroffenen die Richtigkeit ihrer Anzeigen zu beweisen suchen.

Zweites Kapitel.

Von Abtheilung der Forst-Vergehen und der Straf-Bestimmung im Allgemeinen.

---

§. 421. Die Uebertretungen der Forstordnung zerfallen in 4 Haupt-Abtheilungen:

1) in Forst-Verbrechen,
2) in Holzdiebstahl, und zwar
   a) gemeinen Holzdiebstahl,
   b) Holzdiebstahl unter erschwerenden Umständen.
3) In Frevel, und zwar
   a) in Holzfrevel, und
   b) in Waldfrevel andrer Art, und
4) In Contraventionen oder Ordnungs-Fehler.

Ad 1) Zu den Forst-Verbrechen werden gerechnet:

1) thätliche Mißhandlung der Forst-Officianten bei Verwaltung ihres Amtes;
2) absichtliche Brandstiftung;
3) Vernichtung oder Verrückung der Waldgrenzzeichen, und
4) alle übrigen Handlungen, die criminell bestraft werden.

Ad 2) Zum gemeinen Holz-Diebstahl soll gerechnet werden:

Die Entwendung der schon gefällten Bäume, oder des zu Klaftern oder sonst aufgearbeiteten Holzes.

Zum Holz-Diebstahl unter erschwerenden Umständen aber gehört:

Wenn derjenige, welcher einen gemeinen Holzdiebstahl begeht, sich der Pfändung widersetzt, einen falschen Namen angiebt, sich unkenntlich gemacht hat, und die That bei Nacht, oder an Sonn- und Feiertagen ausgeübt, oder sich der Säge bedient hat.

Ad 3) Zu den Holz-Freveln sind zu rechnen:

Die Entwendung oder Beschädigung des noch stehenden, oder des vom Frevler selbst gefällten Holzes *). Zu den Waldfreveln aber gehört die Entwendung oder Beschädigung anderer minder wichtigen Waldprodukte, und

Ad 4) Zu den Forst-Contraventionen sollen gerechnet werden:

Die Uebertretung der in der Forst-Ordnung enthaltenen Vorschriften zur ordnungsmäßigen Verwaltung, Behandlung und Kultur der Forsten.

§. 422. Die Strafe für Forstverbrechen und für gemeinen und schweren Holzdiebstahl, soll nach den bestehenden Criminal-Gesetzen bestimmt werden; die einfache Polizeistrafe für Holzfrevel wird nach dem dreifachen Taxwerthe des entwendeten Gegenstandes festgesetzt, und die einfache Strafe für Waldfrevel und Forst-Contraventionen, einschließlich des Schadenersatzes, enthält das beigefügte Straf-Reglement für jeden Fall besonders.

Drittes Kapitel.

Von Schärfung der einfachen Strafen.

---

§. 423. Die nach Maßgabe des vorigen Kapitels bestimmten einfachen Strafen bei Holzfreveln und bei Forst-Contraventionen, sollen in folgenden Fällen geschärft werden:

---

*) Jede Holzentwendung ist ein Diebstahl, und man sollte sie auch so benennen. In diesem Falle könnte aber eine solche Handlung nicht von dem Forst-Polizei-Gerichte untersucht und bestraft werden. Zur Vermeidung der sonst entstehenden Weitläuftigkeiten und Prozeßkosten hat man die Abtheilung Holzfrevel gemacht, und diese zu den Forst-Polizei-Vergehen gerechnet.

1) Wenn Jemand wegen eines Holzdiebstahls oder Frevels zum zweiten Male gestraft wird, soll derselbe die Strafe anderthalb Mal bezahlen; wird er aber zum dritten Male oder öfters bestraft, so soll die einfache Strafe doppelt angesetzt werden.

2) Wenn der Dieb oder Frevler den entwendeten Gegenstand verkauft, oder auf irgend eine Art einem Andern überlassen hat; so soll er doppelte Strafe erleiden.

3) Wenn der Frevel an Sonn- und Feiertagen, oder bei Nacht, oder vermittelst der Säge verübt worden ist, und

4) wenn Samenbäume aus jungen Schlägen, die unter 6 Jahren alt sind, entwendet worden sind, wird die Strafe ebenfalls verdoppelt.

5) Wenn der Dieb oder Frevler die Flucht ergriffen, sich auf irgend eine Art unkenntlich gemacht, oder einen falschen Namen gesagt, oder sich der Pfändung widersetzt hat, und

6) wenn Köhler, Holzhauer und Theerbrenner, während sie im Walde öffentlich beschäftigt sind, Holz stehlen oder freveln, so sollen sie doppelte Strafe erleiden.

7) Auch soll, wenn Diebstähle und Frevel bei Nacht, oder an Sonn- und Feiertagen, oder außer den bestimmten Waldtagen vorfallen, das bestimmte einfache Pfandgeld doppelt bezahlt werden.

§. 424. Treffen bei Bestrafung ein und desselben Vergehens mehrere erschwerende Gegenstände zusammen, wodurch die Strafe sehr hoch werden würde; so soll die Schärfung doch nur bis zur dreimaligen Höhe der einfachen Strafe gesteigert, und in der Regel im Gefängnisse oder Zuchthause verbüßt werden.

§. 425. Haben mehrere Personen an einem gemeinschaftlichen Vergehen Theil genommen, so soll jeder Einzelne die reglementsmäßige Strafe und Anzeigegebühr be-

zahlen; der Schadenersatz aber soll von Allen gemeinschaftlich vergütet werden. Nur die Kinder, und die in Lohn und Kost des Frevlers stehenden Dienstleute können nicht bestraft werden, wenn sie ihren Eltern oder Brodherren bei Ausführung eines Frevels behülflich sind. In diesem Falle sollen die Eltern oder die Brodherren für ihre Kinder und Dienstleute die Strafe und die Pfandgelder entrichten.

§. 426. Hat Jemand den Diebstahl, Frevel oder Contravention durch seine Tagelöhner verüben lassen, und das Entwendete zu seinem Vortheil benutzt, so soll er Pfandgeld, Schadenersatz und Strafe für seine Tagelöhner bezahlen.

§. 427. Die Strafen, sie mögen für Diebstahl, Frevel oder Contraventionen angesetzt worden sein, soll der Waldeigenthümer beziehen. Die Strafen für Forstverbrechen aber sollen im Zuchthause, oder durch Festungs-Arrest abgebüßt werden.

Viertes Kapitel.
Vom Schaden-Ersatze.

---

§. 428. Dem Waldeigenthümer, welchem Holz entwendet worden ist, gebührt vollständiger Schaden-Ersatz, und der Entwender soll ihn entweder mit Geld bezahlen, oder durch Arbeit, oder im Gefängnisse abbüßen.

§. 429. Die Forst-Officianten sind verpflichtet, das von Holzdieben oder Frevlern entwendete Holz nach seinem Tax- oder Localwerthe pflichtmäßig abzuschätzen, und das Taxatum in ihren Rugelisten genau zu bemerken; weil die Strafe danach bestimmt wird. Auch sollen sie es in den Frevellisten genau anmerken, wenn der Diebstahl oder Frevel bei Nachtzeit, oder an einem Sonn- oder Feiertage, in einer Schonung, außer den Waldtagen 2c., und zu wel-

cher Stunde derselbe vorgefallen ist, um den Richter über alles ihm zu wissen Nöthige genau zu instruiren.

§. 430. Kann der Holzdieb oder Frevler den Schaden-Ersatz und die Strafe nicht baar vergüten, so sollen beide in Arbeitsstrafe, die der Verurtheilte dem Waldeigenthümer zu leisten hat, verwandelt werden. Auch steht es dem Waldeigenthümer frei, Schaden-Ersatz und Strafe — jedoch nur mit Zustimmung des Richters — in Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwandeln, und den beharrlichen Holzdieb, wenn er auch zahlungsfähig wäre, einsperren zu lassen.

§. 431. Da bei den Strafansätzen für Waldfrevel und Contraventionen schon auf den dadurch verursachten Schaden Rücksicht genommen ist, und der Waldeigenthümer die Strafe bekommt; so kann er weiter keinen Schaden-Ersatz verlangen, wenn der §. 219. bei Weidfreveln erwähnte Fall nicht eintritt.

Fünftes Kapitel.

Von Verwandlung der Geldstrafen in Arbeits-, Gefängniß- und Zuchthaus-Strafe.

§. 432. Kann ein Holzdieb, Frevler oder Contravenient die Geldstrafe und den Schaden-Ersatz nicht bezahlen, so soll er sie durch Arbeit, oder im Gefängnisse, oder im Zuchthause abbüßen, und der Richter hat danach, den Umständen gemäß, zu erkennen.

§. 433. Für jeden Arbeitstag im Walde, oder wo der Züchtling sonst zur Arbeit angestellt wird, sollen 8 Sgr., einschließlich des Werthes von 2 Pfd. Brod — die dem Sträflinge vom Waldeigenthümer in natura zu reichen sind — an der Strafe abgeschrieben werden; für jeden Tag Gefängniß aber sollen 15 Sgr., einschließlich des Werthes

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

von 2 Pfd. Brod, und für jeden Tag Zuchthausstrafe 20 Sgr., einschließlich des Werthes von 2 Pfd. Brod, angerechnet werden.

§. 434. Wird einem Sträflinge eine bestimmte Arbeit zur Abbüßung der Strafe aufgegeben, so soll diese so bestimmt werden, daß sie ein Arbeiter verrichten kann, ohne seine Kräfte übermäßig anzustrengen. Es ist dabei auch auf seine körperliche Constitution billige Rücksicht zu nehmen, und nicht mehr zu fordern, als ein fleißiger Lohn-Arbeiter täglich verrichten kann.

Sechstes Kapitel.

Von den Anzeige-Gebühren oder Pfand-Geldern.

---

§. 435. Außer der Strafe und dem Schaden-Ersatz, sollen sowohl Holzdiebe, als Frevler und Contravenienten, dem Denunciant die Anzeige-Gebühr entrichten und baar bezahlen.

§. 436. Selbst dann, wenn die Strafe in der Folge aus Gnade erlassen werden sollte, verliert der Denunciant den Anspruch auf seine Anzeige-Gebühr nicht, und er kann sich dieselbe vom Denunciat einziehen lassen. Wird aber auf die Anzeige keine Strafe erkannt, so kann er keine Anzeige-Gebühr fordern.

§. 437. Die einfachen Anzeige-Gebühren oder Pfand-Gelder sind folgendermaßen bestimmt:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Für Forstverbrechen . .	1	—	—
2) Für Holzdiebstahl . .	—	15	—
3) Für Holzfrevel	—	10	—
4) Für andere Frevel . .	—	7	6
5) Für Contraventionen . .	—	5	—
6) Für jedes Stück Großvieh	—	5	—
7) Für jedes Stück Kleinvieh	—	2	6

Wäre aber eine Herde von mehr als 10 Stücken Groß- oder Kleinvieh in Frevel betroffen worden, so beträgt das Pfandgeld für eine solche Herde Großvieh überhaupt 2 Rthlr., und für eine Heerde Kleinvieh 1 Rthlr.

§. 438. Haben mehrere Personen an einem gemeinschaftlichen Diebstahl, Frevel oder Contravention Theil genommen, so soll jede Person das vorhin bestimmte Pfandgeld bezahlen.

§. 439. An der Strafe, und an dem abgenommenen Pfande bei Forstvergehen überhaupt, soll der Denunciant keinen Antheil haben.

§. 440. Auch soll der Denunciant die Anzeige-Gebühren nicht selbst eincassiren, sondern es sollen diese zugleich mit der Strafe und dem Schaden-Ersatz erhoben, und, soweit sie eingegangen sind, dem Denunciant alle Quartal ausgezahlt werden.

§. 441. Kann der Bestrafte die Strafe ꝛc. nicht auf einmal ganz bezahlen; so soll die Anzeige-Gebühr von dem zuerst eingegangenen Gelde berichtigt werden.

Sechszehnter Abschnitt.

Forst-Straf-Reglement oder Bestimmung der Forst-Strafen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmung wegen der Strafen und Pfandgelder, oder der Anzeigegebühren.

1) Die Strafen für Forstverbrechen und Holzdiebstähle werden nach den Criminal-Gesetzen bestimmt.

2) Die einfache Strafe für Holzfrevel soll nach dem dreifachen Taxwerthe des entwendeten Holzes, excl.

des Schaden-Ersatzes, festgesetzt werden. Doch sind davon diejenigen Holzfrevel ausgenommen, welche die zweite Abtheilung des Straf-Reglements namentlich enthält, und härter bestraft werden sollen. Unter den für diese Frevel bestimmten Strafen ist der Schaden-Ersatz mitbegriffen.

3) Die einfache Strafe für Waldfrevel und Forst-Contraventionen enthält das folgende Forst-Straf-Reglement im Specielien, und es ist darin auch jedesmal bemerkt, in welchen Fällen die Strafe geschärft werden soll. Der Schaden-Ersatz ist unter der Strafe mitbegriffen.

4) Die Pfand-Gelder oder Anzeige-Gebühren sind im §. 437. bestimmt, und es ist im Straf-Reglement jedesmal bemerkt, in welchen Fällen die Anzeige-Gebühr doppelt entrichtet werden soll.

Zweite Abtheilung.

Strafen für Holzfrevel bei der Holzwirthschaft, wofür die Strafen härter, als nach dem dreimaligen Taxwerth des entwendeten Gegenstandes bestimmt werden sollen.

A) Holz-Frevel.

§.	Nr.		Strafen Rth.	Sgr.	Pf.
38.	1.	Wer einen Stamm, der unter 2 Zoll im Durchmesser hat, entgipfelt .	—	15	—
	2.	Wer einen Stamm, der 2 bis 6 Zoll im Durchmesser hat, entgipfelt .	1	—	—
	3.	Wer einen Stamm, der 6 bis 12 Zoll im Durchmesser hat, entgipfelt	1	15	—
	4.	Wer einen Stamm, der mehr als 12″ im Durchmesser hat, entgipfelt, 2 bis	10	—	—

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
	5.	Wer Lattknüppel, Spaltlatten, Lattstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen und Reifstangen entwendet	Der sechsfache Taxwerth bestimmt die Strafe.		
	6.	Wer Floßwieden entwendet, pro Stück	—	4	—
	7.	Wer Ernd- oder Dachwieden entwendet, pro Stück	—	1	—
	8.	Wer Birken zu Reitgerten entwendet, pro Stück	—	2	—
	9.	Wer Birken zu Pfingstreisern entwendet, pro Stück	—	15	—
	10.	Wer von Birken Besenreis schneidet, für weniger als eine Traglast	—	15	—
		Desgleichen für eine Traglast	1	—	—
	11.	Wer gepflanzte Stämme verdirbt oder entwendet:			
		a) Wenn sie unter 2 Zoll dick sind, pro Stück	—	15	—
		b) Wenn sie 2 bis 4 Zoll dick sind, pro Stück	1	—	—
		c) Wenn sie über 4 Zoll dick sind, pro Stück . . .	2 bis 5	—	—
	12.	Sind es Alleebäume, so wird die Strafe verdoppelt.			
	13.	Wer in Beständen aufgewachsene Stämmchen entwendet oder beschädigt, der soll den Werth derselben sechsfach bezahlen.			
	14.	Wer wilde Obststämmchen entwendet, pro Stück	—	5	—
	15.	Wer den Bäumen Wurzeln abreißt,			

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
		gewöhnlich um Körbe daraus zu verfertigen	2 bis 5	—	—
95.	16.	Wer Kienholz aus den Bäumen haut, pro Stamm	—	15	—
95.	17.	Wer Bäume ringelt, oder die Rinde abschält, pro Stamm	1	—	—
95.	18.	Wer den Bäumen Saft abzapft, pro Stamm	—	15	—
272.	19.	Wer Bienen-Bauten in Bäume macht, pro Stamm	5	—	—
95.	20.	Wer Löcher in Bäume macht, um Vogelnester oder Bienen heraus zu nehmen, pro Stamm	1	—	—
79.	21.	Wer von kultivirten Sandschollen Deckstrauch entwendet, pro Traglast	1	—	—
		Für eine Fuhre . 5 bis	10	—	—
79.	22.	Wer Coupirzäune, oder andere Waldzäune beschädigt oder entwendet, 2 bis	20	—	—
206.	23.	Wer einen Stock rodet, der ausgeschlagen ist, oder der in einem erst gehauenen Niederwald- oder Mittelwald-Schlage wieder ausschlagen soll, pro Stock . . 1 bis	2	—	—
81.	24.	Wer Holz- oder andere Frevel durch seine Kinder, Dienstboten oder Tagelöhner verüben läßt, der soll bestraft werden, als hätte er den Frevel selbst begangen.			

NB. In den vorhin bestimmten Strafen, von Nr. 1. bis 23., ist der Werth des entwendeten Gegenstandes mit begriffen; bei allen an-

§.	Nr.		Strafen. Rth. Sgr. Pf.
		dern Holzfreveln wird der Schaden-Ersatz besonders vergütet.	
		B) Forst Contraventionen.	
147.	25.	Wer seinen Wald devastirt hat, pro Morgen zur Armen-Casse	2 — —
		Na. Bei großen Forsten steigt die Strafe bis zu 1000 Rthlr.	
41, 44	26.	Wer eine ausgestockte oder kahl abgeholzte Waldfläche binnen 5 Jahren mit Holz nicht wieder angebaut hat, pro Morgen	2 — —
152.	27.	Wer von seinen Räumden und Blößen jährlich $\frac{1}{20}$ nicht kultivirt hat, pro Morgen	2 — —
149.	28.	Wer eine Sandscholle von Holz ganz entblößt, pro Morgen . .	2 — —
150.	29.	Wer von seinen Sandschollen den bestimmten Theil jährlich nicht kultivirt, pro Morgen	2 — —
151.	30.	Wer an der Seeküste, oder an großen Binnenwassern, die Sand auswerfen, den Mantel zu früh wegnimmt, oder keinen hat stehen lassen, pro Morgen	2 — —
43, 47	31.	Wenn ein Nutznießer aus dem Walde mehr Holz nimmt, als ihm erlaubt ist; so soll er das zu viel Benutzte dem Waldeigenthümer doppelt ersetzen.	
48.	32.	Wer denjenigen, welchem er die Benutzung eines Holzbestandes überlassen hat, nicht gehörig über die	

§.	Nr.		Strafe. Rth.	Sgr.	Pf.
		Hauung instruirt, und dadurch eine unforstmäßige Behandlung verursacht, pro Morgen zur Armen-Casse	2	—	—
360.	33.	Wenn ein zur Benutzung des Unterholzes Berechtigter die Hauung früher vornimmt, als der zum Oberholz Berechtigte die Laßreidel und Stangen, die stehen bleiben sollen, ausgezeichnet hat, pro Morgen 2 bis	5	—	—
169.	34.	Wer einen Baumstempel nachbildet, um Diebstahl zu verdecken, p. St.	10	—	—
		und außer dieser auch noch die gewöhnliche Strafe, wenn er das Holz entwendet hat.			
170.	35.	Wer Jemanden einen Baumstempel verfertigt, von dem er wissen kann, daß er weder Forstbeamter, noch Waldbesitzer ist	10	—	—
171.	36.	Wer mit seinem Baumstempel Holz bezeichnet, das in seinem Walde nicht gewachsen ist, der wird als Entwender dieses Holzes doppelt bestraft, und der wirkliche Entwender des Holzes leidet die reglementsmäßige Strafe.			
174.	37.	Wer in seinem Walde außer der bestimmten Holzfällungszeit (§. 174.) Holz einschlägt, pro Stamm . .	—	10	—
177} 178}	38.	Wer das Brennholz nach Vorschrift nicht bearbeiten läßt, p. Klaft.	—	10	—
172.	39.	Wenn ein Holzhauer nicht gestempelte Bäume fällt, die 8 Zoll und mehr im Durchmesser haben, p. St.	—	5	—

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
176.	40.	Wenn ein Holzhauer die Stöcke zu hoch macht, pro Stock . . .	—	5	—
177.	41.	Wenn ein Holzhauer das Klafterholz nicht verordnungsmäßig spaltet, pro Klafter.	—	5	—
179.	42.	Wenn ein Holzhauer den Klaftern das bestimmte Schwindemaaß nicht giebt, pro Klafter	—	5	—
177.	43.	Wenn der Holzhauer die Klaftern absichtlich schlecht setzt, pro Klafter	—	10	—
177.	44.	Wenn ein Holzhauer mit der Axt Holz kürzt, das hätte gesägt werden müssen, pro Klafter	—	5	—
177.	45.	Wenn ein Holzhauer das Knüppelholz nicht vorschriftsmäßig aus den Reisern haut, für jeden Knüppel .	—	1	—
207.	46.	Wenn ein Zimmermann ohne Erlaubniß Holz im Walde beschlägt, pro Stamm	—	15	—
89.	47.	Wenn derselbe nicht gestempeltes Holz verarbeitet, pro Stamm . .	1	—	—
207.	48.	Wenn derselbe ohne Erlaubniß ein Gebäude im Walde zimmert, 10 bis	20	—	—
301 } 302 }	49.	Wer eine Schwelle näher als 2 Fuß über die Erde legen läßt, für jede Schwelle	3	—	—
85.	50.	Wenn ein Sägemüller Schneidehölzer annimmt, die nicht gestempelt und mit dem vorgeschriebenen Certificate nicht versehen sind, pro Stück	5	—	—
87.	51.	Wenn ein Sägemüller die Klötze nicht so legt, daß man den Stem-			

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
		pel und den Namen des Eigenthümers sehen kann, pro Stamm .	—	15	—
86.	52.	Wenn ein Schneidemüller das verordnete Schneideregister nicht führt	10	—	—
88.	53.	Wenn ein Sägemüller auf Begehren des Forst- oder Polizei-Beamten, das Schneideregister nicht alsbald zur Durchsicht vorlegt . .	5	—	—
209.	54	Wenn ein Theerbrenner, der zu einer bestimmten Anzahl Brände berechtigt ist, nicht jeden neuen Brand dem Waldeigenthümer anzeigt, pro Brand	10	—	—
261.	55.	Wer ohne Erlaubniß Holz im Walde verkohlt . . . . 5 bis	50	—	—
350 351	56.	Wenn ein Berechtigter, ohne Erlaubnißschein, Raff- und Leseholz oder Lagerholz sammelt, oder sich der nicht erlaubten Transportmittel bedient, so wird er als Frevler bestr.			
350.	57.	Wenn ein Berechtigter Stockholz an verbotenen Orten rodet, p. St.	—	15	—
191.	58.	Wenn ein Berechtigter in einem neuen Schlage Leseholz sammelt, bevor es erlanbt ist, für eine Fuhre	1	—	—
		Für eine Traglast oder Schiebkarre	—	5	—
204 349	59.	Wenn ein zu Raff- und Leseholz Berechtigter oder Eingemietheter, Axt, Beil, Säge oder Haken mit in den Wald nimmt	1	—	—
205.	60.	Wenn derjenige, welcher einen Stock gerodet hat, die Grube nicht alsbald zuwirft, für jede Grube . . .	—	10	—

§.	Nr.		Strafen. Thl.	Sgr.	Pf.
186.	61.	Wenn ein dazu nicht Berechtigter mit Axt, Beil, Säge oder Haken, außer dem öffentlichen Wege, im Walde betroffen wird	1	—	—
166.	62.	Wer unbefugt durch eine Schonung fährt oder reitet	1	—	—
187.	63.	Wer unnöthigerweise außer den schon bestehenden Wegen fährt od. reitet	—	15	—
188.	64.	Wer einen als verboten bezeichneten Weg fährt, reitet oder geht .	—	15	—
308.	65.	Wenn ein Freiholz-Empfänger das erhaltene Holz binnen Jahresfrist nicht verbaut, so soll er den vierten Theil des Taxwerthes als Strafe bezahlen.			
308.	66.	Wenn es derselbe 2 Jahre unverbaut liegen läßt, so wird die Strafe verdoppelt.			
311.	67.	Wenn ein zu freiem Holz Berechtigter das empfangene Holz verkauft, oder zweckwidrig verwendet, so soll er den doppelten Werth desselben als Strafe bezahlen.			
334.	68.	Wenn ein Deputatist sein Brennholz ohne Erlaubniß verkauft, oder auf irgend eine Art an einen Andern überläßt, so soll er den doppelten Werth dieses Holzes als Strafe bezahlen.			
82.	69.	Wer Holz von Leuten kauft, wovon er wissen kann, daß sie kein Holz zu verkaufen, sondern es ge-			

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
		stohlen haben, der soll den doppelten Werth des Holzes als Strafe entrichten.			
83.	70.	Holz, das ohne Legitimations-Schein auf dem Markt oder sonst verkauft wird, soll confiscirt werden, und der Verkäufer soll den vierfachen Werth des Holzes als Strafe erlegen.			
84.	71.	Wer sich beim Ankauf des Holzes von Leuten, die keine öffentlichen Holzhändler sind, den Legitimations-Schein nicht abliefern läßt und 4 Wochen lang aufbewahrt, der soll den doppelten Werth des Holzes als Strafe bezahlen.			
195.	72.	Wenn ein Freiholz-Empfänger, oder auch ein Holzkäufer das ihm angewiesene Holz ein Jahr lang im Walde liegen läßt, so soll er den vierten Theil des Taxwerthes als Strafe erlegen.			
202.	73.	Läßt ein Käufer sein Holz länger als 6 Wochen im Walde liegen, so soll es auf seine Kosten an einen unschädlichen Ort gerückt werden.			
173.	74.	Wer Statt des ihm angewiesenen Holzes anderes nimmt, der soll als Frevler oder Holzdieb bestraft werden.			
190.	75.	Wer Holz in Kähnen ohne Erlaubniß abführt, p. Klaft. od. St.	2	—	—
198.	76.	Wer bei Abholung des ihm ange-			

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
		wiesenen Holzes dem Schutz-Officianten nicht Meldung davon macht	—	15	—
200.	77.	Der gedungene Fuhrmann, welcher wissentlich gestohlenes Holz fährt, soll gleich dem Entwender desselben bestraft werden.			
201.	78.	Ein Fuhrmann, der im Walde von dem ihm angewiesenen Holze liegen läßt oder abwirft, das er in der Frohnde, oder für Lohn anzufahren hat, für jede Klobe oder Knüppel	—	5	—

Dritte Abtheilung.

Strafen für Frevel und Contraventionen bei der Waldweide.

A) Weid-Frevel.

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
97.	79.	Wer unbefugter Weise Großvieh, als Pferde, Esel und Rindvieh, in einen offenen, d. h. nicht eingeschonten Wald zur Weide treibt, p. St.	—	10	—
		Eine ganze Heerde aber . .	10	—	—
98.	80.	Liegt der Ort in Schonung, so wird die Strafe verdoppelt.			
97.	81.	Wer Kleinvieh, als Schafe und Schweine unbefugt in einem offenen Walde weiden läßt, pro Stück . .	—	5	—
		Für eine ganze Heerde . .	5	—	—
98.	82.	Liegt der Ort in Schonung, so wird die Strafe verdoppelt.			

§.	Nr.		Strafen. Rth. Sgr. Pf.
103.	83.	Wer Gänse, Puten oder Truthühner in einen Wald zur Weide treibt, pro Stück	— 2 —
99.	84.	Im Walde weidende Ziegen sollen confiscirt werden.	
100.	85.	Wenn ein zur Weide Berechtigter mehr Vieh zur Weide treibt, als ihm erlaubt ist, so wird er wegen der Ueberzahl wie ein Nichtberechtigter bestraft.	
		B) Weid-Contraventionen.	
101.	86.	Wenn ein Hirt das in einer Schonung betroffene Vieh auf Befehl des Schutz-Officianten oder des Waldeigenthümers nicht sogleich aus der Schonung treibt, so soll derselbe doppelte Strafe erleiden.	
211.	87.	Weideberechtigte, die mit Einlieferung der Vieh-Listen säumig sind	2 — —
212.	88.	Weideberechtigte, die ihr Vieh außer der bestimmten Weidezeit in den Wald treiben, sollen wie Frevler bestraft werden.	
214.	89.	Weideberechtigte, die ihr Vieh einzeln in den Wald treiben, sind wie Nichtberechtigte zu bestrafen.	
215.	90.	Lassen sie aber ihr Vieh ohne Hirt weiden, so verfallen sie in doppelte Strafe.	
167.	91.	Wer Vieh absichtlich auf eine Sandscholle treibt, wenn sie auch noch nicht kultivirt ist, der soll bestraft werden, als wäre das Vieh in einer Schonung	

§.	Nr.		Strafen. Rth.Sgr.Pf.
		betroffen worden. — Ist aber die Sandscholle schon kultivirt, so wird die Strafe verdoppelt.	
246.	92.	Wenn Weidvieh mit Glocken nicht vorschriftsmäßig versehen ist, pro fehlende Glocke	— 10 —
105 218	93.	Wer sein Vieh durch einen Hirten weiden läßt, dem die Schonungsgrenzen nicht angewiesen worden sind, der soll Pfandgeld und Strafe bezahlen, wenn das Vieh in einer Schonung betroffen wird.	

Vierte Abtheilung.

Strafen für Frevel und Contraventionen bei der Waldmast.

A) Mast-Frevel.

§.	Nr.		Strafen. Rth.Sgr.Pf.
226.	94.	Wer unbefugt Schweine zur Mast treibt, pro Stück	— 15 —
227.	95.	Wer außer der Mastzeit Schweine in den Wald treibt, pro Stück .	— 5 —
227.	96.	Wenn zur Mast berechtigte Schweine zur Mastzeit in einer Schonung betroffen werden, pro Stück . . .	— 10 —

B) Mast-Contraventionen.

229 388	97.	Wenn das Verzeichniß der Mastschweine von dem dazu Verpflichteten zur bestimmten Zeit nicht eingeliefert wird	2 — —

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
229.	98.	Wenn zur Mast berechtigte Schweine mit dem aufgebrannten Zeichen nicht versehen sind, so sollen sie wie nicht-berechtigte betrachtet und bestraft werden.			
386.	99.	Wer zur Mast berechtigte Schweine nicht unter die Heerde, sondern in kleinen Haufen austreibt, p. Stück	—	5	—
387.	100.	Wenn ein Berechtigter nicht seine eigene, sondern gemiethete Schweine zur Mast treibt, so wird er als Frevler bestraft.			

Fünfte Abtheilung.

Strafen für Frevel und Contraventionen bei der Waldgraserei.

A) Gras-Frevel.

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
220.	101.	Wer ohne Berechtigung oder Erlaubniß Waldgras sich zueignet,			
		a) Für eine Traglast	—	5	—
		b) Für eine Schiebkarre . . .	—	10	—
		c) Für eine zweirädrige Karre .	2	—	—
		d) Für einen zweispännigen Wagen	3	—	—
		N^a^. Wo es gebräuchlich ist, Holz, Gras und Waldstreu in Körben auf Pferden und Eseln zu transportiren, da soll eine solche Thierlast zweien Schiebkarren gleich geachtet werden.			
223.	102.	Wer sich bei Gewinnung des Wald-			

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
		grases der Sense bedient, muß doppelte Strafe erlegen.			
224.	103.	Wenn sich unter dem weggenommenen Grase Holzpflanzen befinden, pro Stück	—	1	—
106.	104.	Wer ohne Erlaubniß Futterlaub streift, pro Traglast	—	10	—

B) Gras-Contraventionen.

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
221.	105.	Wenn ein zur Grasbenutzung Berechtigter oder Zugelassener den Erlaubnißzettel nicht bei sich hat, so wird er als Frevler bestraft.			
225.	106.	Wer ohne Erlaubniß Gras im Walde trocknet	1 bis 2	—	—
221.	107.	Wenn ein Berechtigter oder Zugelassener Gras schneidet, wo es nicht erlaubt ist, so wird er als Frevler bestraft.			

Sechste Abtheilung.

Strafen für Frevel und Contraventionen bei der Waldstreu-Benutzung.

A) Streu-Frevel.

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
232.	108.	Wer ohne Erlaubniß Streu aus dem Walde nimmt, sei es Laub, Moos, Nadeln, trocknes Gras od. Heide,			
		a) Für eine Traglast	—	5	—

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
		b) Für eine Schiebkarre	—	10	—
		c) Für eine 1spännige Karre .	1	15	—
		d) Für einen 2spännigen Wagen	2	15	—
		e) Für einen 4spännigen Wagen	4	—	—
222, 238	109.	Wer Deckrohr entwendet, od. kleine Zweige von Nadelholzbäumen zu Streu abhaut, der soll die oben bestimmte Strafe dreifach erlegen.			
238.	110.	Wer Schilf zu Streu wegnimmt, der soll die in Nr. 108. bestimmte Strafe doppelt bezahlen.			
243.	111.	Wer ohne Erlaubniß Plaggen haut,			
		a) Für eine 1spännige Karre .	2	—	—
		b) Für einen 2spännigen Wagen	4	—	—
		c) Für einen 4spännigen Wagen	8	—	—

B) Streu-Contraventionen.

§.	Nr.	
235.	112.	Wer beim Streusammeln den Erlaubnißzettel nicht vorzeigen kann, der soll als Frevler bestraft werden.
233, 236	113.	Wenn ein Berechtigter oder Zugelassener an einem Orte Streu sammelt, wo es nicht erlaubt ist, der wird als Frevler bestraft.
183.	114.	Wenn ein solcher außer den bestimmten Tagen Streu sammelt, so verfällt er in Strafe.
203.	115.	Desgleichen, wenn er sich anderer, als der erlaubten Transportmittel bedient.
233.	116.	Wenn Jemand mit Harken oder Rechen, die einserne Zinken haben, oder mit hölzernen Harken, an

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
		denen die Zinken näher als 2½ Zoll bei einander stehen, Streu zusammen scharrt, so soll er, außer der Strafe, doppeltes Pfandgeld erlegen.			
233.	117.	Wenn ein Berechtigter oder Zugelassener die Streu nicht streifenweise zusammenharkt, so soll er als Nichtberechtigter bestraft werden.			
237.	118.	Wenn ein Berechtigter Heide abmäht, statt sie abzuhacken, p. Fuhre	—	10	—
237.	119.	Wenn dies ein Nichtberechtigter thut, außer der in Nr. 108. bestimmten Strafe, pro Fuhre	—	10	—
239.	120.	Wenn ein Berechtigter oder Zugelassener die Waldstreu nicht in seinen Hof fährt, sondern im Felde Faulhaufen davon macht, oder die Streu aus dem Walde sogleich auf den Acker bringt und unterpflügt, der soll als Frevler doppelte Strafe leiden.			
240 / 401	121.	Dieselbe Strafe trifft ihn auch, wenn er Waldstreu verkauft, oder auf irgend eine Art an einen Andern überläßt.			
58 / 241	122.	Wer Waldstreu zu Asche verbrennt, wenn es auch der Waldeigenthümer selbst wäre, der soll die in Nr. 108. bestimmte Strafe vierfach erlegen. Diese Strafe fällt der Armen-Casse zu, wenn der Waldeigenthümer die Contravention selbst begangen hat.			

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
242 / 402	123.	Wenn ein zur Waldstreu Berechtigter oder Zugelassener von dem selbst erzogenen Stroh etwas verkauft, so soll er auf ein Jahr sein Recht zur Streubenutzung verlieren, und der Zugelassene oder Eingemiethete soll binnen 5 Jahren nicht wieder z. Miethe angenommen werden.			

Siebente Abtheilung.

Strafen für Rodungs-Frevel.

§.	Nr.		Rth.	Sgr.	Pf.
244.	124.	Wer ohne Erlaubniß Land im Walde anrodet, pro Morgen . . . . . Nebst Verlust der darauf stehenden Früchte.	5	—	—
245.	125.	Wer absichtlich seinen Acker durch Anpflügen, oder seine Wiese durch Uebermähen der Grenze vergrößert, pro Quadratruthe	1	—	—

Achte Abtheilung.

Strafen für Frevel und Contraventionen bei der Harzbenutzung.

A) Harz-Frevel.

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
246.	126.	Wer ohne Erlaubniß Fichten zum Harzen anreißt, pro Stamm . .	—	10	—

§.	Nr.		Strafen. Rth. Sgr. Pf.
247.	127.	Wer Harz entwendet, pro Stamm	— 15 —
		B) Harz-Contraventionen.	
246 248	128.	Wenn ein zum Harzen Berechtigter in einem verbotenen Bestande Fichten anreißt, pro Stamm . . .	— 10 —
249.	129.	Wenn derselbe einem Stamme mehr Laachen oder Risse giebt, als vorgeschrieben ist, pro Stamm . . .	— 5 —
250.	130.	Wenn derselbe die Laachen alle Jahr ausscharrt, pro Stamm	— 5 —
251.	131.	Wenn derselbe einen zum Verschonen bezeichneten Stamm anreißt, p. Stamm	1 — —
252.	132.	Wenn derselbe Fluß scharrt, pro Stamm	— 5 —

Neunte Abtheilung.

Strafen für Frevel und Contraventionen bei Einsammlung des Holz-Samens.

A) Holzsamen-Frevel.

§.	Nr.		Strafen. Rth. Sgr. Pf.
230 253	133.	Wer Holzsamen ohne Erlaubniß sammelt:	
254.		a) Für eine Metze Eicheln und Bucheln	— 10 —
255.		b) Für einen Scheffel Nadelholzzapfen	— 8 —
		c) Für einen Scheffel Erlenzäpfchen und andern Samen . .	— 10 —

§.	Nr.		Strafen. Rth. Sgr. Pf.
		d) Für einen Scheffel Wildobst	1 — —
		e) Für eine Metze Wachholderbeeren	— 5 —
254.	134.	Wer Haselnüsse ohne Erlaubniß sammelt, pro Metze	— 10 —
		N^a. Sind diese Frevel in Schonungen vorgefallen, so werden sie mit doppelter Strafe belegt.	

B) Contraventionen bei Einsammlung der Holzsamen.

§.	Nr.		Strafen. Rth. Sgr. Pf.
257.	135.	Wer Kiefern-, Fichten- oder Lerchenzapfen vor dem 15ten November sammelt, pro Scheffel . . .	— 10 —
256.	136.	Wer beim Einsammeln des Holzsamens unnöthigen Lärm macht, und dadurch den Wildstand beunruhigt	— 5 —
255.	137.	Wer beim Einsammeln des Holzsamens absichtlich Zweige abbricht,	1 bis 5 — —
255.	138.	Wer in verbotenen Beständen, oder in Schonungen Holzsamen sammelt, der wird als Frevler bestraft, wenn er auch die Erlaubniß hat, Holzsamen zu sammeln.	
389.	139.	Wer das beim Einsammeln der Bucheln zusammengekehrte Laub nicht wieder über die Fläche verbreitet, von wo es genommen ist . . .	1 — —

Zehnte Abtheilung.

Strafen für Frevel und Contraventionen bei Benutzung des Torfes, Lehms, Mergels, Sandes und der Steine.

A) Frevel.

§.	Nr.		Strafen. Rth. Sgr. Pf.
258.	140.	Wer ohne Erlaubniß Torf sticht, oder Stein- und Braunkohlen entwendet, der soll dem Eigenthümer den Schaden ersetzen, und viermal so viel als Strafe erlegen.	
263.	141.	Wer ohne Erlaubniß Lehm, Thon, Mergel, Sand oder Steine aus dem Walde eines Andern nimmt, pro Fuhre	— 15 —
264 / 405	142.	Wer dazu eine neue Grube macht	1 — —
267.	143.	Wer ohne Erlaubniß nach Bernstein gräbt, für jede Grube . .	3 — —
		und soll den Werth des gefundenen Bernsteins vierfach ersetzen. Wo aber der Bernstein ein Regal ist, tritt die für solche Fälle bestimmte Strafe ein.	

B) Contraventionen.

§.	Nr.		Strafen. Rth. Sgr. Pf.
259.	144.	Wer Torf ohne Ordnung auf seinem Grundstücke sticht . .	2 bis 10 — —
260.	145.	Wer Torf ohne Erlaubniß in Schonungen trocknet	1 bis 5 — —
266.	146.	Wer Bernstein zufällig gefunden hat, und ihn nicht sogleich an den Grundeigenthümer abgiebt, der soll den viermaligen Werth desselben als	

§.	Nr.		Strafen. Rth. Sgr. Pf.
		Strafe bezahlen. Wo aber der Bernstein ein Regal ist, da wird die Strafe nach den desfalls bestehenden Gesetzen bestimmt.	

Elfte Abtheilung.

Strafen für Frevel und Contraventionen wegen Feuer im Walde.

A) Frevel.

§.	Nr.		Strafen. Rth. Sgr. Pf.
129.	147.	Wer einen Waldbrand absichtlich veranlaßt, der wird nach den Criminal-Gesetzen bestraft.	
128.	148.	Wer aus Muthwillen einen hohlen Baum auf einer Räumde oder Viehweide anzündet, excl. Schaden-Ersatz	10 — —
111.	149.	Wer ohne Erlaubniß ein offenes Feuer im Walde angemacht hat .	1 — —

B) Contraventionen.

§.	Nr.		Strafen. Rth. Sgr. Pf.
111.	150.	Wer das mit Erlaubniß im Walde angemachte Feuer beim Weggehen nicht völlig auslöscht	1 — —
109.	151.	Wer um das Feuer herum alles Brennbare nicht vorschriftsmäßig entfernt hat	— 15 —
114.	152.	Wer auf Waldseen oder Bächen mit Leuchtfeuern oder Fackeln fischt od. krebst	5 — —

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
115.	153.	Wenn ein Köhler die aufgeladenen Kohlen nicht sorgfältig gelöscht hat	5	—	—
110.	154.	Wenn Köhler, Theerbrenner oder Aschebrenner ihr Feuer ohne Aufsicht lassen	5	—	—
135.	155.	Wenn ein Kohlenfuhrmann brennende Kohlen im Walde abwirft, ohne sie alsbald mit Wasser oder Erde auszulöschen	5	—	—
118 } 131 }	156.	Wer von einem entdeckten Waldbrande nicht sogleich Anzeige macht	5	—	—
112.	157.	Wer zur trockenen Sommerzeit mit Propfen von Papier, Flachs oder Heede, oder mit Pflastern von Leinwand schießt	1	—	—
113.	158.	Wer im Walde aus einer Pfeife Tabak raucht, die mit einem Deckel nicht versehen und verschlossen ist	—	15	—
116.	159.	Wer Aecker, Wiesen und Heidefelder abbrennt oder sengt, ohne die vorgeschriebene Vorsicht beobachtet zu haben . . . . 5 bis	20	—	—
123.	160.	Wer sich weigert, nach erfolgter Aufforderung zur Löschung eines Waldbrandes Hülfe zu leisten . .	1	—	—
124.	161.	Wer sich ohne Erlaubniß vom Waldbrande entfernt, oder der Anordnung nicht Folge leistet	—	15	—

Zwölfte Abtheilung.

Strafen für Contraventionen wegen Vertilgung der Raupen und Käfer.

§.	Nr.		Strafen. Rth. Sgr. Pf.
136.	162.	Wer schädliche Raupen und Käfer in ungewöhnlicher Anzahl in seinem Walde entdeckt, und nicht alsbald Anzeige davon macht	10 — —
143.	163.	Wenn sich ein dazu Verpflichteter der Mithülfe bei Vertilgung der Raupen und Käfer entzieht, so soll auf dessen Kosten ein Tagelöhner angenommen werden.	
144.	164.	Wenn sich eine dazu aufgeforderte Gemeinde rc. weigert, ihre Schweine in einen von Raupen befallenen Wald zu treiben	10 — —

Dreizehnte Abtheilung.

Strafen für Frevel und Contraventionen anderer Art.

§.	Nr.		Strafen. Rth. Sgr. Pf.
37.	165.	Wer Bienen aus dem Walde entwendet, für jeden Schwarm . .	10 — —
34.	166.	Wer einen Grenzstein, Grenzhügel, Grenzpfahl oder Grenzbaum absichtlich beschädigt . . . . 5 bis	10 — —
34.	167.	Wer Nummerpfähle im Walde beschädigt . . . . 3 bis	5 — —
164.	168.	Wer Warnungs- oder Schonungs-	

§.	Nr.		Strafen. Rth. Sgr. Pf.
		zeichen wegnimmt oder verdirbt, oder Abweis- und Schonungsgräben zuwirft	2 bis 5 — —
33 164	169.	Wer Grenzzeichen wegnimmt oder verrückt, der wird nach den Criminal-Gesetzen bestraft.	
192.	170.	Wer zwischen dem Untergange und Aufgange der Sonne einen Diebstahl, Frevel oder Contravention begeht, der soll als Nachtfrevler doppelte Strafe leiden, und auch doppeltes Pfandgeld bezahlen.	
423.	171.	Wer außer den bestimmten Wald- oder Holztagen ein Vergehen sich zu Schulden kommen läßt, der soll, außer der verordneten Strafe, doppeltes Pfandgeld entrichten.	
269.	172.	Wer ohne Erlaubniß Waldbeeren oder Schwämme sammelt . . .	— 5 —
270.	173.	Wer sich dabei nicht ruhig verhält und Lärm macht	— 5 —
271.	174.	Wer Waldbeeren in Gefäße von Rinde sammelt	1 — —
273.	175.	Wer die zur Blumenweide in Wald gebrachten Bienenstöcke näher als 500 Schritte von einem gangbaren Wege entfernt aufstellt, pro Stock	— 10 —
274.	176.	Wer ohne Erlaubniß Ameisen-Eier sammelt	— 10 —
275.	177.	Wer Ameisen-Eier in Beständen sammelt, die von Raupen befallen sind	1 — —
91.	178.	Wer auf Requisition eines Wald-	

§.	Nr.		Strafen. Rth.	Sgr.	Pf.
		eigenthümers, oder eines Forst- oder Polizei-Officianten sich weigert, einer Haus-Untersuchung beizuwohnen	3	—	—
66.	179.	Wer sich der Pfändung widersetzt, oder flüchtig wird ꝛc., der soll doppelte Strafe leiden.			
67.	180.	Wer die Forst-Officianten bei Ausübung ihres Amtes schimpft, 2 bis	10	—	—

Zweiter Hauptheil.

Allgemeine Jagd-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Vom Jagdeigenthume und dessen Verschiedenheit.

§. 1. Wer auf seinen eigenen oder fremden Grundstücken alle zur Jagd gehörige wilde Thiere erlegen, fangen, behalten und jeden Andern von der Jagd ausschließen darf, dem steht das volle Jagdeigenthum oder Jagdrecht auf diesen Grundstücken zu. Wer dieses Recht aber nur rücksichtlich einiger oder mehrerer Jagdthiere ausüben darf, der ist beschränkter Miteigenthümer der Jagd.

§. 2. Darf Jemand zugleich mit einem oder mehreren Andern, auf dieselben Thiere die Jagd auf bestimmten Grundstücken ausüben, so ist er Koppeljagd-Berechtigter. — Wer aber nur das Recht hat, einen oder einige Tage nach Eröffnung der Jagd vor dem Jagdeigenthümer die Jagd auf dessen Revier zu exerziren, der ist Vorjagd-Berechtigter.

§. 3. Hat eine ganze Bürger- oder Bauerschaft, oder sonst eine Corporation das Recht, auf ihren oder auf fremden Grundstücken zu jagen, so wird dies eine Ge-

sammtjagd genannt. Auf einem solchen Reviere ist zwar die Jagd, aber nicht das darauf erlegte Wild gemeinschaftlich. Es gehört demjenigen Berechtigten, der es erlegt hat.

§. 4. Niemand ist es erlaubt, auf irgend eine Art zu jagen, oder Jagdthiere zu erlegen, zu fangen und sich zuzueignen, wenn er zur Jagd nicht urkundlich berechtigt, oder durch verjährten Besitzstand dazu nicht befugt ist. — Es kann daher der Jagdeigenthümer auf Bestrafung derjenigen provociren, die ihm ein zur Jagd gehöriges Thier beschädigt, getödtet oder gefangen und entwendet, oder die ihm auf sonst eine Art an der Jagd geschadet haben. Str.-R. Nr. 5—9.

§. 5. Nur alsdann darf der zur Jagd nicht Berechtigte ein reißendes oder sonst ein Thier erlegen, wenn sein Leben durch ein solches Thier in Gefahr gesetzt wird. Doch soll er das erlegte Thier an den Eigenthümer der Jagd, gegen das gewöhnliche Schießgeld, sogleich abliefern.

§. 6. Die Erlaubniß, reißende oder lebensgefährliche Thiere zu erlegen, erstreckt sich aber nur auf die Nothwehr. Besondere Anstalten zum Fang oder zur Erlegung solcher Thiere zu machen, soll sich bei Strafe Niemand anmaßen, wenn er zur Jagd auf diesem Reviere nicht berechtigt ist.

§. 7. Auch kann Jeder, durch aufgestellte Fallen, Marder, Iltisse und Wieseln fangen, auch Hamster ausgraben und sie für sich behalten, wenn erstere in seine Gebäude kommen, und letztere in seinen Feldern Schaden thun. Kommen aber andere Raubthiere in die Höfe, so können sie zwar erschlagen werden; der Besitzer des Hofes soll sie aber sogleich, gegen das gewöhnliche Fanggeld, an den Jagdbesitzer abliefern. — Auch soll es erlaubt sein, Sperlinge, Ammer und Finken, so wie auch Raben und Krähen zu fangen, wenn sie die Höfe besuchen.

§. 8. Dagegen ist es verboten, Hasen, Fasanen,

Rebhühner oder andere Jagdthiere, wenn sie in die Gärten kommen, ohne Erlaubniß des Jagdbesitzers zu schießen oder zu fangen. Wer dies thut, der wird als Wilddieb bestraft. Hat aber der Gartenbesitzer absichtlich Vorkehrungen getroffen, um diese Thiere in seinen Garten zu locken; so soll die Strafe geschärft werden. Str.-R. 1ste Abtheilung.

Zweiter Abschnitt.

Von den zur Jagd gehörigen Thieren, und von der Abtheilung der Jagd.

---

§. 9. Alle durch ihr Fleisch oder Wildpret, oder durch ihre Häute, Bälge und Federn nutzbare wilde vierfüßige Thiere und Vögel, die im Felde oder Walde, und zum Theil auf und im Wasser leben, so wie auch die Raubvögel, gehören zur Jagd. Nur die kleinen insektenfressenden Vögel, wie die Nachtigallenarten — Sylvia — Meisenarten — Parus — und die Schwalbenarten — Hirundo — sollen von der Jagd ausgeschlossen sein, und wegen ihrer Nützlichkeit immer geschont werden.

§. 10. Da die beschränkten Miteigenthümer an der Jagdgerechtigkeit nicht alle, sondern nur eine oder mehrere Gattungen oder Arten von Wild erlegen und sich zueignen dürfen; so wird die Jagd entweder in die hohe und niedere, oder in die hohe, mittlere und niedere Jagd abgetheilt.

§. 11. Wo die Jagd in hohe und niedere abgetheilt ist, werden gerechnet:

A) zur hohen Jagd:

das Roth- oder Edelwild, das Elen- oder Elchwild, das Damwild, das Rehwild, das Schwarzwild oder die wilden Schweine, und das Auergeflügel.

B) Zur niedern Jagd

werden gerechnet: die Hasen und Kaninchen, die Dächse, Wölfe, Luchse, Füchse, wilde Katzen, alle Marderarten, die Bieber, Fischotter und Seehunde, so wie die Trappen, Fasanen, Birk- und Haselhühner, Rebhühner, Wachteln, alle Schnepfenarten, Brachvögelarten, Kibitze, wilde Tauben, Spechte, Staare, alle Droselarten, Ammerarten, Finkenarten, Lerchenarten, auch die Kraniche und Reiher, die wilden Schwäne, Gänse und Enten, die Taucher, Meven, Strandläufer, die Rabenarten, alle Raubvögel, und überhaupt alle Vögel, die nicht zu den kleinen insektenfressenden gehören.

§. 12. Wo aber die Jagd in hohe, Mittel- und niedere Jagd abgetheilt ist, da gehören:

A) Zur hohen Jagd:

das Rothwild, das Elenwild, das Damwild und das Auergeflügel.

B) Zur Mittel-Jagd:

das Rehwild, das Schwarzwild, das Birkwild, der Trappe, der Fasan und der Schwan.

C) Zur niedern Jagd:

alle vorhin bei der niedern Jagd genannte vierfüßige Thiere und Vögel, außer dem Birkwilde, dem Trappen, dem Fasan und dem Schwan.

§. 13. In den Gegenden, wo die zur hohen Jagd Berechtigten kein Elenwild oder kein Damwild, und die zur Mittel- und niedern Jagd Berechtigten keine Trappen, Fasanen und Schwäne schießen dürfen, wenn sie sich das Recht dazu nicht besonders vom Jagd-Fiscus erworben haben, soll es auch ferner dabei verbleiben.

§. 14. Auch darf der zur Jagd Berechtigte, ohne Erlaubniß der Provinzial-Regierung, keine Bieber schießen oder fangen, um diese sehr selten gewordene Thiergattung nicht ganz auszurotten. Str.-R. Nr. 19.

§. 15. Obgleich Wölfe, Luchse, Füchse, wilde Katzen,

Otter und Marder, so wie die Adler, Schuhue und alle Raubvögel zur niedern Jagd gehören, so soll doch jeder zur Jagd Berechtigte die Erlaubniß haben, diese Raubthiere auf seinem Jagd-Reviere zu schießen. Doch müssen die Bälge von den Wölfen, Luchsen, Füchsen, wilden Katzen, Ottern und Mardern dem zur niedern Jagd Berechtigten gegen Schießgeld binnen 8 Tagen abgeliefert werden. Wer dies nicht thut, der wird als Wilddieb bestraft.

§. 16. Wenn Jemand mit der Jagd auf seinen Gütern, oder auf fremden Grundstücken, ohne weitere Bestimmung, beliehen ist; so entscheidet die bisherige Observanz, was für Wild er jagen und sich zueignen darf.

Dritter Abschnitt.

Ueber Ausdehnung der Wildheege, Abkehrung des Wildes von den Feldern, Ersatz des Wild-Schadens und Ablösung der Jagd-Servitut.

Erstes Kapitel.

Von Ausdehnung der Wildheege.

§. 17. Jeder Jagdeigenthümer ist befugt, in seinem Jagdreviere nützliches Wild jeder Art, in mäßiger Anzahl, zu unterhalten. (S. §. 38.) Doch ist der Jagdeigenthümer verbunden allen Schaden zu vergüten, der den Grundbesitzern an ihren Feldern, Wiesen, Weinbergen und Waldungen, worin er die hohe und Mittel-Jagd hat, durch sein Wild verursacht wird, wenn die Grundbesitzer die im §. 19. genannten, zur Abkehrung des Wildes erforderlichen, erlaubten Mittel angewendet haben, und der Schaden im Felde

2 Rthlr. und mehr, im Walde aber 20 Rthlr. und mehr beträgt.

§. 18. Unterhält der Jagdeigenthümer in seinem eigenen Walde so viel Wild, daß derselbe devastirt wird, so verfällt er in die Strafe, die im §. 147. der Forst-Ordnung bestimmt ist.

Zweites Kapitel.

Von der Abkehrung des Wildes von den Feldern ꝛc.

---

§. 19. Jeder Grundbesitzer hat die Verpflichtung, das Wild, welches auf seinen Grundstücken Schaden verursacht, abzukehren; so lange er sich, wegen Verminderung des Wildes bis zur gänzlichen Unschädlichkeit, mit dem auf seinen Grundstücken zur Jagd Berechtigten noch nicht abgefunden hat (s. das 4te Kapitel). Er muß sich aber zur Abkehrung des Wildes solcher Mittel bedienen, die demselben nicht nachtheilig sind.

§. 20. Zu den Verscheuchungs-Mitteln der Art gehören: die Anstellung von Wildwächtern; das Hetzen des Wildes mit kleinen dachsartigen Hunden, die nicht anhaltend, d. h. nicht länger als 10 Minuten jagen; das Aufstellen mancherlei Schreckbilder und Klappern; das Anzünden von Wachfeuern; das Umziehen der Aecker mit Federlappen, Tuchlappen oder mit Strohseilen ꝛc. Str.-R. Nr. 40.

§. 21. Doch sollen die Wildwächter zur Verscheuchung des Wildes nicht schießen, und wenn es auch mit nicht scharf geladenen Gewehren geschähe. Str.-R. Nr. 40.

§. 22. Will der Feldbesitzer sein Grundstück an der Seite, woher das Wild zu kommen pflegt, auf seine Kosten verzäunen lassen, so ist ihm solches erlaubt. Er darf

auch sein ganzes Feld, Wiese oder Weinberg mit einem Zaun umgeben, wenn er denselben so einrichtet, daß die zur Weide Berechtigten ihr Vieh durch Thore hinein treiben, auch Haasen hinein- und herauslaufen, und die zur Jagd Berechtigten zur Schießzeit ungehindert darin jagen können. Doch muß der Zaun von der Art sein, daß sich das Wild daran nicht beschädigen kann.

§. 23. Auch ist es dem zur Jagd nicht berechtigten Waldeigenthümer erlaubt, seine Schonungen durch dergleichen Zäune gegen das Wild zu schützen, so lange sie von demselben beschädigt werden können. Ist aber das junge Holz dieser Gefahr entwachsen, so muß der Zaun weggenommen, und dem Wilde der Zutritt und Wechsel wieder gestattet werden. Auch darf durch einen solchen Schonungszaun im Walde, dem Wilde der Wechsel aus und nach andern Revieren nicht völlig abgeschnitten werden.

§. 24. Die Gartenbesitzer sind verbunden, ihre Zäune in solchen Stand zu setzen, daß Hasen nicht hineinkommen und Schaden thun können. Und eben so müssen die in die Felder gepflanzten jungen Obstbäume durch Umbinden mit Rohr, Stroh oder Reisern, gegen die Hasen beschützt werden. Wer dies unterläßt, der hat es sich selbst beizumessen, wenn ihm die Hasen Schaden verursachen, und der Jagdbesitzer ist nicht verbunden diesen Schaden zu vergüten.

Drittes Kapitel.

Vom Ersatz des Schadens, den das zur hohen und Mittel-Jagd gehörige Wild verursacht hat.

---

§. 25. Die Jagdeigenthümer sind verbunden, jeden Schaden zu vergüten, den ihr zur hohen und Mittel-Jagd gehörige Wild anrichtet, wenn derselbe in den so viel wie

möglich bewachten Feldern, Wiesen und Weinbergen, worauf sie die hohe und Mittel-Jagd besitzen, zwei Rthlr. und mehr beträgt; in den Waldungen aber, wenn er zu zwanzig und mehr Thaler taxirt wird. Doch muß es der Feld-, Weinbergs- oder Waldeigenthümer schon früher dem Jagdberechtigten angezeigt haben, daß das Wild ihm Schaden zufüge. Ist diese Anzeige nicht gemacht worden, so ist der Jagd-Berechtigte nicht verbunden, den durch das Wild verursachten Schaden zu vergüten.

§. 26. Hat Jemand, der vorhin erwähnten Anzeige ungeachtet, durch das Wild nachher Schaden gelitten, so soll er es ohne Aufschub, und bei Verlust seines Anspruches auf Entschädigung, längstens binnen 3 Tagen dem Landrathe des Kreises anzeigen. Dieser hat dann die Untersuchung, in Gegenwart des Klägers und des Beklagten, durch unpartheiische Oekonomie-Verständige sogleich vornehmen, und den Schaden pflichtmäßig abschätzen zu lassen. Ist der Schaden erweislich durch Wild verursacht worden, und läßt sich die Größe desselben zur Zeit der Untersuchung schon genau bestimmen; so findet keine Appellation von dem Ausspruche der Taxatoren Statt, und der schuldig befundene Jagdbesitzer soll den Schaden vollständig vergüten. Wäre aber die Beschädigung von der Art, daß sich die Größe des Schadens erst zur Zeit der Ernte taxiren läßt; so muß zu jener Zeit noch ein Augenschein von denselben Commissarien vorgenommen, und dann erst der Schaden-Ersatz bestimmt werden.

§. 27. Die durch eine solche Untersuchung entstandenen Kosten soll der Jagdbesitzer bezahlen, wenn sein Wild den Schaden wirklich verursacht hat. Wäre aber die Klage ungegründet befunden, oder der Schaden so unbedeutend, daß er nicht 2 Rthr. beträgt, oder kann der Kläger nicht nachweisen, daß er seine Grundstücke gehörig habe bewachen lassen; so soll der Kläger die Untersuchungs-Kosten tragen.

§. 28. Erlaubt es der Jagdbesitzer den Grundeigenthümern, besondere vereidigte Flurschützen auf ihre Kosten anzustellen, und das auf ihre Felder wechselnde Wild todtzuschießen; so ist er nicht verbunden den Wildschaden zu vergüten.

§. 29. Solche Flurschützen müssen aber in gutem Rufe stehende Leute sein, und mit dem Gewehr umzugehen wissen. Auch dürfen sie nur mit Kugeln und nur dann schießen, wenn das Wild aus dem Walde schon auf das Feld getreten ist. Das erlegte Wild sollen sie, gegen das gewöhnliche Schießgeld, sogleich, oder binnen 12 Stunden an den Jagdeigenthümer abliefern. Hat aber ein Flurschütz nach einem Stück Wild geschossen, das noch fortgelaufen ist, so soll er es jedesmal ohne Verzug dem Jagdbesitzer anzeigen, und den Anschuß genau bezeichnen; damit der Jagdbesitzer dem Wilde gehörig nachsuchen und erfahren kann, ob der Schuß das Wild getroffen habe. Str.-R. Nr. 37. 38. 39.

§. 30. Flurschützen die nach Wild schießen, das sich noch im Walde befindet, oder die das Wild im Walde selbst aufsuchen, sollen als Wilddiebe bestraft werden. Str.-R. Nr. 36.

§. 31. Hat Wild aus einem Koppeljagd- oder Gesammtjagd-Reviere den Schaden verursacht, so sind die sämmtlichen zur Gesammt- oder Koppeljagd Berechtigten zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§. 32. Uebrigens soll derjenige Besitzer der hohen und Mittel-Jagd, aus dessen Revier das Wild unmittelbar auf die Felder getreten ist, worauf er ebenfalls die hohe und Mitteljagd hat, den verursachten Schaden bezahlen, und es soll die Entschuldigung: daß das Wild in einem hinter seinem Jagdbezirke befindlichen Reviere seinen Stand habe, nicht berücksichtigt werden; weil der Jagdberechtigte dieses Wild auf dem Wechsel durch sein Jagdrevier erlegen kann. Hat aber ein An-

derer die hohe und Mittel-Jagd auf den beschädigten Feldern 2c., so ist dieser verbunden, den Wildschaden zu vergüten, weil er das Wild erlegen darf, sobald es über die Waldgrenze in das Feld getreten ist.

Viertes Kapitel.
Von Ablösung der Jagd-Servitut.

§. 33. Die Grundbesitzer, Gemeinden und Corporationen sind befugt, die Ablösung der Jagd-Servitut auf ihren Grundstücken zu verlangen, und der Jagdeigenthümer ist verpflichtet die Ablösung zu gestatten, wenn er durch ein ad 3 Proc. berechnetes Abfindungs-Kapital für seine Jagdnutzung, die unter Zugrundlegung eines mäßigen Wildstandes (s. §. 38.) berechnet ist, vollständig entschädigt wird.

§. 34. Doch soll eine Ablösung der Jagd-Servitut nur dann Statt finden, wenn die einem Gutsbesitzer oder einer Corporation, oder mehreren Grundbesitzern gehörigen, im Zusammenhange liegenden, und mit Feld umschlossenen Grundstücke 500 Morgen und mehr betragen.— Liegen aber die belasteten Grundstücke im Walde, oder sind sie selbst Wald; so kann nur auf Ablösung der Jagd-Servitut provocirt werden, wenn das im Zusammenhange liegende, und einem Eigenthümer gehörige Grundstück 1000 Morgen und mehr beträgt.

§. 35. Die Ablösung der Jagd-Servitut auf den zum königl. Hofjagd-Bezirke gehörigen, um die Residenzen herum gelegenen Grundstücken, kann nicht Statt finden, und ist einzig und allein ausgeschlossen.

§. 36. Da die Grundbesitzer nach §. 19. verpflichtet sind, ihre wahrscheinlich von jeher dem Wilde ausgesetzt gewesene, und deswegen gewöhnlich auch wohlfeil acquirirten Außenfelder 2c. zu beschützen; so können sie nach §. 33.,

wenn ihre Grundstücke die im §. 34. bestimmte Größe haben, auf die Ablösung der hohen, mittlern und niedern Jagd provociren, nach der Acquisition des Jagdrechts das ihnen nachtheilige Wild auf ihren Grundstücken todtschießen lassen, und sich dadurch von der lästigen Beschützung ihrer Außenfelder befreien. — Wäre ihnen aber die völlige Ablösung der Jagd-Servitut zu kostbar, und wünschen sie nur der lästigen Bewachung ihrer Felder gegen das ihnen schädliche, zur hohen und Mittel-Jagd gehörige Wild überhoben zu sein; so sollen sie das Recht und der Jagdeigenthümer die Verpflichtung haben, gegen volle Entschädigung des Letzteren, die Uebereinkunft zu treffen, daß der erlaubte mäßige Wildstand im angrenzenden Walde bis zur völligen Unschädlichkeit vermindert werde.

§. 37. Wird auf eine solche Uebereinkunft provocirt, so sollen drei unpartheiische Sachverständige den Verlust taxiren, der dem Jagbesitzer dadurch an der erlaubten mäßigen Wildnutzung entsteht. Dieser Verlust soll ad 3 Proc. capitalisirt, und das Kapital dem Jagdeigenthümer baar bezahlt werden. Nach einer solchen Uebereinkunft sind die Grundbesitzer von der Bewachung ihrer Felder völlig entbunden, und der Jagdbesitzer ist verpflichtet, jeden Schaden vollständig zu vergüten, den sein Wild verursacht.

§. 38. Da die Meinungen darüber sehr verschieden sind, was unter einem **mäßigen** Wildstande zu verstehen sei; so sollen künftig die folgenden Bestimmungen bei einer solchen Untersuchung und Beurtheilung zum Grund gelegt werden. Es ist nämlich der Wildstand in folgenden Fällen für mäßig zu erklären:

1) Wenn in zusammenhängenden Waldmassen, die, ohne Felder zwischen sich zu haben, 40,000 und mehr Morgen groß sind, auf 1000 Morgen, im Durchschnitte genommen, nicht mehr als drei Stück Elen-, Edel- oder Damwild, und vier Rehe als Frühjahrsstand gefunden werden.

2) Wenn in den an Felder grenzenden zusammenhängenden Waldmassen von 10,000 bis 20,000 Morgen nur zwei Stücke Elen-, Edel- oder Damwild, und vier Rehe auf 1000 Morgen durchschnittlich im Frühjahre existiren.

3) Wenn in den zwischen Feldern liegenden Waldparzellen von 4000 bis 10000 Morgen nur ein Stück Edel- oder Damwild, und vier Rehe auf 1000 Morgen leben, und

4) wenn in Walddistrikten unter 4000 Morgen nur acht Rehe auf 1000 Morgen, dagegen aber weder Edel- noch Damwild gefunden werden.

Schwarzwild soll im Freien absichtlich nicht erzogen oder geduldet werden, und wer dergleichen Wild in seinem Jagdreviere erzieht oder schützt, der soll jeden Schaden vollständig vergüten, der durch sein Schwarzwild verursacht worden ist.

§. 39. Haben Gemeinden oder Corporationen, oder eine Gesellschaft von Grundbesitzern, die Jagd-Servitut auf ihren Grundstücken abgelöst; so ist deswegen nicht jedem einzelnen Mitgliede der Gemeinde oder Corporation erlaubt, die Jagd auszuüben. In diesem Falle muß jede Corporation entweder die Jagd verpachten, oder einen gelernten Jäger, oder ein von der Landes-Regierung bestätigtes taugliches Subject halten, um die Jagd zu beschießen. Hat aber ein einzelner Gutsbesitzer die Jagd auf seinem Gute acquirirt, so steht es ihm frei, die Jagd selbst zu beschießen, oder durch einen Jäger beschießen zu lassen, oder sie an ein qualificirtes Subject zu verpachten.

Vierter Abschnitt.

Von der Befugniß der Jagdeigenthümer, ihre Jagdreviere zu umzäunen u. Thiergärten anzulegen.

---

§. 40. Wer unbeschränkter Jagdeigenthümer und zugleich auch Waldeigenthümer ist, der hat die Befug-

niß seinen Wald zu umzäunen, und ihn zu einen Thiergarten zu machen.

§. 41. Durch eine solche Umzäunung dürfen aber die allenfalls zur Weide, oder zu sonst einer Nutzung im eingezäunten Walde Berechtigten nicht gehindert werden, ihr Recht auszuüben. Es müssen daher in einem solchen Zaune die erforderlichen Thore angebracht werden, damit das berechtige Weidevieh keinen zu weiten Umgang machen muß, um zur Weide zu gelangen. In der Regel aber sollen in einem solchen Falle alle Servituten, besonders aber die Servituten auf Weide- und Mast-Nutzung, vorher abgelöst werden, um Beschwerden und Processe zu verhindern.

§. 42. Setzt der Jagd- und Waldeigenthümer, durch die Verwandlung der offenen Wildbahn in einen Thiergarten, den Wald in einen solchen Zustand, daß er für devastirt erklärt werden kann; so verfällt er in die Strafe, die im §. 147. der Forst-Ordnung bestimmt ist.

§. 43. Auch Einsprünge darf der Jagdbesitzer in seinem Thiergarten-Zaune anbringen, und es kann ihn der benachbarte Jagdeigenthümer daran nicht hindern. Doch darf dieser seiner Seits Vorkehrungen treffen, daß das Wild durch die Einsprünge aus seinem Reviere nicht entweichen kann.

§. 44. Will ein zur Jagd Berechtigter einen kleinen Platz von 1 bis 2 Morgen in dem Walde eines Andern auf seine Kosten einzäunen lassen, um einen Wolfs- oder Saufang anzulegen, so soll ihm der Waldbesitzer dieses nicht verwehren, wenn er ihm dadurch keinen merklichen Schaden verursacht. Auch können die zur Weide Berechtigten eine solche Anlage nicht hindern, wenn im Zaune ein Thor angebracht ist, wodurch das Weidevieh im Sommer die Weide in einem solchen Fanggarten benutzen kann.

Fünfter Abschnitt.

Von Schonung des Wildes, und Conservation des Wildstandes.

---

§. 45. Obgleich das Wild, wenn es im Uebermaaße geschont und gehegt wird, sowohl für die Feld- als Forstwirthschaft nachtheilig ist; so soll es doch nicht allenthalben zu sehr vermindert oder wohl ganz ausgerottet werden. Es ist daher jeder Jagdbesitzer befugt, das nützliche oder eßbare Wild, unter den im §. 25. und 38. gegebenen Bestimmungen, in seinen Jagdrevieren so weit zu schonen, als es ohne fühlbaren Nachtheil für die Feld- und Forstwirthschaft geschehen kann.

§. 46. Alles eßbare Mutterwild soll zu derjenigen Jahreszeit, wo es Junge im Leibe hat, säugt, brütet oder Junge erzieht, geschont, also nicht geschossen oder gefangen werden. Nur dann, wenn Mutterwild auf eine andere Art von den Feldern nicht abgekehrt werden kann, ist es dem Jagdbesitzer erlaubt dasselbe todt zu schießen. (S. §. 59.) Str.-R. Nr. 16.

§. 47. Auch sind die Jagdbesitzer verbunden, ihrem Wilde bei offenbarem Nahrungsmangel mit dem nöthigen Futter zu Hülfe zu kommen, um es dadurch von der Beschädigung der Felder und Waldungen abzuziehen, und es dem Hungertode nicht preis zu geben.

§. 48. Besonders sollen sie für die Wegschaffung der für Menschen und Vieh schädlichen reißenden Thiere sorgen, und auch die Füchse, wilde Katzen und Raubvögel zu vermindern suchen; so weit es wegen des Nutzens, den sie durch Wegfangung der Mäuse stiften, geschehen darf. Auch können sie die zahmen Katzen, wenn sie in der Entfernung von 200 Schritten von der Wohnung des Besitzers im Felde betroffen werden, so wie auch die ihnen bekannten Hunde, wenn sie unbefugter Weise das Wild jagen

und beunruhigen, todtschießen lassen; wenn sie vorher die Eigenthümer dieser Hunde gewarnt, und diese sie dennoch nicht zu Hause gehalten haben. Unbekannte Hunde, die im Felde oder Walde allein herumlaufen, können sogleich erschossen werden. Str.-R. Nr. 33.

§. 49. Nützliches junges Wild jeder Art soll, bei Vermeidung der auf Wilddiebstahl oder Jagdfrevel gesetzten Strafe, nicht aufgegriffen oder getödtet werden, und eben so wenig ist es erlaubt, brütendes Federwild vom Neste zu verscheuchen, oder die Eier und Jungen wegzunehmen. Doch können Eier der Kiebitze vor dem 1sten Mai gesammelt werden, wenn der Jagdeigenthümer die Erlaubniß dazu ertheilt hat. Str.-R. Nr. 11. 12. 13. 14. 15.

§. 50. Nur schädliche Raubthiere sind von dieser Schonung ausgeschlossen, und können zu jeder Zeit von den zur Jagd Berechtigten getödtet, die Horste oder Nester und Eier der Raubvögel und Raben aber von Jedermann ausgenommen und zerstört werden.

§. 51. Andere Vogelnester auszunehmen ist verboten, und insbesondere sollen die Nester der Nachtigallen geschützt, und die Nachtigallen selbst niemals gefangen oder geschossen werden. Str.-R. Nr. 10.

Sechster Abschnitt.

Ueber die zulässigen Jagd- und Fang-Methoden.

---

§. 52. Der Jagdeigenthümer, oder der Jagdberechtigte, kann bei Ausübung der Jagd jede weidmännische Jagd-Methode anwenden, und das Wild schießen oder fangen.

§. 53. Zu den nicht weidmännischen Jagd- oder Fang-Methoden werden gerechnet:

1) der Fang der zur Jagd gehörigen vierfüßigen eßbaren Thiere in Schleifen oder Schlingen,
2) das Fangen des zur Jagd gehörigen eßbaren Wildes in Gruben,
3) das Fangen desselben in Schlag-Eisen,
4) das Erschießen desselben durch Selbst-Geschoß, und
5) das Vergiften der eßbaren Thiere.

Diese Methoden sind nicht allein unweidmännisch, sondern auch polizeiwidrig; weil Menschen und nützliche Hausthiere leicht dadurch in Lebensgefahr kommen können. Str.-R. Nr. 28.

§. 54. Nur bei Raubthieren, als Bären, Wölfen, Luchsen, Füchsen, Ottern, Mardern und wilden Katzen kann der Fang in Gruben und in Schlag-Eisen, so wie auch die Vergiftung in Anwendung kommen, wenn die gehörige Vorsicht dabei beobachtet wird. Die Fanggruben jeder Art, und die starken Schlag-Eisen für Wölfe, müssen daher in der erforderlichen Entfernung mit einem Stangen-Geländer umgeben werden, und derjenige, welcher Wölfe vergiften will, soll es zuvor in der Umgegend von einer halben Meile öffentlich bekannt machen, damit während der Zeit, wo die Vergiftung Statt findet, alle Hunde angebunden werden. Str.-R. Nr. 32.

§. 55. Auch sollen die Jäger ihre Schlag-Eisen, womit sie Füchse, Marder, wilde Katzen, Ottern, Trappen und Raubvögel ꝛc. zu fangen beabsichtigen, nur an solche Orte legen, wo sie weder den Menschen, noch den zahmen Thieren gefährlich werden können. — Wer ein Schlag-Eisen entwendet, der soll als gemeiner Dieb bestraft werden. Str.-R. Nr. 30. 31.

§. 56. Obgleich das Jagen mit Bracken und Windhunden nicht unweidmännisch ist, so soll es doch nicht unbedingt und allgemein erlaubt sein. Wer die Jagd mit

solchen Hunden betreiben will, der soll sich vorher die Erlaubniß dazu von der Provinzial-Regierung erbitten. Diese wird sie ihm ertheilen, wenn die Jagd auf andere Art nicht wohl ausgeübt werden kann, oder wenn sie versichert ist, daß mit Hunden der Art die Jagd nicht übertrieben und ruinirt werden wird. In diesem Falle darf aber Niemand bei Schnee mit Windhunden hetzen. Str.-R. Nr. 20. 21.

Siebenter Abschnitt.

Von der Jagens- oder Schieß-Zeit.

---

§. 57. Um dem nützlichen Wilde die erforderliche Zeit zur Bildung und Ernährung seiner Jungen zu verschaffen, und die mit Früchten bedeckten Felder zu schonen, soll nicht das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

§. 58. Es wird daher hiermit bestimmt:

1) daß die Niederjagd in der Regel den 1sten September ihren Anfang nehmen, und am letzten Februar enden soll; wenn die Regierungen sich nicht bewogen finden, wegen verspäteter Erndte, den Anfang der niedern Jagd um 8 Tage weiter hinaus zu setzen. Doch können Wald- und andere Schnepfen zur Zug- oder Strichzeit, die Haselhühner und die wilden Gänse und Enten aber sobald sie flügge geworden sind, geschossen werden.

2) Der Anfang der hohen und Mitteljagd beginnt den 15ten Juli, und endet ebenfalls den letzten Februar. Von da, bis wieder zum 15ten Juli, darf nur dann, wenn für Kranke, oder zu besondern Feierlichkeiten in der Familie des Jagdbesitzers Wildpret wünschenswerh ist, ein männliches Stück Wild er-

legt; zum Verkauf aber soll durchaus nichts geschossen oder gefangen werden. — Nur Schwarzwild darf man während des ganzen Jahres, und von jedem Geschlecht und Alter erlegen, um diese, für die Landwirthschaft sehr schädlichen, Thiere da ganz auszurotten, wo sie die Felder besuchen und verwüsten können. — Auer- und Birkwild kann, außer der vorhin bestimmten Schießzeit, auch zur Balzzeit — Trappen und Schwäne aber sobald die Jungen beflogen sind, geschossen werden. Str.-R. Nr. 16. 17. 18.

§. 59. Auch braucht alsdann die vorhin bestimmte Schießzeit nicht beobachtet zu werden, wenn Wild das auf den Feldern schadet, nur durch Todtschießen von denselben entfernt werden kann. Wird ein solches, außer der Schießzeit erlegtes Stück Elen-, Edel-, Dam- oder Rehwild zum Verkauf ausgeboten, so soll auf dem vom Jagdbesitzer nach §. 137. ausgefertigten Begleitungs-Scheine auch vom Vorstande der Gemeinde, in deren Gemarkung das Wild erlegt worden ist, bescheinigt werden, daß das Wild wegen Schadens im Felde habe geschossen werden müssen.

§. 60. Außer der genauen Beobachtung der bestimmten Schießzeit, soll auch der Jagdberechtigte so viel wie möglich darauf Rücksicht nehmen, daß mehr männliches als weibliches Wild erlegt werde; weil bei der Wildzucht im Allgemeinen weniger männliche Thiere zur Fortpflanzung des Geschlechts nöthig sind, als weibliche.

§. 61. Besonders sollen die weiblichen Rehe zu jeder Zeit möglichst geschont werden, um dieses, für die Feldwirthschaft am wenigsten schädliche, Wild nicht zu sehr zu vermindern.

§. 62. Wer ein altes weibliches Reh, oder ein weibliches altes Thier von Elen-, Edel- und Damwild zwischen dem 1sten November und dem 1sten September des folgenden Jahres erlegt, der soll gestraft werden. Str.-R. Nr. 16.

§. 63. Im Uebrigen wird es den zur Jagd Berechtigten überlassen, den Abschuß des Wildes nach dem bekannten Weidmanns-Gebrauch zu betreiben. Es wird nur noch bemerkt, daß alles Elen-, Edel- und Damwild nicht mit Schrot oder Posten, sondern mit Kugeln geschossen werden soll, um das Zu-Holz-Schießen möglichst zu verhindern. Str.-R. Nr. 22.

§. 64. Zahme Schwäne die sich verirrt haben, dürfen eben so wenig, wie andere Hausthiere, geschossen und gefangen werden. Und weil sich die zahmen Schwäne in einiger Entfernung von den wilden nicht unterscheiden lassen, die zahmen Schwäne des königl. Schwanen-Geheeges aber sich oft verstreichen; so wird es hiermit in dem Regierungs-Bezirke Potsdam allgemein untersagt, einen Schwan, er mag wild oder zahm sein, zu schießen, zu fangen oder zu erlegen. Wer sich eines solchen Vergehens schuldig macht, der soll als Wilddieb bestraft werden, wenn er gleich den Frevel in seinem eigenen Jagdreviere begangen hat.

Achter Abschnitt.

Ueber den ordnungsmäßigen Betrieb der Jagd.

---

§. 65. Wer zur Jagd berechtigt ist, der soll sie entweder selbst, oder durch Mitglieder seiner Familie, oder durch die in seinem Dienst stehenden Jäger, oder durch zulässige Pächter, nach Weidmanns-Gebrauch ausüben lassen. Will er aber einem Freunde das Jagdvergnügen, ohne sein eigenes Beisein, gestatten, so soll er ihn entweder durch ein Familien-Mitglied, oder durch seinen Jäger begleiten lassen, oder ihm einen besondern Erlaubnißschein für jeden Tag ertheilen, um sich damit legitimiren zu können. Wer eine solche Bescheinigung nicht vorzeigen kann, oder sie nach dem Tage, wo sie ausgefer-

tigt ist, noch benutzt, der wird als Wilddieb oder Frevler bestraft.

§. 66. Solchen Leuten, die mit dem Gewehr nicht umzugehen verstehen, so wie auch solchen, die dadurch ihr Handwerk versäumen, oder die dadurch zur Wilddieberei verleitet werden könnten ꝛc., soll der Jagdbesitzer die Theilnahme an der Jagd nicht gestatten, noch weniger aber ihnen erlauben, für sich allein auf die Jagd zu gehen. Str.-R. Nr. 26. 45.

§. 67. Auch soll an Sonn- und Feiertagen, ohne dringende Veranlassung, nicht gejagt werden.

§. 68. Die Jagdbesitzer, Berechtigte oder Pachter haben dafür nach Möglichkeit zu sorgen, daß Unglücksfälle bei der Jagd nicht leicht vorkommen können. Sie sollen daher bei Treibjagden nur vorsichtige Schützen an der Jagd Theil nehmen lassen, und die bekannten Vorkehrungen und Anordnungen treffen, wodurch Unglücksfälle bei der Jagd so viel wie möglich verhindert werden. Str.-R. Nr. 59.

§. 69. Hat eine ganze Bürger- oder Bauerschaft, oder sonst eine Corporation das Recht zur Jagd, so soll nicht jedes Mitglied der Corporation die Jagd selbst ausüben, weil sich solches mit den Beschäftigungen des Handwerks- und Bauernstandes nicht verträgt. Eine solche Gesammt-Jagd soll entweder durch ein dazu qualificirtes Mitglied der Corporation, oder durch einen gelernten Jäger administrirt, oder an ein dazu geeignetes Subject verpachtet, und der Erlös aus der Jagd, oder das Pachtgeld, zum Vortheile der Corporation, oder der Jagdbesitzer so verwendet werden, daß jedes Mitglied einen verhältnißmä- Antheil davon bekommt.

§. 70. Hätte aber jeder im Gemenge liegende Grundbesitzer bisher das Recht gehabt, auf seinen Grundstücken die Jagd auszuüben, so soll dies künftig nicht mehr Statt finden. Die Jagd soll in diesem Falle entweder von der

ganzen Feldmark zusammen, oder in einigen schicklichen Abtheilungen, verpachtet, und das Pachtgeld, nach Verhältniß der Grundfläche die jeder besitzt, an die Grundeigenthümer vertheilt werden.

§. 71. Bei Ausübung der Koppeljagd soll jeder Berechtigte, oder dessen Stellvertreter, eine vom Landrathe des Kreises ausgefertigte Legitimations-Karte bei sich tragen. Diese Karte muß den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers enthalten, und bescheinigen, daß derselbe zur Koppeljagd in den benannten Revieren berechtigt sei. Str.-R. Nr. 43.

§. 72. Die Koppeljagd kann der Berechtigte auch in seinem Namen durch Familienglieder, oder durch einen in seinem Dienst stehenden Jäger, oder durch einen unbescholtenen Pachter ausüben lassen. Doch kann er, so lange die Koppeljagd noch besteht, nicht fordern, daß ihm ein besonderer Theil des Koppeljagd-Revieres zur privativen Jagd überwiesen werde, wenn sich die sämmtlichen Koppeljagd-Berechtigten in das Revier nicht theilen wollen. Ueberhaupt aber darf keine solche Einrichtung getroffen werden, wodurch die bisherige Anzahl der zur Koppeljagd Berechtigten vermehrt wird.

§. 73. Wenn daher ein zur Koppeljagd berechtigtes Gut parzellirt wird, so sollen die sämmtlichen Theilnehmer nicht mehr Jäger oder Schützen auf die Koppeljagd schicken, als der vorige Gutsbesitzer dahin schicken durfte.

§. 74. Auch ist es dem Koppeljagd-Berechtigten nicht erlaubt, ohne Zustimmung der Provinzial-Regierung, seine Jagdberechtigung an einen Ausländer zu verpachten.

§. 75. Will der Koppeljagd-Berechtigte einen Gast allein auf die Jagd schicken, so ist ihm solches zwar erlaubt; er muß demselben aber eine täglich erneuerte schriftliche Erlaubniß-Bescheinigung geben, die der Inhaber bei sich tragen und auf Verlangen eines Mitberechtigten sogleich vorzeigen soll. Str.-R. Nr. 43.

§. 76. Dagegen darf der Pachter einer Koppeljagd-Berechtigung, ohne sein Beisein, keinen Fremden auf die Koppeljagd schicken.

§. 77. Der zur Koppeljagd Berechtigte, oder dessen Stellvertreter, oder Pachter, darf vom 1sten November bis zum 1sten Februar, monatlich einmal Treibjagd halten und fremde Schützen zuziehen. Er soll es aber jedesmal durch Umlaufsschreiben an alle Mitberechtigte, oder wo dies gebräuchlich ist, durch Anschlag an den Kirchen, in allen Kirchspielen worin Mitberechtigte wohnen, 3 Tage vor Abhaltung der Jagd bekannt machen, und den Mitberechtigten gestatten, daß sie als Gast-Schützen an der Jagd Theil nehmen. Str.-R. Nr. 41.

§. 78. Ist diese Bekanntmachung erfolgt, so dürfen die Mitberechtigten am Tage vor der Treibjagd in den dazu namhaft gemachten Waldrevieren nicht jagen. Str.-R. Nr. 42.

§. 79. Hinsichtlich der an manchen Orten von den jagdberechtigten Gütern oder Personen ausgegebenen sogenannten Jagdschilden, oder Jagd-Erlaubnißkarten, bewendet es vorerst noch bei der bisherigen Verfassung. Die Inhaber solcher Schilde müssen sie auf der Jagd bei sich tragen, und sind dadurch nur für ihre Person zur Jagd berechtigt. Wer ein solches Schild einem Andern überläßt, der wird gestraft. Str.-R. Nr. 44.

§. 80. Wenn ein zur Koppeljagd Berechtigter sein Recht an einen Andern verpachtet, so soll er solches allen übrigen Mit-Interessenten bekannt machen.

§. 81. Die zur Jagd Berechtigten sind befugt, das Wild aller Orten im Felde und Walde zur Jagdzeit aufzusuchen; sie sollen aber jeden dadurch verursachten Schaden ersetzen. Doch ist ihnen nicht erlaubt, ohne Einwilligung des Besitzers, in einem fest umzäunten Garten, oder in einem Weinberge vor und während der Weinlese, nach Wild zu suchen, und eben so wenig sind sie befugt,

ohne Erlaubniß des Eigenthümers einen hohlen Baum umhauen zu lassen, um einen Marder heraus zu nehmen. Str.-R. Nr. 46.

§. 82. Wind-Gewehre sollen überhaupt zur Jagd nicht gebraucht werden, und Wilddiebe, die sich solcher Gewehre bedienen, sollen doppelte Strafe erleiden. — Auch darf derjenige, welcher nur zur hohen Jagd berechtigt ist, keine Schrotflinte, und derjenige, welcher nur zur niedern Jagd berechtigt ist, keine Kugelbüchse im gemeinsamen Waldreviere führen. Es darf daher auch nur derjenige, welcher zur hohen und Mitteljagd, oder zur Mittel- und niedern Jagd berechtigt ist, mit einer Büchsflinte das gemeinsame Waldrevier betreten; bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 2 Rthlr. Str.-R. Nr. 29.

Neunter Abschnitt.

Von der Wild- oder Jagd-Folge.

---

§. 83. Es soll jedem zur Jagd Berechtigten erlaubt sein, das zur hohen und Mitteljagd gehörige Wild, wenn es angeschossen ist, über die Grenze seines Jagd-Reviers in das benachbarte zu verfolgen, das Revier mag gehören, wem es wolle.

§. 84. Auch ist den Ausländern, jedoch nur gegen das Reciprocum, die Wildfolge zu gestatten.

§. 85. Derjenige, welcher ein angeschossenes Stück Wild über die Grenze seines Jagdrevieres verfolgen will, muß es vorher dem zur Jagd berechtigten Grenznachbar anzeigen, und demselben, oder dessen Stellvertreter, den Anschuß-Platz mit darauf liegendem Schweiß, oder abgeschossenen Haaren, oder Knochensplitter vorzeigen, und die Fährte des kranken Thiers bis zur Jagdgrenze verfolgen und verbrechen.

§. 86. Hat sich der Grenznachbar überzeugt, daß das Wild angeschossen sei, so muß er gestatten, daß ihm

mit einem Schweißhunde auf der Fährte nachgezogen, wenn es aufsteht gehetzt, todtgeschossen und von dem verfolgenden Jäger in Empfang genommen werde.

§. 87. Hätte aber der Jäger das verwundete Stück Wild auf seinem Jagdreviere angehetzt, und wäre es sammt dem Hunde über die Grenze gewechselt, so darf der Jäger dem Hunde zwar folgen, und das Wild, wenn es sich vor dem Hunde stellt, todtschießen und aufbrechen; er darf es aber nicht wegnehmen, bis er dem herbeigerufenen Grenznachbar den Anschuß in seinem Reviere, wie im §. 85. bestimmt ist, gezeigt, und die Fährte von da, bis zum erlegten oder verendet gefundenen Wilde verfolgt hat. Str.-R. 23.

§. 88. Sollte ein Jäger ganz nahe bei der Jagdgrenze nach einem Stücke Wild geschossen haben, und will er ihm einige hundert Schritte in das angrenzende Jagdrevier folgen, um genau zu untersuchen, ob es getroffen sei; so muß er seinen Hund und das Schießgewehr auf der Grenze zurücklassen. Str.-R. Nr. 24.

§. 89. Die Zeit der Wild- oder Jagd-Folge in einem fremden Reviere dauert vierundzwanzig Stunden, vom Anfange der Nachsuche über der Jagdgrenze an gerechnet.

§. 90. Ohne Erlaubniß des Grenznachbars darf der Jäger das über die Grenze gegangene angeschossene Wild nicht verloren mit Hunden aufsuchen, sondern er muß es mit dem am Hetzriemen geführten Schweißhunde so lange auf der Fährte verfolgen, bis es vor dem Hunde aufsteht. Alsdann darf der Hund gelöst und das Wild erlegt werden.

§. 91. Ist die vorhin im §. 89. zur Nachsuche bestimmte Zeit verstrichen, so findet weiter keine Verfolgung des kranken Wildes Statt. Der nachsuchende Jäger hat dann alle Ansprüche darauf verloren, und diese gehen nun auf denjenigen über, in dessen Jagdrevier das angeschossene Wild sich befindet.

§. 92. Auch kann der Jäger, der ein Stück Wild angeschossen, aber nicht, sobald es ihm möglich war, vor-

schriftsmäßig über die Grenze verfolgt hat, keinen Anspruch darauf machen, wenn der Grenznachbar ein solches krankes, oder schon verendetes Wild in seinem Jagdreviere findet und sich zueignet. Hat aber derjenige, welcher das Wild angeschossen hat, die Folge, sobald wie es ihm möglich war, angezeigt, so erlöschen seine Ansprüche auf das verwundete oder schon verendete Wild erst dann, wenn die Jagdfolgezeit verstrichen ist.

§. 83. Ob sich gleich die Jagdfolge bisher nur auf das zur hohen und Mitteljagd gehörige Wild erstreckt hat, so sollen doch künftig auch die angeschossenen Hasen und Füchse, wenn sie über der Jagdgrenze von den folgenden Hunden ergriffen werden, demjenigen gehören, der sie angeschossen hat. Dies ist auch den ausländischen Grenznachbarn zu gestatten, wenn sie das Reciprocum bewilligen.

§. 94. Doch kann der Jäger auf gesundes Wild, das von seinen Hunden über die Grenze gejagt, und von dem Grenznachbar vor diesen Hunden erlegt worden ist, keinen Anspruch machen.

§. 95. Da schon öfters Zweifel darüber entstanden sind, was unter **Fallwild** zu verstehen sei; so wird hiermit bestimmt, daß das wegen eines Schusses verendete Wild nur dann, wenn es schon so stark verdorben ist, daß es zur Speise für Menschen nicht benutzt werden kann, zum Fallwilde gehören, das noch brauchbare aber dem Jagdeigenthümer abgeliefert oder verrechnet werden soll. Auch wird alles Wild, das eines natürlichen Todes gestorben ist, zum Fallwilde gerechnet, und darf von demjenigen, welchem das Fallwild als Accidenz vom Jagdbesitzer vermacht ist, benutzt werden. Jeder Andere ist davon ausgeschlossen, und wer ein Stück Fallwild wegnimmt, der soll als Wilddieb bestraft werden. Wer aber ein solches Stück Wild findet, es liegen läßt, und dem Jagdbesitzer Anzeige davon macht, der soll von demselben eine angemessene Belohnung erhalten.

Zehnter Abschnitt.

Von den Wolfs- und andern Treib-Jagden.

§. 96. Da die Wölfe sowohl für Menschen, als für das zahme Vieh und das Wild, sehr gefährliche Thiere sind, so sollen sie überall verfolgt und vertilgt werden. Jeder Jagdeigenthümer oder Jagdberechtigte hat daher so viel wie möglich mitzuwirken, daß dieser Zweck erreicht werde, und auch jeder Andere, der einen Wolf gesehen, gehört oder frisch verspürt hat, soll es dem zur Jagd Berechtigten sogleich anzeigen.

§. 97. Weil aber zu den Wolfsjagden oft viele Treibleute nöthig sind, die der Jagdberechtigte so schnell, wie es meistens erforderlich ist, nicht herbeischaffen kann; so sollen alle Ackerbautreibende und Weideviehhaltende, so wie auch alle diejenigen, welche Gemeindedienste leisten müssen — sie mögen in Städten, Dörfern, Höfen, Mühlen ꝛc. wohnen — verbunden sein, bei den angeordneten Wolfsjagden entweder selbst zu erscheinen, oder einen männlichen Treiber, der wenigstens 16 Jahre alt sein muß, zur Jagd zu schicken. Doch sollen die Treibleute nicht weiter, als höchstens $1\frac{1}{2}$ Meilen vom Orte der Jagd entfernt, zu einer solchen Wolfsjagd herangezogen werden. Str.-R.-Nr. 47. 50.

§. 98. Erlauben es die Umstände, so sollen die Treibleute zu den Wolfsjagden, auf Requisition des königl. Oberförsters, oder des Communal-Forstbeamten, durch den Landrath des Kreises bestellt werden. Ist es aber nöthig eine solche Jagd schnell vorzunehmen, so sind die Orts-Schulzen oder Burgemeister ꝛc. verpflichtet, der Aufforderung des k. Oberförsters, oder des Communal-Forstbeamten sogleich Folge zu leisten, und die verlangten Treibleute zur bestimmten Zeit und Stunde an den bezeichneten Ort entweder selbst zu führen, oder sie durch ein anderes Mitglied des Orts-Vor-

standes dahin führen zu lassen. Wer einer solchen Aufforderung nicht sogleich Folge leistet, oder bei der Jagd dem Commando nicht gehorcht, der soll bestraft werden. Str.-R. Nr. 48. 52.

§. 99. Damit aber diejenigen, welche bei der Jagd nicht erschienen sind, bestraft werden können, so soll jeder Schulze ꝛc. die Liste von den zur Wolfsjagd pflichtigen Orts-Einwohnern mit zur Jagd bringen, und sie dem Oberförster ꝛc. zum Gebrauch communiciren. Nach diesen Listen sollen die Leute nach Endigung der Jagd verlesen, und diejenigen zur Strafe notirt werden, die nach der Versicherung des Schulzen hätten erscheinen können, aber nicht erschienen sind, oder die vor dem Schluß der Jagd ohne Erlaubniß sich entfernt haben. Str.-R. Nr. 49.

§. 100. Wo Wolfsnetze und Lappen vorhanden sind, soll die zunächst beim Jagdzeughause befindliche Gemeinde verbunden sein, die zur Jagd erforderlichen Zeuge an den Ort zu fahren, wohin es der die Jagd dirigirende Forstbeamte verlangt. Und eben so müssen auch diese Zeuge nach dem Gebrauche wieder zurückgefahren werden. Die Fuhrleute dieses Jagdzeuges sollen von sämmtlichen zur Jagd beordert gewesenen Gemeinden eine, vom Landrathe zu bestimmende, billige Vergütung erhalten.

§. 101. Am Tage, wo eine Wolfsjagd Statt findet, und bei Strafe nur auf Wölfe geschossen werden darf, soll Niemand denjenigen Theil des Waldes, worin die Jagd gehalten wird, auf irgend eine Art beunruhigen, und zum Entweichen der Wölfe Veranlassung geben, oder die Jagdzeuge auf irgend eine Art beschädigen. Str.-R. Nr. 53. 54.

§. 102. Außer den Wolfsjagden läßt sich diesen schädlichen Raubthieren auch noch durch Fang-Methoden mancherlei Art Abbruch thun. Zu mehreren derselben sind aber Cadaver von Vieh nöthig. Es sollen daher die Abdecker verbunden sein, auf Verlangen der Jagdberechtigten,

die zum Fang oder zur Erlegung der Wölfe nöthigen Cadaver an die dazu bestimmten Orte, jedoch nicht über eine Meile weit, zu transportiren; wogegen sie von aller Mitwirkung bei den Treib-Jagden auf Wölfe befreit sind. Str.-R. Nr. 55.

§. 103. Auch können die Wölfe durch das Aufsuchen der ganz jungen oder Nestwölfe oft sehr vermindert werden. Es soll daher einem Jeden erlaubt sein, jedoch ohne Schießgewehr bei sich zu haben, Nestwölfe aufzusuchen. Hat Jemand solche Thiere gefunden und erschlagen, so soll er sie, gegen die auf die Tödtung der Wölfe gesetzten Prämien, an den Forstbeamten des Reviers, worin sie gefunden worden sind, sogleich abliefern. Dieser soll hierauf jedem Thiere in seiner Gegenwart ein Gehör oder Ohr abschneiden lassen, damit dasselbe Thier nicht noch einmal präsentirt werden kann. Wer den Wolf vorher gestreift hat, und nur den Balg vorzeigt, der verliert seinen Anspruch auf die Prämie, die auf das Attestat des Forstbeamten, dem der Wolf vorgezeigt worden ist, ausgezahlt wird.

§. 104. Die Strafen, die wegen der Vergehen auf den Wolfsjagden angesetzt worden sind, sollen der gesammten Treiber-Mannschaft verfallen sein; die Bälge von den auf Treibjagden erlegten Wölfen aber sollen diejenigen behalten, welche sie erlegt haben, und von den Prämien soll der Forstbeamte, welcher die Jagd dirigirt hat, die Hälfte bekommen, und die andere Hälfte soll unter die Förster und Waldwärter, welche bei der Jagd zugegen waren, vertheilt werden. Wäre aber keine Strafe, oder weniger als 1 Thaler vorgefallen, so soll die Prämie für die erlegten Wölfe zwischen dem Dirigenden der Jagd, den gegenwärtigen Unter-Forstoffizianten, und den Treibleuten zu gleichen Theilen vertheilt werden.

§. 105. In den Gegenden, wo zu den Treibjagen auf anderes Wild, als auf Wölfe, noch Jagddienste

geleistet werden müssen, bewendet es bei dieser Dienstpflichtigkeit bis zur Ablösung derselben. Die Dienstpflichtigen sollen aber nur verbunden sein, in den Monaten November, December und Januar Jagddienste zu leisten, wenn nicht zur Verminderung oder Ausrottung der Wölfe und der wilden Schweine auch außer jenen Monaten Treibjagden veranstaltet werden müssen.

§. 106. Auch in solchen Gegenden, wo die Gemeinden im Allgemeinen nicht jagddienstpflichtig sind, sollen sie als Treiber bei den nöthig befundenen Sommerjagden auf wilde Schweine unentgeldlich Hülfe leisten, wenn ihre Felder etc. durch diese Wildgattung beschädigt werden. Doch sollen nur diejenigen Gemeinden dazu verbunden sein, deren Felder von den wilden Schweinen besucht werden. Entziehen sie sich dieser Mitwirkung, so können sie keine Wildschaden-Vergütung fordern.

Elfter Abschnitt.

Von Bestrafung der Jagd-Vergehen.

---

§. 107. Die Jagd-Vergehen sollen abgetheilt werden:

1) In Jagd-Verbrechen.
2) In Wild-Diebstahl.
3) In Jagd-Frevel, und
4) in Jagd-Contraventionen.

§. 108. Unter den Jagd-Verbrechen werden die thätlichen und lebensgefährlichen Mißhandlungen an den Jagd- und Forstbeamten, oder Jagdbesitzern etc. begriffen. Diese sind nach den Criminal-Gesetzen zu bestrafen.

§. 109. Zum Wild-Diebstahl soll gerechnet werden: das Schießen und Fangen des zur hohen und Mitteljagd gehörigen Wildes, und aller zur niedern Jagd gehörigen vierläufigen Thiere; auch der Fasanen, Birk- und

Haselhühner, Rebhühner, Wachteln, Schnepfen, Brachvögel, Trappen, Kraniche, wilde Schwäne, Gänse und Enten. Diese Jagd-Vergehen sollen ebenfalls criminell behandelt, und die Strafen sollen in der Regel nach dem zehnmaligen Taxwerth des entwendeten Gegenstandes angesetzt werden; die Schießgewehre oder Fang-Apparate aber sollen dem Denuncianten verfallen sein. Sollte der zehnmalige Werth des entwendeten geringen Wildes nicht so viel betragen, als die im Reglement bestimmte Strafe für solche Fälle, wo ein Nicht-Berechtigter zwar geschossen, aber nichts erlegt hat; so soll die Strafe nicht geringer, als für diese Fälle bestimmt ist, angesetzt werden. Der Verlust des Schießgewehres oder des Fang-Apparates erhöht alsdann die Strafe. Str.-R. Nr. 2. und 4.

§. 110. Zu den Jagd-Freveln sollen gehören: das Zerstören oder Wegnehmen der Nester des eßbaren Federwildes, das Donenstellen, die Anlage eines Vogelheerdes, oder einer Krähenhütte, der Lerchenfang, und die Entwendung alles übrigen Wildgeflügels, das im vorigen §. nicht genannt ist. Auch soll zu den Jagd-Freveln gerechnet werden: das unbefugte Umhergehen im Felde und Walde mit Schießgewehren und Hunden, oder mit Fang-Apparaten, und das Schießen im Felde und im Walde, oder auf dem Wasser, wenn dadurch kein Wild erlegt worden ist. Alle diese Frevel sollen als Jagd-Polizei-Vergehen nach dem Reglement bestraft, und wenn sie wiederholt begangen werden, mit geschärfter Strafe belegt werden. Auch die Uebung im Schießen nach der Scheibe, ist nur auf öffentlichen Schießplätzen erlaubt.

§. 111. Zu den Jagd-Contraventionen werden gerechnet: alle Handlungen, wodurch die zum weidmännischen Betrieb der Jagd, und zu Abwendung der Unglücksfälle gegebenen Vorschriften nicht befolgt worden sind. — Die Vergehen dieser Art sollen ebenfalls als Polizei-

Vergehen nach dem folgenden Straf-Reglement gerügt, und in Wiederholungsfällen die Strafen geschärft werden.

§. 112. Wenn ein zur Jagd Berechtigter in seinem Jagdreviere anderes Wild schießt oder fängt, als wozu er befugt ist, so soll er, je nachdem der Fall zum Wild-Diebstahl oder zum Jagd-Frevel gehört, entweder als Wilddieb, oder als Jagdfrevler bestraft werden. Str.-R. Nr. 27.

§. 113. Wenn Jemand durch ein fremdes Jagd-Revier mit Schießgewehr geht, reitet oder fährt, so soll er entweder den Schuß ausziehen, oder wenigstens das Pulver von der Pfanne nehmen, oder das Zündhütchen vom Gewehr entfernen. Auch soll das Schloß mit einem Tuche verbunden sein, und die Hunde sollen an der Leine geführt werden. Str.R. Nr. 25.

§. 114. Wer zur Jagd nicht berechtigt ist, der darf mit Schieß-Gewehr oder Fang-Apparaten kein Jagd-Revier, außer der öffentlichen Straße, betreten. Wer damit neben der Straße im Felde, oder sonst wo außer dem Walde, betroffen wird, der soll, wenn er auch noch nicht geschossen hat, bestraft werden. Str.-R. Nr. 1.

§. 115. Hat aber ein zur Jagd in demselben Reviere nicht Berechtigter auf einem Felde, Wiese, Weinberge oder Wasser einen Schuß gethan und nicht getroffen, oder sucht er mit einem Hunde nach Wild, oder hat er Schleifen gestellt und noch nichts darin gefangen, so wird er härter bestraft, als nach dem vorigen §. bestimmt ist. Str.-R. Nr. 2.

§. 116. Wenn ein zur Jagd nicht Berechtigter mit Schießgewehr außer der öffentlichen Landstraße im Walde betroffen wird, ohne geschossen zu haben, so soll er die reglementsmäßige Strafe erlegen. Str.-R. Nr. 3.

§. 117. Hat aber ein solcher herumsuchende Hunde bei sich, oder hat er einen Schuß gethan, ohne etwas ge-

troffen zu haben, so soll die im vorigen §. bestimmte Strafe geschärft werden. Str.-R. Nr. 4.

§. 118. Nur diejenigen Forst-Officianten, die Waldungen zu beschützen haben, worin einem Andern das Jagdrecht zusteht, sind befugt mit Schießgewehr, jedoch ohne Hund, den unter ihrem Schutze stehenden Forst zu besuchen. Sie sollen aber das Schießgewehr nur zu ihrer Vertheidigung gebrauchen, und als Wilddiebe gestraft und zugleich ihres Amtes entsetzt werden, wenn sie sich ein Jagd-Vergehen zu Schulden kommen lassen.

§. 119. Wenn ein auf demselben Reviere zur Jagd nicht Berechtigter im Felde oder Walde, oder in Weinbergen, Wiesen, Gärten und auf dem Wasser Wild geschossen oder gefangen hat, so soll er als Wilddieb bestraft werden, und des Schießgewehrs oder des Fang-Apparates verlustig sein.

§. 120. Hat sich der Wilddieb oder Jagd-Frevler durch Schwärzung des Gesichtes, oder durch eine Maske, oder sonst unkenntlich gemacht, oder dem Schutz-Offizianten mit Todtschießen gedroht, ohne sich jedoch in Anschlag gelegt zu haben, oder hat er sich der Pfändung widersetzt, oder ist er flüchtig geworden; so soll er, wenn er ausgemittelt wird, doppelte Strafe erleiden, und des Gewehrs, welches er führte, oder womit er einen Wild-Diebstahl begangen hat, verlustig sein.

§. 121. Wenn ein Wilddieb oder Jagd-Frevler auf Zurufen eines verpflichteten Forst- oder Jagd-Beamten nicht sogleich das Schießgewehr auf den Boden streckt und sich 50 Schritte davon entfernt, sondern sich zum Schießen nach demjenigen, welcher ihn angerufen hat, in Anschlag legt, und ihn erschießen zu wollen droht, so kann der Forst- oder Jagdbeamte, in diesem Falle der Nothwehr, sich seiner Waffen bedienen, um die Gefahr von sich abzuwenden. Ergreift aber der Wilddieb oder der Jagd-

Frevler die Flucht; so ist es nicht erlaubt, nach ihm zu schießen.

§. 122. Wenn mehrere gemeinschaftlich einen Wild-Diebstahl oder Jagdfrevel begehen, so soll jeder Einzelne bestraft werden. Nur die Dienstleute, welche auf Befehl des Brodherrn diesem einen Wild-Diebstahl oder Jagd-Frevel begehen helfen, sind persönlich nicht zu strafen, sondern es soll der Brodherr die Strafe für sie erlegen, und auch die Gewehre solcher Leute sollen dem Denuncianten verfallen sein, und ihm — so wie überhaupt in jedem Falle, wo der Denunciant dem Dieb oder Frevler das Schießgewehr ohne Lebensgefahr nicht hat abnehmen können, ausgeliefert werden.

§. 123. Wenn Jemand, der wegen eines Wild-Diebstahles oder Jagd-Frevels schon einmal bestraft worden ist, zum zweiten Male oder öfter einen Wild-Diebstahl oder Jagd-Frevel begeht, so soll er doppelte Strafe erleiden, und sie, wenn er ein qualificirter Wilddieb ist, der aus Gewinnsucht Wild stiehlt, im Zuchthause oder in einer Festung abbüßen.

§. 124. Das Fanggeld oder die Anzeige-Gebühr für einen Wilddieb, wenn er Elen-, Edel- oder Damwild geschossen oder gefangen hat, beträgt 10 Rthlr. — Hat aber der Wilddieb Rehe oder Schwarzwild, oder Auer- und Birkgeflügel, oder Trappen und Fasanen erlegt, so beträgt es 5 Rthlr.; wenn er aber anderes, zur niedern Jagd gehöriges, Wild erlegt hat, 2 bis 3 Rthlr. — In allen diesen Fällen bekommt der Denunciant auch das Schießgewehr und den Fang-Apparat. Die Denuncianten-Gebühr für Jagd-Frevel beträgt 15 Sgr. bis 3 Rthlr. Die Anzeige-Gebühr für Jagd-Contraventionen ist zu 10 Sgr. bis 2 Rthr. bestimmt, und aus dem Straf-Reglement ersichtlich.

§. 125. Wer verendetes oder krankes Wild im Felde oder im Walde ꝛc. findet, der soll es liegen lassen,

und dem Jagdeigenthümer, gegen eine billige Remuneration, sogleich Anzeige davon machen. Wer ein solches Stück Wild wegnimmt, der soll als Wilddieb bestraft werden. Die gewöhnliche Entschuldigung der Wilddiebe, daß sie das Wild gefunden haben, und im Begriff seien, es dem Jagdeigenthümer zu überbringen, soll nicht beachtet werden. St.R. Nr. 56. 57.

§. 126. Wer abgeworfene Hirsch-Stangen oder Schaufeln findet, der soll sie binnen 48 Stunden an den Jagdbesitzer, gegen den halben Werth derselben, abliefern. Str.R. Nr. 58.

§. 127. Wenn ein zur Jagd Berechtigter außer der im §. 58. bestimmten Jagd-Zeit Wild schießt oder fängt, oder Wild, das nach §. 62. zur Zeit nicht erlegt werden soll, dennoch schießt oder fängt, oder die Jagd auf verbotene Art betreibt, der wird als Jagd-Contravenient nach dem Reglement bestraft. Str.-R. Nr. 16. 17. 18. 19.

§. 128. Wenn Schützen, die von Berechtigten mit auf die Jagd genommen worden sind, die gegenwärtige Jagd-Ordnung übertreten, so sollen sie nach dem Reglement bestraft werden.

§. 129. Wer bei Ausübung der Jagd durch Fahren, Reiten oder Gehen, Schaden an den Feldern und Feldfrüchten verursacht, der soll dem Eigenthümer den Schaden vollständig vergüten. Und wer das Recht hat, Vogelherde oder Donensteige anzulegen, der soll dadurch am Walde so wenig Schaden verursachen, als es die Umstände nur gestatten.

§. 130. Wenn Jagdhunde, die einem zur Jagd Berechtigten gehören, allein auf die Jagd laufen, und Wild über die Jagdgrenze jagen, so dürfen sie nicht todtgeschossen, sondern nur aufgegriffen und dem Eigenthümer, gegen 1 Rthl. Fanggeld pro Stück, zugeschickt werden. Sorgt aber der Eigenthümer der Hunde nicht dafür, daß

sie nicht wieder auslaufen können, und werden sie zum dritten Male allein jagend getroffen, so ist der Jagdbesitzer berechtigt, sie todtschießen zu lassen.

§. 131. Jagdhunde, die, wenn sie mit ihrem zur Jagd berechtigten Herrn auf der Jagd sind, über die Grenze laufen oder jagen, dürfen niemals erschossen werden. Wer es thut, der soll dem Eigenthümer den doppelten Weth des Hundes bezahlen.

§. 132. Wenn ein zur Jagd nicht Berechtigter seinen Hund durch ein Feld oder einen Wald führen will, so soll er denselben an eine Leine nehmen. Wer seinen Hund im Felde oder Walde frei herum laufen läßt, der soll gestraft werden, wenn er auch nicht hinter Wild jagt. Str.-R. Nr. 34.

§. 133. Wenn aber ein solcher Hund im Beisein seines Herrn an Wild jagt, so soll der Eigenthümer desselben die im §. 130. bestimmte Strafe doppelt erlegen. Und wenn derselbe Hund im Beisein seines Herrn öfter jagend betroffen wird, so hat der Jagdbesitzer das Recht ihn todt zu schießen. Str.-R. Nr. 35.

§. 134. Gemeine, oder Bauern- und Hirten-Hunde, die im Felde oder Walde, ohne Beisein des Eigenthümers, herumlaufen, dürfen todtgeschossen werden.

§. 135. Den Hirten ist es zwar erlaubt, Hunde mit in das Feld und in den Wald zu nehmen; sie dürfen aber hinter Wild nicht jagen. Thun sie es, und sind die Hirten schon zwei Mal gewarnt worden, so ist der Jagdbesitzer befugt, solche Hunde todtzuschießen.

§. 136. Auch die Viehhändler, Fleischer rc. sollen ihre Hunde an Stricken führen, oder dafür sorgen, daß sie sich von der Straße nicht entfernen. Unterlassen sie dies, so verfallen sie in Strafe. Str.-R. Nr. 34.

§. 137. Derjenige, welcher zur Bewachung seines Hauses und Hofes, oder zum Vergnügen einen Hund hält, soll dafür sorgen, daß er nicht auf die Jagd läuft,

und daß der Hund, wenn er ihn auf Spaziergängen begleitet, nicht in dem Felde oder Walde umherschweife, sondern zunächst um ihn und in der Straße bleibe. Str.-R. Nr. 34.

§. 138. Hasen und Rebhühner, die 8 Tage nach dem Schluß der Jagd — also vom 8ten März bis zum 1sten September — zum Verkauf ausgeboten werden, so wie das zur hohen und Mitteljagd gehörige Haar-Wild, das vom 8ten März bis zum 15ten Juli auf den Markt gebracht, oder sonst zum Verkauf angeboten oder verschickt wird, sollen die Polizei-Offizianten wegnehmen und für sich behalten. Nur das Schwarzwild ist nach §. 58. von dieser Bestimmung ausgeschlossen, da Sauen zu jeder Zeit erlegt werden dürfen. Auch darf solches Wild nicht confiscirt werden, das, nach einer gerichtlich beglaubigten Bescheinigung, wegen des Schadens im Felde erlegt worden ist. (S. §. 59.) Str.-R. 60.

§. 139. Jedes zur hohen und Mitteljagd gehörige Stück Haar-Wild, als Elen-, Edel-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, das von Forst- und Jagdbeamten eingeliefert, oder von inländischen Jagdberechtigten verkauft, oder sonst an Andere überlassen wird, soll mit dem Amts- oder Guts-Siegel, oder mit dem Pettschaft des Jagdeigenthümers oder Pachters auf einem von Haaren entblößten Fleck vor der Stirne deutlich besiegelt, und auch mit einer Bescheinigung über den rechtmäßigen Besitz des Inhabers begleitet werden. Wild der obengenannten Art, welches ohne Siegel und Bescheinigung von Inländern zu Markt gebracht, oder sonst zum Verkauf angeboten oder betroffen wird, soll von den Polizei-Offizianten weggenommen, und von ihnen als Accidenz behalten werden. Zugleich ist der Verkäufer anzuhalten, denjenigen namhaft zu machen, von dem er das Wild gekauft oder erhalten hat. Weigert er sich dies zu thun, so ist er als Wilddieb zu bestrafen. Str.-R. Nr. 62.

§. 140. Auch soll alles im vorigen §. genannte Wild, welches vom Auslande kommt, in dem ersten, auf der Straße gelegenen diesseitigen Grenz-Orte, dem Zoll- oder Accise-Amte, oder wo dergleichen Aemter nicht sind, dem Orts-Gerichte vorgezeigt, und mit dem Amtssiegel auf der Stirne deutlich besiegelt werden; wofür pro Stück 2 Sgr. zu entrichten sind. Vom Auslande kommendes Wild der Art, das ohne Besiegelung, oder mit nicht ganz deutlich ausgedrücktem Siegel, oder mit falschem Siegel diesseits des ersten Grenz-Ortes betroffen, oder anderswo zum Verkauf ausgeboten wird, soll von den Polizei-Offizianten, wo sie es finden, weggenommen, dem Polizei-Amte überliefert und confiscirt werden. Der Denunciant bekommt vom Stück 1 Rthlr. Anzeige-Gebühr, und der Rest aus dem Erlöse soll der Armen-Casse des Ortes, wo die Confiskation Statt gefunden hat, überliefert werden. Str.-R. Nr. 61.

§. 141. Da nur die zur Jagd Berechtigten, und die öffentlichen Behörden befugt sind, Wild zu besiegeln, so soll jeder Andere, der einem Stück Wild ein Siegel aufdrückt, als Wilddieb bestraft werden. Str.-R. Nr. 63.

§. 142. Leute, die nicht besiegeltes Wild aus dem Walde anders wohin, als gerades Weges zum Jagdberechtigten transportiren, sollen gestraft werden, auch des Wildes verlustig sein, und den Namen desjenigen nennen, der ihnen das Wild zum Transport übergeben hat. Wer sich weigert diesen Namen bekannt zu machen, der soll als Wilddieb bestraft werden. Die gewöhnliche Entschuldigung, daß ein Unbekannter ihnen den Transport übertragen habe, oder daß ihnen das Wild ohne ihr Wissen auf den Wagen gelegt worden sei, ist nicht zu beachten. Str.-R. Nr. 64.

§. 143. Wenn Jemand, der nicht öffentlicher Wildhändler oder Jagdberechtigter ist, zerlegtes Wildpret zum Verkauf ausbietet, so soll es von dem Polizei-Offi-

cianten weggenommen, und von diesen als Accidenz behalten werden. Wenn daher ein zur Jagd Berechtigter zerlegtes Wildpret zum Verkauf ausbieten läßt, so hat er demjenigen, der den Verkauf besorgt, jedes Mal ein mit seinem Amts- oder Guts-Siegel, oder mit seinem Pettschaft versehenes Attestat mitzugeben, daß das Wildpret für seine Rechnung verkauft werde. Ein solches Attestat ist aber nur 3 Tage lang gültig. Str.-R. Nr. 65.

§. 144. Die Strafe für Wild-Diebstahl beträgt nach §. 109. — einzelne Fälle ausgenommen — den zehnfachen Taxwerth des entwendeten Wildes, und es soll die königl. Wildtaxe desjenigen Regierungs-Bezirkes, wo der Wild-Diebstahl vorgefallen ist, bei der Strafbestimmung zum Grund gelegt werden. Die Anzeige-Gebühr für Wild-Diebstahl ist im §. 122. bestimmt, und die Strafen und Anzeige-Gebühren für Jagd-Frevel und Jagd-Contraventionen enthält das folgende Straf-Reglement für jeden Fall besonders.

§. 145. Die wegen Wild-Diebstahl, Jagd-Frevel und Jagd-Contraventionen angesetzten Strafen soll der Jagdeigenthümer beziehen; betreffen sie ihn aber selbst, so sollen sie der Armen-Casse des Ortes, wo der Jagdeigenthümer wohnt, zu Theil werden.

Zwölfter Abschnitt.

Jagd-Straf-Reglement.

Erste Abtheilung.

Strafen für den Wild-Diebstahl.

Anz.-Gebühr.
Rthlr. Sgr.

Die einfache Strafe für **Wild-Diebstahl** (§. 107.) soll in der Regel nach dem zehn-

	Anz.-Gebühr. Rthlr.	Sgr.
maligen Betrage der königl. Wildprets-Taxe angesetzt werden, wenn die im §. 109. bemerkten Fälle nicht eintreten. — Das erlegte Wild bekommt der Jagdeigenthümer in natura, oder, wenn es nicht mehr vorhanden ist, dessen Werth vom Wilddiebe ersetzt.		
Kann der Wilddieb die Anzeige-Gebühr, den Schaden-Ersatz und die Strafe nicht bezahlen, oder hält es der Richter für nöthig; so sollen alle diese Ansätze (nach §. 432. und 433. der Forst-Ordnung) in Zuchthaus- oder Festungs-Arrest verwandelt werden.		
Die Fälle, in welchen die einfache Strafe geschärft oder verdoppelt werden soll, sind im §. 118. und 121. bestimmt.		
Die **Anzeige-Gebühr** für Wild-Diebstahl, der an Elen-, Edel- und Damwild begangen worden ist, beträgt	10	—
Auch bekommt der Denunciant das Schießgewehr oder den Fang-Apparat.		
Ist aber der Diebstahl an Rehen, wilden Schweinen, Auer- und Birkhühnern, Fasanen, Schwänen und Trappen begangen worden, so bekommt der Denunciant	5	—
nebst dem Schießgewehr oder dem Fang-Apparate.		
Wäre aber Wild das zur niedern Jagd gehört, von einem Wilddiebe entwendet worden, so beträgt die Anzeige-Gebühr	3	—
Auch das Schießgewehr oder den Fang-Apparat bekommt der Denunciant.		
Konnte dem Wilddieb das Schießgewehr oder der Fang-Apparat nicht abgenommen werden, so		

	Anz.-Geb.
	Rthlr. Sgr.
ist er mit Strenge anzuhalten, dasselbe, womit er den Diebstahl begangen hat, und kein schlechteres, dem Gerichte abzuliefern. Die Strafen und Anzeige-Gebühren für **Jagd-Frevel** und **Jagd-Contraventionen** enthält die zweite und dritte Abtheilung dieses Reglements für jeden Fall besonders.	

Zweite Abtheilung.

Strafen für Jagd-Frevel.

---

§.	Nr.		Anz.-Gebühr. Rth. Sgr.	Strafen. Rth. Sgr.
		Nª. Die Anzeige-Gebühr soll für jeden Fall nur einfach, die Strafe aber pro Stück bezahlt werden.		
114.	1.	Wenn ein zur Jagd nicht Berechtigter mit Schießgewehr oder mit Fang-Apparaten im Felde, oder in Gärten, Weinbergen, Wiesen, oder auf dem Wasser, ohne Hund und ohne geschossen, oder etwas gefangen zu haben, betroffen wird . .	2 —	5 —
115.	2.	Wenn derselbe einen Jagdhund bei sich hat, den er suchen läßt, oder wenn er		

§.	Nr.		Anz.-Geb. Rth.	Sgr.	Strafen. Rth.	Sgr.
		einen Schuß gethan, aber nicht getroffen hat	2	—	8	—
116.	3.	Wenn ein zur Jagd nicht Berechtigter, außer der öffentlichen oder Landstraße, mit Schießgewehr im Walde betroffen wird, ohne einen Schuß gethan, oder einen suchenden Hund bei sich zu haben	3	—	15	—
17.	4.	Hat derselbe aber einen Schuß gethan und nichts getroffen, oder hat er einen suchenden Jagdhund bei sich	3	—	20	—
4.	5.	Wenn ein zur Jagd nicht Berechtigter einen Donensteig anlegt, nebst Verlust des Fang-Apparates . .	2	—	5	—
4.	6.	Wenn ein solcher einen Vogelheerd anlegt, desgl. .	2	—	5	—
4.	7.	Wenn ein solcher eine Krähenhütte anlegt, desgl. .	2	—	5	—
4.	8.	Wenn ein solcher Lerchen streicht, desgl.	2	—	10	—
4.	9.	Wenn ein solcher einen Meisenfang anlegt, desgl. . .	2	—	10	—
51.	10.	Wer Nachtigallen fängt, oder ein Nest ausnimmt .	1	—	2	—
49.	11.	Wer ein Nest von Auer- und Birkgeflügel, Fasanen, Trappen od. wilden Schwänen ausnimmt od. zerstört	2	—	5	—

§.	Nr.		Anz.=Geb. Rth.	Sgr.	Strafen. Rth.	Sgr.
49	12.	Wer ein Nest von zahmen Schwänen ausnimmt oder zerstört.	2	—	10	—
49.	13.	Wer ein Nest von wilden Gänsen oder Haselhühnern ausnimmt oder zerstört .	2	—	4	—
49.	14.	Wer ein Nest von Rebhühnern, Waldschnepfen u. wilden Enten ausnimmt oder zerstört	1	—	3	—
49.	15.	Wer ein Nest von andern nützlichen Vögeln ausnimmt oder zerstört	—	15	—	15

Dritte Abtheilung.
Strafen für Jagd=Contraventionen.

§.	Nr.		Anz.=Geb. Rth.	Sgr.	Strafen. Rth.	Sgr.
46, 58, 62, 127	16.	Wenn ein zur Jagd Berechtigter in der verbotenen oder Schonzeit ein Stück Wild erlegt, das zur hohen Jagd gehört, und wegen Schadens im Felde nicht geschossen werden mußte .	2	—	10	—
58, 127	17.	Desgl. für ein Stück, das zur Mitteljagd gehört . .	1	—	5	—
58, 127	18.	Desgl. für ein Stück, das zur niedern Jagd gehört	—	15	1	—
14.	19.	Wenn ein solcher ohne Er=				

§.	Nr.		Anz.-Geb. Rth.	Sgr.	Strafen. Rth.	Sgr.
		laubniß einen Bieber schießt oder fängt	2	—	20	—
56.	20.	Wenn ein zur Jagd Berechtigter ohne Erlaubniß mit Bracken oder Windhunden jagt	2	—	5	—
56.	21.	Wenn ein solcher bei Schnee mit Windhunden hetzt .	2	—	10	—
63.	22.	Wer mit Schrot oder Posten nach Elen-, Edel- od. Damwild schießt	1	—	5	—
87.	23.	Wenn ein zur Jagd Berechtigter ein angeschossenes Stück Wild über die Jagdgrenze verfolgt und dort anhetzt, ohne dem Grenznachbar davon Anzeige gemacht zu haben	2	—	10	—
88.	24.	Wenn ein solcher einem Stück Wild, wonach er geschossen hat, in einem fremden Jagd-Reviere blos nachsucht, ohne den Hund und das Schießgewehr auf der Grenze zurückgelassen zu haben	1	—	5	—
113.	35.	Wer auf öffentlichem Wege durch ein fremdes Jagd-Revier fährt, reitet oder geht, ohne den Schuß aus dem Gewehr gezogen, das Zündhütchen entfernt, oder das Pulver von der Pfanne ge-				

§.	Nr.		Anz.-Geb. Rth.	Anz.-Geb. Sgr.	Strafen. Rth.	Strafen. Sgr.
		than, od. das Schloß zugleich mit einem Tuche umbunden, und die Hunde an die Leine genommen zu haben . .	—	15	1	—
66.	26.	Wer Leute an einer Jagd Theil nehmen läßt, die dazu nicht qualificirt sind . .	—	15	—	—
		Und für jede Person	—	—	1	—
112.	27.	Wenn ein zur Jagd auf bestimmte Wildgattungen Berechtigter anderes Wild schießt oder fängt, als wozu er das Recht hat, so soll er als Wilddieb bestraft werden.				
53.	28.	Wer sich zur Jagd der im §. 53. verbotenen Mittel bedient	2	—	10	—
82.	29.	Wer sich der Windgewehre zur Jagd bedient	2	—	20	—
55.	30.	Wer Schlag-Eisen an Orte legt, wo Menschen oder auch Hausthiere dadurch Schaden leiden können .	1	—	5	—
55.	31.	Wer ein Schlag-Eisen entwendet	1	—	—	—
		Und er soll als gemeiner Dieb bestraft werden.				
54.	32.	Wer es in der Umgegend von einer halben Meile nicht bekannt macht, wenn er vergiftete Cadaver für Wölfe gelegt hat, der soll				

§.	Nr.		Anz.Geb. Rth.	Anz.Geb. Sgr.	Strafen. Rth.	Strafen. Sgr.
		die Hunde bezahlen, die dadurch umkommen.				
48.	33.	Wenn ein Hund, ohne Beisein seines Herrn, im Felde oder Walde herumläuft, so kann er todtgeschossen werden.				
132 136 137	34.	Wer seinen Hund in seinem Beisein im Felde od. Walde herumlaufen läßt, ohne daß der Hund jagt .	—	15	—	15
133.	35.	Wenn der Hund aber gejagt hat	—	15	1	—
30.	36.	Wenn ein Flur-Schütz nach Wild schießt, das sich im Walde befindet, so wird er als Wilddieb bestraft.				
29.	37.	Wenn ein Flur-Schütz das erlegte Wild binnen 12 Stunden dem Jagdeigenthümer nicht abliefert und es verheimlicht, so soll er als Wilddieb bestraft werden.				
29.	38.	Wenn ein Flur-Schütz mit Schrot oder Posten, oder zerhauenen Kugeln nach Wild schießt	1	—	10	—
29.	39.	Wenn ein Flur-Schütz es nicht binnen 12 Stunden dem Jagdeigenthümer anzeigt, wenn er nach einem				

§.	Nr.		Anz.-Geb. Rth.	Anz.-Geb. Sgr.	Strafen. Rth.	Strafen. Sgr.
		Stück Wild geschossen hat	1	—	5	—
20, 21	40.	Wenn ein Wild- oder Feldwächter zur Verscheuchung des Wildes einen Schuß thut, oder einen großen Hund, oder einen solchen, der länger als 10 Minuten jagt, zur Wache benutzt	—	15	2	—
77.	41.	Wenn ein zur Koppeljagd Berechtigter ein Treibjagen hält, ohne es nach §. 77. den Mitberechtigten bekannt gemacht zu haben	1	—	5	—
78.	42.	Wenn ein zur Koppeljagd Berechtigter am Tage vor einer Treibjagd in den dazu bestimmten Revieren jagt	1	—	15	—
71, 75	43.	Wenn ein zur Koppeljagd Berechtigter seine Erlaubniß-Karte oder sein Jagd-Schild nicht bei sich hat .	—	15	1	—
79.	44.	Wenn derselbe sein Jagd-Schild einem Andern überläßt	1	—	5	—
66.	45.	Wenn derselbe Leute in seinem Namen auf die Jagd schickt, oder an einer Jagd Theil nehmen läßt, die zur Jagd nicht qualificirt sind	—	15	—	—
		Und für jede Person	—	—	1	—

§.	Nr.		Anz.-Geb. Rth.	Anz.-Geb. Sgr.	Strafen. Rth.	Strafen. Sgr.
81.	46.	Wenn ein zur Jagd Berechtigter, ohne Erlaubniß des Grundbesitzers, in einem fest umzäunten Garten, od. vor und während der Weinlese in einem Weinberge nach Wild sucht .	—	15	2	—
97.	47.	Wenn eine zur Wolfsjagd bestellte Gemeinde gar nicht erscheint	1	—	10	—
		Erscheint aber eine jagddienstpflichtige Gemeinde zu einer andern Jagd nicht .	1	—	5	—
98.	48.	Wenn dieselbe zur bestimmten Zeit auf dem Versammlungs-Platze zur Wolfsjagd nicht eintrifft . . .	1	—	5	—
		Verspätet aber eine jagddienstpflichtige Gemeinde bei Abhaltung einer andern Jagd	1	—	2	—
99.	49.	Wenn ein dazu verpflichteter Treiber bei einer Wolfsjagd nicht erscheint .	—	5	—	15
		Ist es eine andere Jagd	—	5	—	10
97.	50.	Wenn sich ein solcher vor Endigung der Wolfsjagd entfernt	—	5	—	10
		Ist es eine andere Jagd	—	5	—	5
98.	51.	Wer bei einer Wolfsjagd laut spricht, oder sonst Lärm macht	—	5	—	5
98.	52.	Wer bei einer Wolfsjagd				

§.	Nr.		Anz.-Geb. Rth.	Anz.-Geb. Sgr.	Strafen. Rth.	Strafen. Sgr.
		den ihm angewiesenen Platz verändert und überhaupt dem Commando nicht Folge leistet	—	5	—	15
101.	53.	Wer in einem Wald-Reviere, worin eine Wolfsjagd gehalten werden soll, vor und während der Jagd irgend etwas zur Jagd nicht Gehöriges vornimmt, wodurch die Wölfe rege gemacht werden können . .	—	5	1	—
101.	54.	Wer die Wolfszeuge absichtlich oder muthwillig beschädigt	—	15	5	—
102.	55.	Wenn ein Abdecker die zur Jagd nöthigen Cadaver nicht dahin fährt, wohin es der Jagdberechtigte verlangt	1	—	5	—
125.	56.	Wer auf einer Jagd das im Treiben gefundene Wild jeder Art auf Seite bringt, der soll als Wilddieb bestraft werden.				
125.	57.	Wer außer der Jagd ein verendetes Stück Wild irgendwo findet und es wegnimmt, der wird als Wilddieb bestraft.				
126.	58.	Wer Hirschstangen oder Schaufeln findet, und sie binnen 48 Stunden an				

§.	Nr.		Anz.-Geb. Rth.Sgr.	Strafen. Rth.Sgr.
		den Jagdbesitzer nicht abliefert	— 15	2 —
65.	59.	Wer in einer Jagdgesellschaft mit dem Schießgewehr unvorsichtig umgeht, und die allgemein bekannten oder vorgeschriebenen Vorsichtsregeln nicht beobachtet	— 5	— 15
138.	60.	Hasen und Rebhühner, die vom 8ten März bis zum 1sten September zum Verkauf ausgeboten, oder sonst verschickt werden, sind zu confisciren. — Dies gilt auch für Elen-, Edel-, Dam- und Rehwild, das vom 8ten März bis zum 15ten Juli zu Markt gebracht oder sonst betroffen wird.		
140.	61.	Wer das aus dem Auslande kommende Wild im ersten diesseitigen Grenzorte nicht besiegeln läßt, der ist dieses Wildes verlustig, wenn es weiter transportirt oder zum Verkauf ausgeboten wird. Auch sollen die nicht ganz deutlich ausgedrückten Siegel für nichtig erklärt werden.		
139.	62.	Wenn Inländer solches		

§.	Nr.		Anz.-Geb. Rth.	Anz.-Geb. Sgr.	Strafen. Rth.	Strafen. Sgr.
		Wild, das nicht besiegelt, und zugleich mit einem Begleitungs-Scheine nicht versehen ist, zum Verkauf ausbieten, so soll es confiscirt werden.				
141.	63.	Wer einem Stücke Wild ein Siegel aufdrückt, ohne dazu berechtigt zu sein, der soll als Wilddieb bestraft werden.				
142.	64.	Leute, die nicht besiegeltes Wild anders wohin, als zum Jagdberechtigten, in dessen Revier das Wild erlegt worden ist, transportiren, sind des Wildes verlustig rc.	2	—	—	—
		und pro Stück	—	—	5	—
143.	65.	Zerlegtes Wildpret, das von solchen, die nicht öffentliche Wildhändler oder Jagdberechtigte sind, zum Verkauf ausgeboten wird, sollen die Polizei-Offizianten wegnehmen und für sich behalten, wenn es nicht mit einem Begleitungs-Schein vom Jagdberechtigten versehen ist.				

Gedruckt bei den Gebr. Unger.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Verzeichniß
der vom Verfasser dieser Schrift noch weiter herausgegebenen und besonders gedruckten Werke.

---

1) Anweisung zur Holzzucht für Förster. 7te Aufl. Diese Schrift ist auch mehrmals in die französische Sprache übersetzt worden.
2) Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forsten. 4te Aufl.
3) Anleitung zur Berechnung des Geldwerthes eines Waldes.
4) Anleitung zur wohlfeilen Kultur der Waldblößen.
5) Anleitung zum Unterricht junger Leute im Forst- u. Jagdwesen.
6) Anleitung zur Vertilgung oder Verminderung der Kiefernraupen.
7) Anleitung zur Prüfung der Forst-Candidaten. 2te Aufl.
8) Anleitung zur Forst- und Weidmanns-Sprache. 2te Aufl.
9) Abhandlungen über interessante Gegenstände beim Forstwesen.
10) Beweis, daß durch die Anzucht der weißblühenden Acacie dem schon wirklich entstandenen, oder nahe bevorstehenden Brennholzmangel nicht abgeholfen werden kann. 2te Aufl.
11) Beitrag zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weidservituten.
12) Beschreibung eines neuen Wolfs- und Fuchsfanges.
13) Forst- und Jagd-Archiv von und für Preußen, von 1816. 1817. 1818. 1819. 1820. 1822. 1826.
14) Die Forstwissenschaft nach ihrem ganzen Umfange, in gedrängter Kürze.
15) Grundsätze der Forstdirection. 2te Aufl.
16) Gutachten über die Fragen: welche Holzarten belohnen den Anbau am reichlichsten, und wie verhält sich der Geld-Ertrag des Waldes zu dem des Ackers?
17) Journal für das Forst-, Jagd- und Fischereiwesen, von 1806. 1807. u. 1808.
18) Instruktionen für die königl. preußischen Forstgeometer und Forsttaxatoren.
19) Kubiktabellen, Geldtabellen und Potenztabellen. 3te Aufl.
20) Lehrbuch für Förster und die es werden wollen. 7te Aufl. Dieses Buch ist auch in die polnische und böhmische Sprache übersetzt.
21) Lehrbuch für Jäger und die es werden wollen. 5te Aufl.
22) Versuche über die Brennbarkeit der Hölzer. 3te Aufl. Ist auch in die französische Sprache übersetzt.
23) Versuche über die Dauer der Hölzer.

Verbesserungen.

Seite	VIII.	Zeile	5. v. u.	statt	Remuneration	lies	Remunerationen.
=	IX.	=	14. v. u.	=	solcher Vergehen	=	der Mordthaten.
=	96.	=	7. v. o.	=	Dienstleute die	=	Dienstleute den Schadenersatz die.
=	112.	=	3. v. u.	=	zweien	=	dreien.
=	159.	=	17. v. o.	=	§. 130	=	§. 132.
=	164.	=	14. v. u.	=	Strafe aber	=	Strafe und den Schadenersatz aber.

12 Bogen / 8 Tafel

BUCHBINDEREI
LEO HUFNAGEL
MÜNCHEN 9

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hartig, Georg Ludwig,

Entwurf einer allgemeinen Forst- und Jagd-Ordnung mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat

Berlin 1833

Oecon. 2142 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300408-7